

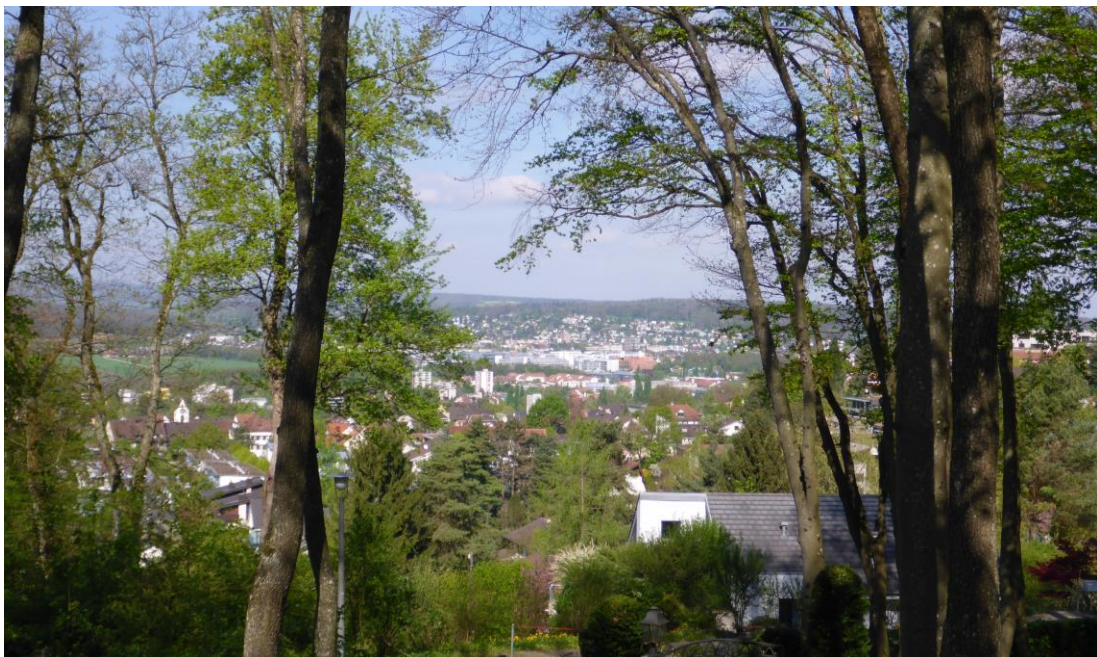


BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Einwohnergemeinde
Dornach

Gesamtrevision Ortsplanung Dornach

orientierend



Mitwirkungsbericht

Auftraggeber/in

Einwohnergemeinde Dornach
Hauptstrasse 33
Postfach
4143 Dornach

Verfasser/in

BSB + Partner AG, Ingenieure und Planer
Thomas Ledermann
Murbacherstrasse 34, 4056 Basel
Tel. +41 61 264 19 20
E-Mail: thomas.ledermann@bsb-partner.ch

Dokumentinfo

Dokument	Projektnummer	Anzahl Seiten
Gesamtrevision Ortsplanung Dornach	21627	146
Ablageort		
K:\Umweltplanung\Dornach\21774.100 Ortsplanungsrevision\41 Mitwirkung\Mitwirkungsbeiträge\Beilage_Mitwirkungsbericht_orientierend_Auflageexemplar.docx		
Gedruckt	10.01.2025	

Änderungsverzeichnis

Version	Status, Änderung	Autor	Datum
001	Version z.H. Gemeinderat	tle	04.06.2024
002	Def. Version, beschlossen durch den Gemeinderat	tle	20.12.2024
003			
004			

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Auswertung der Mitwirkung	5
3	Beschlussfassung Mitwirkungseingaben	6

1 Ausgangslage

Mitwirkung

Nach Berücksichtigung der Ergebnisse aus der kantonalen Vorprüfung (mit Bericht vom 27. September 2022) fand vom 12. Juni bis am 30. September 2023 das Mitwirkungsverfahren zur Ortsplanung statt.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung fand am 13. Juni eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. An diesem Anlass wurden die Entwürfe der revidierten Ortsplanung Dornach vorgestellt und Verständnisfragen beantwortet.

An sechs Terminen (Sprechstunden) standen Mitglieder des Gemeinderats und der Planungskommission sowie des Planungsteams für konkrete Fragen in der Gemeindeverwaltung Dornach zur Verfügung.

Zu den folgenden Unterlagen mit Genehmigungsinhalt konnte schriftlich ein Mitwirkungsbeitrag eingereicht werden (an die Gemeindeverwaltung Dornach, Ortsplanungsrevision, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach oder martin.zweifel@dornach.ch).

Genehmigungsinhalte

- Bauzonenplan
- Gesamtplan
- Plan Lärmempfindlichkeitsstufen
- Erschliessungspläne (Nordwest, Nordost, Mitte, Südwest) mit Bau-
linien und Strassenklassierung
- Zonenreglement

Orientierende Inhalte

Folgende Unterlagen bilden die Grundlage für die Erarbeitung der Ortsplanungsrevision. Sie sind orientierender Art und konnten während der Mitwirkung ebenfalls eingesehen werden.

- Räumliches Leitbild Dornach 2040
- Erläuterungsbericht Räumliches Leitbild 2040
- Plan der Änderungen
- Strassenklassierungsplan
- Vernetzungsplan
- Bericht Energieplanung
- Baulandreserven vor OP (Februar 2019)
- Baulandreserven nach OP (Januar 2021)
- Bauentwicklung 2000 bis Februar 2019

- Vertiefungsstudie Oberdornach
- Konzeptplan Oberdornach
- Vertiefungsstudie Goetheanum
- Vertiefungsstudie Dornachbrugg
- Plan Eignung Energieträger
- Analyse Siedlungsentwicklung nach innen, Bebauungsdichte / Ausbaugrad
- Analyse Siedlungsentwicklung nach innen, Personendichte und Potentiale
- Naturinventar
- Entwicklungskonzept Natur und Erholung Birsraum, Aesch und dornach
- Quartieranalyse: Qualitative Analyse und Entwicklungsstrategie

2 Auswertung der Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung haben 272 Mitwirkende ihre Stellungnahme übermittelt. Gesamthaft sind 533 Begehren eingegangen, wobei die Begehren sich zum Teil entsprechen.

Neben Einzelpersonen (aus der Bevölkerung) haben verschiedene Gruppierungen (Interessensgemeinschaften, Verwaltung, Politik) an der Mitwirkung teilgenommen. Die Anzahl Rückmeldungen sind je nach Thema sehr unterschiedlich und lassen sich wie folgt auswerten:

- Rund ein Viertel der Begehren betreffen das Gebiet Gigersloch.
- Rund ein Drittel der Begehren betreffen den Bauzonenplan.
- Ein weiteres Drittel der Begehren betrifft die Erschliessungspläne.
- Fast die Hälfte aller Beiträge betreffen das Zonenreglement.
- Der Gesamtplan ist nur Gegenstand von drei Begehren.

3 Beschlussfassung Mitwirkungseingaben

Der Mitwirkungsbericht wurde mit Gemeinderatsbeschluss an der Sitzung vom 20. Januar 2025 beschlossen.

Die Eingaben mit der ID «SNr.» sind im Rahmen des Teilzonen- und Erschliessungsplanes Spital Dornach eingegangen; die Teilzonen- und Erschliessungsplanung wurde in die Gesamtrevision der Ortsplanung integriert.

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
S1.1	Bevölkerung	Spital	<u>Begehren:</u> Umzonung in eine öBA 3-geschossig, nicht öBA 4-geschossig <u>Begründung:</u> Direkte Angrenzung an W2a, massive Beeinträchtigung der angrenzenden Liegenschaften, erheblicher Wertverlust der Liegenschaften, mehrjähriger Rechtsstreit ist zu befürchten. Eine 3-geschossige öBA wäre weniger einschneidend und für das vorgestellte Projekt ausreichend.	Das Begehren und die Begründung erachten die Planungsbehörde als nachvollziehbar und zweckmässig. Bei einer 4-geschossige Bauweise wäre an dieser Lage die «Verträglichkeit» in Frage gestellt; entsprechend wird eine 3-geschossige Bauweise festgelegt Das Begehren wird gutgeheissen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan) wird entsprechend den Erläuterungen geändert.
S1.2		GB Nr. 378 (3582)	<u>Begehren:</u> Verzicht auf Umzonung von GB Nrn. 378 (3582) <u>Begründung:</u> Massive Beeinträchtigung der Liegenschaften auf Parzellen GB Nrn. 377 und 376.	Die Planungsbehörde erachtet die Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen als recht- und zweckmässig, insbesondere in Kenntnis des Vorhabens des «Spitals». Aufgrund der Reduktion auf eine max. Geschossigkeit von 3 Geschossen (anstelle 4 Geschossen, vgl. ID S1.1) beurteilt die Planungsbehörde die «Verträglichkeit» gegeben. Das Begehren wird abgewiesen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan) wird entsprechend den Erläuterungen gemäss ID S1.1 jedoch geändert.
S1.3		Spital	<u>Begehren:</u> Verzicht auf Reduktion der Baulinie am Spitalweg <u>Begründung:</u> Höhenunterschiede zwischen W2a und der neuen öBA wären weniger gross	Das Begehren und die Begründung erachten die Planungsbehörde als nachvollziehbar und zweckmässig. Die Baulinie wird weiterhin mit 4.00 m gemäss rechtsgültiger Ortsplanung bestätigt. Das Begehren wird gutgeheissen; die Nutzungsplanung (Erschliessungsplan) wird entsprechend den Erläuterungen geändert.
S2.1	Interessens-	Spital	<u>Begehren:</u> In allen Punkten der Mitwirkungseingaben wird dem Gemeinderat nahegelegt, auf das Geschäft nicht einzutreten	Die Planungsbehörde nimmt das Begehren zur Kenntnis; an der Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird festgehalten

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
	gemeinschaft (IG)		respektive dieses abzulehnen (mit Geschäft ist die Nutzungsplanung gemeint). <u>Begründung:</u> Notwendigkeit der Umzonung wird angezweifelt. Die Mitwirkenden gehen davon aus, dass eine 2-geschossige Zone für die Erweiterungsabsichten des Spitals ausreichen würde. An der Informationsveranstaltung sei die Notwendigkeit einer 4-geschossigen öBA nicht dargelegt worden und die Argumente für die Platzierung des Neubaus im Norden des heutigen Spitals werden nicht anerkannt, die Einzonung werde auf Vorrat gemacht. Es wird angezweifelt, dass andere Flächen für einen Neubau genügend geprüft worden sind (v.a. Grünfläche im Westen des Spitals und unterkellerte Bereiche südlich).	(mit einer Reduktion auf max. 3. Geschosse und unter Beibehaltung der Baulinie von 4.00 m). Die Umzonung entspricht dem Begehren des Spital Dornachs; die Entwicklungsabsicht wird unterstützt. Mit den Anpassungen wird die «Verträglichkeit» sichergestellt. Das Begehren wird abgewiesen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan, Erschliessungsplan) wird entsprechend den Erläuterungen gemäss ID S1.1 / ID S1.3 jedoch geändert.
S2.2			<u>Begehren:</u> Eine Umzonung in eine öBA 2-geschossig würde reichen <u>Begründung:</u> Die Mitwirkenden äussern Sorge bezüglich der nutzungstechnischen, verortungstechnischen und städtebaulichen Lage des vorgesehenen Neubaus. Mit einer 2-geschossigen öBA könne eine massvolle, ausgewogene Verzahnung der Nutzungen ohne erhebliche volumetrische Brüche entstehen.	Vgl. ID S1.1
S2.3			<u>Begehren:</u> Reduktion der Baulinie von 4 auf 3 m zurücknehmen <u>Begründung:</u> Zu wenig begründet.	Vgl. ID S1.3
S2.4			<u>Begehren:</u> Städtebauliche Aspekte werden vermisst. <u>Begründung:</u> Es fehlen die städtebaulich-architektonische Auseinandersetzung mit der Geschichte des Quartiers und des Spitals und auch an der Informationsveranstaltung wurden diese Gedanken nicht präsentiert.	Mit den Änderungen gemäss ID S1.1. und ID S1.3 wird der «Rahmen» für ein zukünftiges Projekt gesetzt, jedoch nicht das Projekt an und für sich entwickelt. Dabei wird die «Verträglichkeit» eines solchen Vorhabens durch die Planungsbehörde als gegeben beurteilt (in Kenntnis der Änderungen gemäss ID S1.1 und ID S1.3). Es ist hingegen nicht Aufgabe der Nutzungsplanung, Architektur zu «betreiben». Das Begehren wird abgewiesen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan, Erschliessungsplan) wird entsprechend den Erläuterungen gemäss ID S1.1 / ID S1.3 jedoch geändert.
S2.5			<u>Begehren:</u> Zonenplanveränderungen, Infrastrukturstrategie sowie Konzepte sind der Bevölkerung und den Betroffenen transparent zugänglich zu machen.	Mit der Teil-Nutzungsplanung bzw. der Ortsplanungsrevision wurde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung betr. die Zonenplanänderung vertieft informiert; diese Informationen sind für das Nutzungsplanverfahren ausreichend und ermöglichen die notwendige Interessenabwägung. Eine

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				<p>detaillierte Infrastrukturstrategie hingegen liegt der Planungsbehörde nicht vor (und wäre auch kein öffentliches Dokument). Die Planungsbehörde anerkennt und begrüsst jedoch die Entwicklungsabsichten des Spitals Dornach am Standort Dornach.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan, Erschliessungsplan) wird entsprechend den Erläuterungen gemäss ID S1.1 / ID S1.3 jedoch geändert.</p>
S2.6			<p><u>Begehren:</u> Die Betroffenen sind bei zukünftigen Änderungen proaktiv anzuschreiben, es ist ihnen rechtliches Gehör zu gewähren und rechtzeitig über die Rechtsmittel zu informieren.</p>	<p>Mit der Teil-Nutzungsplanung bzw. der Ortsplanungsrevision wurde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung betr. die Zonenplanänderung vertieft informiert. Das rechtliche Gehör wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gewährt. Die gewählten Verfahrensschritte entsprechend dem Nutzungsplanverfahren nach kantonalem Planungs- und Baugesetz.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan, Erschliessungsplan) wird entsprechend den Erläuterungen gemäss ID S1.1 / ID S1.3 jedoch geändert.</p>
S2.7			<p><u>Begehren:</u> Für die Erweiterung des Spitals ist eine UVP durchzuführen</p>	<p>Bevor mit dem Bau oder gar dem Betrieb einer Anlage begonnen wird, sollen vorsorglich in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die möglichen (schädlichen) Auswirkungen der Anlage abgeklärt und auf ihre Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung überprüft werden. Der Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) listet die Anlagen, die einer UVP zu unterziehen sind, auf.</p> <p>Vorliegend geht es um die Umzonung der Parzellen in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen; dafür ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig. Sollte die UVP-Pflicht gegeben sein (aufgrund der UVPV), ist dies im Baubewilligungsverfahren festzustellen und mit einer Gestaltungsplanung zu begleiten.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan, Erschliessungsplan) wird entsprechend den Erläuterungen gemäss ID S1.1 / ID S1.3 jedoch geändert.</p>
S2.8			<p><u>Begehren:</u> Der Spitalweg soll eine Quartierstrasse bleiben und ist nicht als neue Zufahrt zu nutzen</p>	<p>Der Spitalweg ist bereits gemäss der rechtsgültigen Erschliessungsplanung als öffentliche Erschliessungsstrasse ausgewiesen. Eine «Rückstufung» auf eine «private Erschliessungsanlage» wäre nicht mit der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung vereinbar; auch beurteilt die Planungsbehörde eine solche «Rückstufung» als nicht zweckmässig.</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				Das Begehren wird abgewiesen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan, Erschliessungsplan) wird entsprechend den Erläuterungen gemäss ID S1.1 / ID S1.3 jedoch geändert.
S2.9			<u>Begehren:</u> Der gesundheitliche Schutz der Anwohner hat einen höheren Stellenwert als der Leistungsauftrag des Spitals	Es ist der Planungsbehörde nicht ersichtlich, wie durch die vorliegende Umzonung die Gesundheit der Anwohnenden beeinträchtigt sein soll. Allfällige Beeinträchtigungen sind im Baubewilligungsverfahren zu benennen; die Umweltschutzgesetzgebung bietet entsprechende den rechtlichen Rahmen. Das Begehren wird abgewiesen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan, Erschliessungsplan) wird entsprechend den Erläuterungen gemäss ID S1.1 / ID S1.3 jedoch geändert.
S2.10			<u>Begehren:</u> In Betracht ziehen einer Vertikalbegrünung der Fassade, und in die Nutzungsplanung einfliessen lassen	Vgl. ID S2.4
S2.11			<u>Begehren:</u> Schattenwurf auf die umliegenden Grundstücke bei einer Aufzoning des Spitals nachweisen	Vgl. ID S1.1 Mit der Reduktion der Geschossigkeit um ein Geschoss (auf eine max. 3-geschossige Bauweise) wird die Thematik des Schattenwurfs entschärft. Die Planungsbehörde weist aber darauf hin, dass der Kanton Solothurn in seiner Planungs- und Baugesetzgebung keine Regelungen betr. den Schattenwurf kennt (im Vergleich zu anderen Kantonen). Gleichwohl erachtet die Planungsbehörde die Reduktion auf drei Geschosse als zweckmässig; die Verträglichkeit wird dadurch wesentlich erhöht. Das Begehren wird gutgeheissen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan) wird entsprechend den Erläuterungen geändert.
S2.12			<u>Begehren:</u> Vor einer Aufzoning Erstellen eines nutzungs-, verkehrs-, emissionstechnisches sowie städtebauliches Richtkonzept. Bevölkerung darüber in Kenntnis setzen	Vgl. ID S2.4
S2.13			<u>Begehren:</u> Abschöpfung der Mehrwertabgabe bei einer Aufzoning, um die Auswirkungen auf die Nachbarschaft damit zu kompensieren	Der Planungsausgleich erfolgt in Anwendung der kant. Gesetzgebung (Planungsausgleichsgesetz PAG) und dem kommunalen Planungsausgleichsreglement; die «Abschöpfung» ist nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision und wird nach Rechtskraft der Nutzungsplanung (d.h. mit Vorliegen des Regierungsratsbeschluss) durch die planende Behörde, d.h. durch den Gemeinderat Dornach verfügt.

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
S2.14			<u>Begehren:</u> Die «Abspaltung» des Geschäfts von der laufenden OPR ist «raumplanungsrechtlich unzulässig» und setze politisch ein falsches Zeichen. Die Gemeinde verletze mit dem isolierten Vorgehen ihre Planungspflicht.	Die der Ortsplanung vorgezogene Nutzungsplanung wurde nicht weiterverfolgt. Das Vorhaben wurde in die laufende Ortsplanungsrevision integriert. Das Begehren wurde bereits gutgeheissen; die Teil-Nutzungsplanung wurde in die laufende Ortsplanungsrevision integriert und war Gegenstand der öffentlichen Mitwirkung bzw. wird Gegenstand der öffentlichen Auflage der revidierten Ortsplanung Dornach sein.
S3	Bevölkerung	Spital, GB Nrn. 89, 378, 379	Dieselben Punkte wie Mitwirkungseingaben Nr. 2. Zusätzlich sind folgende Anliegen / Begehren eingebracht worden:	Vgl. ID S2.1 bis ID S2.14
S3.1			<u>Begehren:</u> Die Nutzungsplanänderung mit einem Gestaltungsplan verknüpfen	Die Planungsbehörde erachtet eine Gestaltungsplanpflicht für eine 3-geschossige Bebauung als nicht zweckmässig; auch die kantonalen Behörden sprechen sich gegen eine Gestaltungsplanpflicht aus. Entsprechend wird von der Gestaltungsplanpflicht abgesehen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden die Betroffenen im Prozess begrüsst. Das Begehren wird abgewiesen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan, Erschliessungsplan) wird entsprechend den Erläuterungen gemäss ID S1.1 / ID S1.3 jedoch geändert.
S3.2			<u>Begehren:</u> Die ans Spital angrenzende Freihaltezone könne mit den Parzellen GB Nrn. 89, 378 und 379 abgetauscht werden	Die Freihaltezone auf GB Nr. 3670 wurde gemäss Naturinventar im Jahr 2018 als «sehr wertvolles» Naturobjekt (mageres Grünland) klassiert. Der Erhalt dieses Naturobjektes steht im Vordergrund. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
S3.3			<u>Begehren:</u> Schattenwurf, Lichtemissionen und Lärmemissionen seien vor einer Überbauung der drei Parzellen abzuschätzen und zu minimieren.	Vgl. ID S1.1, ID S2.4, ID S2.9, ID S2.11
S3.4			<u>Begehren:</u> Eine allfällige Überbauung solle die umgebenden Liegenschaften nicht in ihrem Wert beeinträchtigen. Eine ansprechende Parkanlage könne das Quartier aufwerten und die Ak-	Wird zur Kenntnis genommen.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			zeptanz im Quartier erhöhen.	
S4.1	Bevölkerung	Spital, GB Nrn. 89, 378, 379	<u>Begehren</u> : Die Nutzungsplanänderung mit einem Gestaltungsplan verknüpfen. In diesem Zusammenhang soll die Bauherrschaft dazu verpflichtet werden, einen Wettbewerb auszuschreiben und die Quartierbevölkerung in die Jury einzubeziehen.	Die Planungsbehörde erachtet eine Gestaltungsplanpflicht für eine 3-geschossige Bebauung als nicht zweckmässig; auch die kantonalen Behörden sprechen sich gegen eine Gestaltungsplanpflicht aus. Entsprechend wird von der Gestaltungsplanpflicht abgesehen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahren werden die Betroffenen im Prozess begrüsst. Ob es einen Wettbewerb braucht / gibt ist nicht Aufgabe der Gemeinde. Das Begehren wird abgewiesen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan, Erschliessungsplan) wird entsprechend den Erläuterungen gemäss ID S1.1 / ID S1.3 jedoch geändert.
S4.2			<u>Begehren</u> : Die ans Spital angrenzende Freihaltezone mit den Parzellen GB Nrn. 89, 378 und 379 abtauschen. Input: Erweiterungsbauten in den Hang hinein bauen und auf der neuen Freihaltezone einen öffentlichen Park (Naturzone) vorsehen	Vgl. ID S3.2
S4.3			<u>Begehren</u> : Schattenwurf, Lichtemissionen und Lärmemissionen seien vor einer Überbauung der drei Parzellen abzuschätzen und zu minimieren, deshalb: Reduktion der Umzonung auf öBA 2	Vgl. ID S1.1, ID S2.4, ID S2.9, ID S2.11
S5	Bevölkerung		Unterstützung aller im Schreiben Nr. 2 erwähnten Punkte. Nochmaliges Hervorheben der folgenden Themen: Beschattung, Lichtemission, Verkürzung der Baulinie, Umzonung an sich	Vgl. ID1.1, ID1.3, ID S2.1 bis ID S2.14
S6	Bevölkerung		Keine konkreten Mitwirkungsanträge.	Kein Antrag vorhanden.
S7	Bevölkerung		<u>Begehren</u> : Umzonung zu öBA 2 und nicht öBA 4. <u>Begründung</u> : Projekt wäre auch in dieser Zone möglich	Vgl. ID S1.1
S8	Bevölkerung		Dieselbe Eingabe wie S2	Vgl. ID S2.1 bis ID S2.14

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
1	div.	Gigersloch, GB Nr. 844	<p><u>Begehren</u>: Umzonung Restaurant Gigersloch auf GB Nr. 844 in die Gewerbezone.</p> <p><u>Begründung</u>: Erhalt des Vereinslokals und Restaurant.</p>	<p>Im Sinne der Begehren begrüsst auch die Planungsbehörde den Erhalte der Restauration und bestätigt das hohe öffentliche Interesse (welches durch die rund 140 Begehren sichtbar gemacht wurde). Entsprechend wird die Fläche das Restaurant Gigersloch in eine «eingeschränkte» Gewerbezone umgezont. Damit wird der Erhalt des Vereinslokals als öffentlicher Restaurationsbetrieb planungs- und baurechtlich gesichert.</p> <p>Die neue Zonierung / neuen Bestimmungen im Zonenreglement sollen ebenfalls für folgende Betriebe gelten: Sportplatz Gigersloch (GB Nr. 844 Ostteil), Schützenhaus (GB Nr. 1588), Treff 12 (GB Nr. 179), Clublokal Widen (GB Nr. 153).</p> <p>Die Begehren werden gutgeheissen; die Nutzungsplanung (Zonenreglement, Bauzonenplan) wird entsprechend den Erläuterungen geändert.</p>
2	Bevölkerung	GB Nr. 1750	<p><u>Begehren</u>: Im §55 «Bauvorschriften und Nutzungsziffern» des neuen Zonenreglements (Version vom 23.5.2023) fehlen Inhalte zur Zone WK: Dachform/ -Neigung, Max. Überbauungsziffer, Oberirdischer Anteil, Anteil Unterniveaubauten, Anteil An- und Nebengebäude, Min. Grünflächenziffer, Baumäquivalent.</p> <p><u>Begründung</u>: Unterschiede zwischen der bisherigen Kernzone und der neuen Zone WK sollen aufgezeigt werden.</p>	<p>Das Mitwirkungsexemplar wurde mit den fehlenden Inhalten ergänzt und der Bevölkerung zur Mitwirkung nachträglich zur Verfügung gestellt.</p> <p>Erläuterungen zu den Zonen sind im Raumplanungsbericht zu finden; betreffend die Änderungen im Reglement liegt neu eine synoptische Darstellung des Zonenreglement vor; diese wird als orientierender Inhalt dem Dossier beigelegt (für die öffentliche Auflage). Sämtliche Änderungen der Zonierungen sind den Nutzungsplänen resp. dem Änderungsplan (siehe Beilagen 1-4 und 19) zu entnehmen. Es werden nicht alle Änderungen im Detail erläutert, sondern zusammengefasst ein Überblick gegeben. Insbesondere wird auf die Bearbeitung der Schlüsselräume verwiesen, die in Kapitel 8 Teil B erläutert sind und als Beilagen 15-18 und 23 studiert werden können.</p> <p>§ 23 WK: in Abs. 2 steht zur Dachform «hebt sich von Kernzone ab», in Abs. 4 steht «kann sich vom Kernzone abheben». Aneinander angleichen der beiden Absätze, dass in beiden die <i>kann</i>-Formulierung verwendet wird (Dach kann sich an Kernzone angleichen).</p> <p>§55: keine Ergänzung zu der Dachform</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; das Zonenreglement wird entsprechend den Erwägungen ergänzt. Auf eine Ergänzung des Raumplanungsberichts spezifisch auf den Antrag des Mitwirkenden wird verzichtet.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
3	Bevölkerung	ganzes Gemeindegebiet	<p><u>Begehren:</u> Korrekturbedarf auf den Erschliessungsplänen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Spital: Fussweg um Spital auf der östlichen Seite (nicht geteilter Fussweg, kein Verbotsschild). 2) Fussweg vom Unteren Zielweg zum Spital: nach Osten verlängern bis zum Parkplatz (Weg ist länger als aktuell markiert), oberster Teil Fahrverbot mit Anwohner gestattet. 3) Unterer Zielweg Nord: Fussgängerstreifen mit Bodenmarkierung von Fahrweg getrennt, teils erhöht => durchgängig als Trottoir einzeichnen 4) Oberer Zielweg: Trottoir auf westlicher Seite West fehlt im Plan, obwohl bestehend, analog Unterer Zielweg 5) Magdalenenweg: oben und unterer Teil je Sackgasse, dazwischen befindet sich ein kurzes Stück reiner Fussweg 6) Saffretweg und Kreuzweg: Trottoir als sep. Weg durchgängig bestehend (durch Parkplätze in Fahrtrichtung von Strasse getrennt). 7) Gempenstrasse: Trottoir geht von Restaurant Schwert durchgängig weiter bis Quidumweg. 8) Fussweg um Werkhof: im Plan streichen. Macht keinen Sinn, wenn Auszug Werkhof vorgesehen und Umwandlung in Wohnbereich realisiert wird. Aktuell ist die Verbindung zudem wertlos und tendenziell gefährlich (Werksverkehr) sowie durch Gitter abgesperrt. 9) Verbindungsweg Kindergarten - Hohle Gasse via Friedhof: Fussgängerweg nicht markiert. Warum? <p>Nötige bauliche Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 10) Oberer Brühlweg und Hohle Gasse: Streifen für Fussgänger mit farbl. Markierung oder Pflastersteinen analog Zielweg (aktuell kein Trottoir und kein Fussweg, Strasse wird von Kindern auf dem Schulweg genutzt) 11) Vorschlag: Verbindung Apfelsee – Gempenring: Alternative zu Trottoir Werhülle (falls Abkürzung mit Treppe nicht umsetzbar): auf der südlichen Seite neben Serpentine hoch bis Rahmen -> Wegrecht sichern an Parzellengrenze? 	<p>Die Planungsbehörde hat betr. die einzelnen Begehren wie folgt beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Unterer Zielweg: Das öffentliche Fusswegrecht auf Privatgrund wird im Erschliessungsplan ergänzt, auch in den öBA-Zonen. Bestimmungen betr. Erstellung und Betrieb sind jedoch nicht Gegenstand der OPR (SN-Normen, Strassengesetzgebung, Signalisationsverordnung), Fusswegrecht gemäss pinker Linie einzeichnen. 2) Unterer Zielweg: Das öffentliche Fusswegrecht auf Privatgrund wird im Erschliessungsplan ergänzt, auch in den öBA-Zonen. Bestimmungen betr. Erstellung und Betrieb sind jedoch nicht Gegenstand der OPR (SN-Normen, Strassengesetzgebung, Signalisationsverordnung). Vgl. oben. 3) Unterer Zielweg: Begehren nicht nachvollziehbar. Keine Anpassung. Trottoir ist bereits umfassend in Erschliessungsplänen verbindlich festgelegt. 4) Oberer Zielweg: Gemäss amtl. Vermessung (Bodenbedeckung) ist ein Trottoir westseitig Oberer Zielweg realisiert. Das Trottoir ist im Erschliessungsplan verbindlich aufzunehmen (Bestand). 5) Magdalenenweg: Dies ist bereits in den Erschliessungsplänen berücksichtigt. Es ist zu prüfen, ob der Magdalenenweg durchgängig als Ring-Erschliessungsstrasse ausgewiesen werden soll (da keine adäquate Wendemöglichkeit vorhanden). Prüfung ergab, dass die Klassierung gemäss Erschliessungsplan beibehalten wird; Fläche von GB Nr. 90223 bleibt öffentliches Strassenareal, jedoch ohne durchgehende Ringstrasse. 6) Die Fusswegverbindung auf GB Nr. 1906 wird als öffentliches Fusswegrecht im Erschliessungsplan ausgewiesen (Abschnitt Landskronstrasse – Kreuzweg). Als Grundlage dient der rechtsgültige Gestaltungsplan «Saffret» (RRB Nr. 2000/1905); dieser weist den Fussweg bereits als «Fussgängerbereich» aus. Abweichungen vom Gestaltungsplan sind nicht zweckmässig. 7) Die Gempenstrasse ist eine Kantonsstrasse. Im kommunalen Erschliessungsplan werden keine Trottoirs entlang von Kantonsstrassen dargestellt. 8) Am öffentlichen Fuss- und Radweg (westlich Werkhof) sowie am Fusswegrecht (durch den Werkhof) wird festgehalten. Die Erschliessung und Durchgängigkeit, insbesondere für zu Fuss gehende soll bei künftigen Entwicklungen auf dieser Parzelle gewährleistet bleiben.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				<p>Dies ist charakteristisch für Oberdornach und im öffentlichen Interesse. Es gibt keine Änderungen am Plan.</p> <p>9) Fusswegerecht durch GP-Perimeter einzeichnen.</p> <p>10) Bestimmungen betr. Erstellung und Betrieb sind nicht Gegenstand der OPR (SN-Normen, Strassengesetzgebung, Signalisationsverordnung). Ein Ausscheiden eines separaten Trottoirs / Fussweges ist aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse im Erschliessungsplan nicht möglich (Gegenverkehr). Das Trottoir wird nicht im Plan eingezeichnet.</p> <p>11) Der Vorschlag wird im Rahmen der Überprüfung berücksichtigt und geprüft. An dieser Stelle wird auf ID 7 verwiesen.</p> <p>Die Begehren werden teilweise gutgeheissen; die Erschliessungspläne werden gemäss den Erwägungen angepasst bzw. ergänzt.</p>
4	Bevölkerung	§4	<p><u>Begehren:</u> Im Zonenreglement §4 Absatz 6 «In sämtlichen Wohnzonen ist pro 500 m² Grundstückfläche ein hochstämmiger, einheimischer und standortgerechter Baum mit einer Stammhöhe von mind. 1.6 m zu pflanzen», streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Zu bevormundend und zu starker Eingriff in die Privatsphäre des Grundbesitzers. Grosse Grenzabstände bei grossen Bäumen führt zu weiteren Einschränkungen. Die grossen Wurzeln werden über die Jahre wohl zu Schäden am Rasen oder Gartensitzplatz führen.</p>	<p>Die Bestimmung im Zonenreglement erachtet die Planungsbehörde als einen wesentlichen Beitrag zu einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen; die Interessen der Natur, mittel- bis langfristig auch des Ortsbildes, werden bei der «Verdichtung» mitberücksichtigt. Auch erachtet die Planungsbehörde bei Parzellen ab 500 m² die «Einschränkung» bzw. den «Eingriff» auf die Grundeigentümerschaft keinesfalls als Bevormundung oder zu starker Eingriff.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
5	Bevölkerung	Migros	<p><u>Begehren:</u> Zonenplan im Gebiet Migros / südöstlich des Bahnhofes nicht verändern und der Migros auf ihrer Parzelle höchstens WZ 3 erlauben – insbesondere, weil das APH Wollmatt nicht in das Gebäude integriert wird.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochhaus für Migros nimmt den benachbarten Eigentümern die Chance eine umweltverträgliche Solaranlage zu bauen und erhöht die Heizkosten, aufgrund Schattenwurfs. - Durch den Bau eines Hochhauses, wird die Sicht auf das dahinterliegende Quartier und damit die Sicht auf die Goetheanum-Siedlung verdeckt. Das soll vermieden werden. - Die Sicht auf das Kloster Dornach und Richtung Aesch / Pfeffingen wird erschwert. Insbesondere für die Bewohnenden des Alter- und Pflegeheim Wollmatt. Diese haben in 	<p>Die einzelnen Begehren werden wie folgt beantwortet:</p> <p>Die Änderung betr. die Zonierung erachtet die Planungsbehörde nach wie vor als recht- und zweckmässig. Die Verträglichkeit einer solchen Aufzoning wurde in einem entsprechenden Qualitätsverfahren sowohl durch Fachexperten sowie die kantonalen Fachstellen bestätigt. Eine im Rahmen der OPR durchgeführte Vertiefungsstudie (Schlüsselraum Dornachbrugg, Burckhardt + Partner AG, 12/2020) hat dies aus städtebaulicher / freiräumlicher Sicht nochmals bestätigt. Die zentrale Lage der Parzelle mit der optimalen Anbindung an den öffentlichen Verkehr unterstützt die Zweckmässigkeit dieser Planungsmassnahme. Die Rechtmässigkeit ist unter Bezug der rev. eidg. Raumplanungsgesetzgebung sowie der rev. kant. Richtplan ebenfalls gegeben.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>Vergangenheit dafür gesorgt, dass Dornach nicht zu sehr in die Höhe baut – nun sind sie direkt betroffen der städtebaulichen Architektur.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Betonklotz [Neubau] südlich des Bahnhofes bringt mehr Wärme im Sommer. Mit der Klimaveränderung sollte es das Ziel sein mehr Grünfläche zu schaffen und Bäume zu pflanzen. 	fährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
6.01	Bevölkerung	Rudolf-Steiner-Weg, GB Nr. 858	<p><u>Begehren:</u> Rudolf-Steiner-Weg nicht als öffentliche Erschliessungsstrasse klassieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Raumplanungsbericht steht <i>fälschlicherweise</i> «Der nordwestliche Teil ist bereits als öffentliche Erschliessungsstrasse klassiert». Die Kriterien für die Übernahme von Privatstrassen treffen somit nicht mehr auf den Rudolf-Steiner-Weg zu. Rudolf-Steiner-Weg wird nur von Anwohnenden genutzt und ist eine Sackgasse.</p>	<p>Die Recherche der Planungsbehörde hat folgendes ergeben: Im Erschliessungsplan der Ortsplanung von 2000 war der Rudolf-Steiner-Weg nicht als öffentliche Strasse ausgeschieden worden. Bei einer späteren Übertragung des Planes hat sich ein Planfehler ergeben; die Fläche wurde fälschlicherweise weiss (weiss = öffentliche Strasse) gelassen, sodass im Vertrauen auf diesen fehlerhaften Plan die Planungsbehörde davon ausging, dass es sich bereits gemäss der rechtsgültigen Ortsplanung um eine öffentliche Strasse handelt. Dies ist aber offenbar nicht der Fall ist; der Rudolf Steiner-Weg wird weiterhin als private Erschliessungsanlage im Erschliessungsplan ausgewiesen. Aufgrund der geringen Anzahl an erschlossenen Grundstücken erachtet die Planungsbehörde die Rechtmässigkeit als gegeben.</p> <p>Der Rudolf-Steiner-Weg ist im Erschliessungsplan als private Erschliessungsanlage darzustellen.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
6.02		Rüttiweg 2, GB Nrn. 861, 862	<p><u>Begehren:</u> Verlauf der Lärmempfindlichkeitsstufenzone anpassen: Grenze zwischen Lärmempfindlichkeitsstufe II und III soll mitten durch die Häuser auf Parzelle 861 und 862 verlaufen.</p> <p><u>Begründung:</u> Bewohnende der ostorientierten Wohnungen des Rüttiweg 2 vor Lärmemissionen von der Belegung «Knoten Goetheanum» und der Aktivitäten der Jugendsektion im unteren Bereich der Dorneckstrasse schützen.</p>	<p>Die Aufstufung von der ES II in die ES III erfolgt gemäss eidg. Lärmschutzverordnung und aufgrund der bestehenden / zukünftigen Lärmvorbelastung durch die benachbarte Nutzung bzw. die erwünschte Belegung des «Knoten Goetheanum». Der Antrag sowie die Begründung sind für die Planungsbehörde jedoch nachvollziehbar; eine Aufstufung soll nur an den lärmexponierten Fassaden erfolgen. Aufgrund der Lärmausbreitung ist davon auszugehen, dass die Lärmimmissionen entlang der lärmabgewandten Fassaden wesentlich tiefer liegen werden (- 3dB(A)).</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
7	Bevölkerung	GB Nr. 3017	<p><u>Begehren:</u> Fussgängerführung um GB Nr. 3017 vermeiden und eine andere Lösung finden für Fussverkehr und das Gewährleis-</p>	<p>Das Begehren ist für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Gleichwohl ist eine zweckmässige, sichere Verbindung für zu Fuss Gehende vom Gebiet «Apfelsee» nach Oberdornach (auch in Kenntnis der geplanten Haltestelle</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>ten der Fussgängersicherheit.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatsphäre wird stark eingeschränkt, da Fussgängerführung an drei Seiten des Grundstückes entlangläuft. - Abfall (Littering) im Garten würde zunehmen. - Signifikante Reduktion des Grundstückes (15% der gesamten Grundstückfläche), unangenehme Einengung des privaten Gartens. - Gehsteig kommt zu nahe an die Garage (Gebäude 18a), so dass nicht mehr mit dem Anhänger in den Garten gefahren werden kann. - Der Grenzmauer (zwischen 3017 und 257) entlang verläuft eine Gasleitung, deren Zugang im Schadensfall erschwert wird, falls dort eine Fussgänger Verbindung wäre. - Der Abstieg zwischen den Parzellen GB Nr. 3017 und GB Nr. 257 ist steil. Dies würde den Bau einer Treppe bedingen und wäre mit Rollstuhl oder Kinderwagen nicht passierbar. 	<p>Apfelsee und der Entwicklung im Gebiet Widen) zwingend. In Kenntnis des Begehren erfolgt jedoch eine Anpassung an den Erschliessungsplänen.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; die Erschliessungspläne gemäss den Erwägungen angepasst bzw. ergänzt.</p>
8	Bevölkerung / Quartierverein	Neue Heimat GB Nr. 2239 (3235)	<p><u>Begehren:</u> Verbindung Apfelseestrasse – Lolibachweg als öffentlicher und durchgängiger Fussweg in die Planung aufnehmen.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p>An der Verbindung für zu Fuss Gehende besteht ein hohes, öffentliches Interesse. Der Weg ist jedoch im Gestaltungsplan (RRB 2510/2001) als öffentlicher Fussweg ausgewiesen.</p> <p>Der Fussweg soll im Erschliessungsplan nicht als öffentlicher Fussweg ausgewiesen werden. Das Ausscheiden eines öffentlichen Fussweges hätte eine Abarzellierung und eine Übernahme durch die Gemeinde mit Festlegung von Baulinien zur Konsequenz. Mit dem bestehenden Fusswegrecht kann auf die Darstellung im Erschliessungsplan verzichtet werden. Der bauliche und betriebliche Unterhalt wird zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde festgelegt.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung</p>
9.01	Organisation	Schlüsselraum Goetheanum	<p><u>Begehren:</u> Die neuen Schutzstati folgender Liegenschaften der AAG werden im Grundsatz begrüsst: GB Nrn. 856, 870, 853, 881, 402.</p> <p>Zusätzlich sollen folgende Liegenschaften als schützenswertes Gebäude aufgenommen werden: GB Nrn. 967, 908, 503, 979, 940, 921, 845, 485 (Eigentum AAG). Weiter scheint die Liegen-</p>	<p>Die Begehrensstellende ist Grundeigentümerin der genannten Parzellen (mit Ausnahme von GB Nr. 571). Der Antrag der Unterschutzstellung als schützenswerte Gebäude wird durch die Planungsbehörde begrüsst und wird langfristig zum Erhalt vorhandener Qualitäten beitragen; die Begründung ist nachvollziehbar. Auch das GB Nr. 571 wird als schützenswert</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>schaft auf GB Nr. 571 schützenswert (nicht Eigentum der AAG).</p> <p><u>Begründung:</u> Die vorgeschlagenen Liegenschaften sollen mit Vorbildwirkung zusätzlich aufgenommen werden und sind bei der AAG bereit mit einem internen Schutzstatus versehen und haben damit Schutzauflagen zu befolgen.</p>	<p>aufgenommen.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
9.02			<p><u>Begehren:</u> Für die Kommission für die Bewertung von Baumassnahmen an geschützten Bauten wird Henrik Hilbig als Vertretung vorgeschlagen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Besetzung der Kommission mit einer für die organischen Bauten ausgewiesenen fachkundigen Person ist entscheidend.</p>	<p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
9.03		GB Nrn. 848 und 849	<p><u>Begehren:</u> Die Waldfeststellung auf GB Nrn. 848 und 849 aufheben und das Waldgebiet als Freihaltezonbereich ausweisen.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Waldgebiet auf den beiden Parzellen wurde erst im Rahmen der letzten OPR als Wald ausgewiesen. Der jetzige Waldbestand ist nicht im Sinne der Ursprungsintention der zum denkmalgeschützten Goetheanum-Bau führenden Geländegestaltung und Wegenanlage durch Rudolf Steiner gehört. Vielmehr war der Bereich des künstlerisch gesteigert herausgearbeiteten «Felsli» als sich deutlich abzeichnende Baumgruppe Ziel dieser Gestaltung (siehe Beilage).</p>	<p>Als Wald im Rechtssinne gilt grundsätzlich jede mit Waldbäumen oder –sträuchern bestockte Fläche, die eine Mindestgrösse von 500 m² und eine Mindestbreite von 12 m aufweist. Bei einwachsenden Flächen muss zudem ein Beschirmungsgrad von 0.3 und ein Alter von 15 Jahren erreicht sein. Erfüllt eine Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- und Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von diesen Mindestkriterien als Wald. In Anwendung dieses Grundsatzes wurde die Waldfläche auf GB Nrn. 848 und 849 durch den zuständigen Kreisförster, Forstkreis Dorneck/Thierstein als Wald festgestellt. Eine Klassierung dieser Fläche als «nicht Wald im Rechtssinne» erachtet die Planungsbehörde entsprechend als nicht rechtmässig.</p> <p>Sofern die Eigentümerschaft mit dem zuständigen Kreisförster eine Einigung findet, steht die Gemeinde einer flächengleichen Verschiebung des Waldes auf einem der Grundstücke der AAG und Hecke anstatt Wald im genannte Bereich auf GB 848/849 nicht entgegen.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
9.04		GB Nrn. 866, 853, 886	<p><u>Begehren:</u> Das öffentliche Wegrecht entlang GB Nr. 866 bis hinunter zur Dorneckstrasse entlang Dorneckstrasse 9 und 11 und das öffentliche Fusswegrecht südlich abgehend vom Juraweg vorbei an Juraweg 29 und östlich zwischen Juraweg 10 und 16 sind zu streichen.</p>	<p>Das relativ enge Fusswegnetz der Gemeinde Dornach erachtet die Planungsbehörde als charakteristisch für Dornach und als grosse Qualität im öffentlichen Interesse. Bereits im Räumlichen Leitbild wurde die Wichtigkeit von Fusswegverbindungen hervorgehoben. Dabei sollen «neue»</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>Unterhaltsverträge bzw. Abtausch oder Kauf der Strassen die neu als öffentliche Quartierstrassen klassiert werden (vorher Privatstrassen) müssen neu geregelt werden. Ebenso die Unterhaltsverträge für alle neuen Fusswegrechte nach Plan der Änderungen auf dem Goetheanumgelände GB Nr. 853 und beim Hügelweg 88.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Unterhalt eines öffentlichen Weges sprengt unsere Möglichkeiten. Es kann keine Beleuchtung etc. eingerichtet werden. Zwischen dem Juraweg 10 und 16 wollte der Strassenabschnitt erworben werden, um eine gemeinsame Nutzung der beiden Grundstücke GB Nrn. 880 und 899 zu ermöglichen.</p>	<p>Fusswegverbindungen dieses bestehende Netz weiter «verdichten».</p> <p>Die Verbindung Albert Steffen-Weg zur Dorneckstrasse besteht im westlichen Abschnitt zum Teil bereits. GB Nr. 866 stellt heute eine unbebaute Parzelle dar; die Festsetzung und Realisierung eines Fusswegrechts sind entsprechend zweckmässig.</p> <p>An der Verbindung für zu Fuss gehende besteht entsprechend ein hohes öffentliches Interesse. Der Fussweg soll als öffentlicher Fussweg im Erschliessungsplan ausgewiesen werden (und nicht nur als Fusswegrecht). Die Übernahme ist im Erschliessungsprogramm nach OPR gemäss § 101 und § 105 PBG aufzunehmen. Für die Übernahme werden keine GrundeigentümerInnen-Beiträge gemäss GBV fällig. Der Unterhalt geht nach Übernahme durch die Gemeinde an diese über.</p> <p>Gleiches gilt für das Fusswegrecht Juraweg - Albert Steffen-Weg (auch dieser Fussweg wird heute bereits genutzt). Hinzu kommt, dass der östliche Abschnitt bereits rechtkräftig als öffentlicher Fussweg ausgewiesen ist.</p> <p>Hinweis: Der Unterhalt wird im Nachgang an die OPR geregelt. Die Installation einer Beleuchtung ist bei einem Fusswegrecht nicht notwendig.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
9.05		GB Nr. 968	<p><u>Begehren:</u> Die Birke, nördlichster Baum im Garten Brosiweg 45 nicht als schützenswert definieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Birke hat bereits starke Trockenschäden. Das Bauland wird durch den Schutzstatus stark besetzt und entwertet.</p>	<p>Die vier Bäume sind rechtmässig nicht unter Schutz gestellt. Der Antrag umfasst nur die «Birke»; diese kann aus dem Schutzstatus entlassen werden (keine zwingend zu schützende Art).</p> <p>Betr. die Lage und den Schutz der Bäume erachtet die Planungsbehörde das Begehren ebenfalls als begründet. Die heutige Lage lässt eine Überbauung der Baulandparzelle kaum zu. Entsprechend soll das Zonenreglement wie folgt ergänzt werden: «Die Beseitigung ist nur aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) zulässig und bedarf der Bewilligung durch die Baubehörde. Diese regelt die Ersatzpflanzung und Fördermassnahmen wie Pflanzung, Bewirtschaftung und Pflege. Die Gemeinde kann sich finanziell an Ersatzpflanzungen beteiligen.»</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
9.06		Beilage 16	<u>Begehren:</u> Zwei Korrekturen in der Beilage 16 Vertiefungsstudie	Die Begehren / Argumente sind nachvollziehbar und zweckmässig.

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>Goetheanum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wieder einfügen von Goethes Subordinationsprinzip: «Ein Organismus ist umso weiter entwickelt, je mehr sich seine einzelnen Organe differenzieren und einer Gesamtheit unterordnen». Im Abschnitt «Hintergrund» bei den Aspekten der Gestaltung der Bauten im 3. Unterpunkt. - Im Abschnitt «Mittel und Prinzipien zur Erreichbarkeit der Anliegen» die zweitletzte Aufzählung «Einbindung der Bauten in die landschaftliche Umgebung» streichen. Inhaltliche Doppelung. 	Die Begehren betreffen eine «orientierende» Grundlage; entsprechend dem Begehren wird die «Grundlage» angepasst.
9.07		GB Nr. 853	<p><u>Begehren:</u> Freihalte / Grünzone zwischen Helene Fink Haus und Haus Schuurman rausnehmen.</p> <p><u>Begründung:</u> Bei gemeinsamer Begehung wurde gesagt, dass dies in einem Goetheanum internen Richtplan festgehalten werden soll, nicht aber im Zonenplan der Gemeinde.</p>	<p>Gemäss rechtsgültiger Ortsplanung ist der gesamte Bereich BAG mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Die Gestaltungsplanpflicht hätte u.a. die Freihaltung gewisser Bereiche bezweckt. Mit der neuen Regelung ist klar festgehalten, welche Bereiche freizuhalten und welche bebaubar sind. Mit der Freihalte / Grünzone wird die Sicherung der Vernetzung und des Ausblicks sichergestellt. Mit der Aufnahme im Zonenplan sind die Inhalte verbindlich und für alle sichtbar festgehalten, was bei einem internen Richtplan nicht der Fall wäre.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
9.08		GB Nr. 345	<p><u>Begehren:</u> GB Nr. 345 ausnehmen aus der Gestaltungsplanpflicht und Pflicht des Bezugs der Kommission für Goetheanumgelände einfordern.</p>	<p>Die Gestaltungsplanpflicht ist bereits rechtskräftig. In Kenntnis der Kommission für Goetheanums wird die Gestaltungsplanpflicht jedoch aufgehoben; gleich wird eingefordert, dass der Gemeinderat beratend beizuziehen ist. Die Qualitätssicherung wird entsprechend in das Baubewilligungsverfahren verschoben.</p> <p>Vgl. auch 9.10</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; das Zonenreglement wird entsprechend der Erwägungen ergänzt.</p>
9.09		GB Nr. 428	<p><u>Begehren:</u> Parzelle GB Nr. 428 ist neu der Freihaltezone zugeteilt. Bisher ist die Parzelle der Zone für Bauten und Anlagen des Goetheanums zugeteilt. Wie sieht die Abgeltung dieser Wertminderung aus?</p>	<p>Die Parzelle wird teilweise der Wohnzone Goetheanum zugeteilt. Ein Teil der Parzelle ist bereits bebaut. Das Freihalten steht im östlichen Parzellenteil im Vordergrund und entspricht dem rLB.</p> <p>Neben der Aussicht ist auch der Freibereich neben dem Fussweg relevant. Dieser Fussweg lebt von seiner Lage und der Aussicht und soll nicht zu</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				dicht an Bebauungen vorbeiführen. Eine gewisse Breite ab dem Fussweg soll deshalb von Bauten freigehalten werden. Dies wird mit einer «rückwertige Baulinie» sichergestellt. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
9.10		§30	<u>Begehren:</u> Im § 30 Zone für Bauten und Anlagen des Goetheanum 1 den Satz «Für Neubauten kann der Gemeinderat die <i>Erarbeitung eines Gestaltungsplans</i> verlangen», rausnehmen. <u>Begründung:</u> Mit der Erarbeitung eines Gestaltungsplans hätten wir das gleiche Problem wie bisher. Wenn z.B. ein unterirdisches Depot für die Kunstsammlung gebaut werden soll.	Die Begründungen betreffend das Begehren werden durch die Planungsbehörde als zweckmässig beurteilt. Im Rahmen der OPR ist verbindlich aufzuzeigen, wo und/oder unter welchen Umständen eine GP-Pflicht besteht. Vgl. ID 9.08 Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; das Zonenreglement wird entsprechend der Erwägungen ergänzt.
9.11		§30	<u>Begehren:</u> Im §30 Zone für Bauten und Anlagen des Goetheanum 1 die Vorschrift «die nicht Projektverfassende sein dürfen» rausnehmen. <u>Begründung:</u> Pflicht zur Zusammenarbeit mit externen Architekten	Die Zone für Bauten und Anlagen Goetheanum I BAG I soll sich zukünftig ohne Gestaltungsplanung entwickeln können. Umso wichtiger wird die Rolle der Beratergruppe. Die Formulierung erachtet die Planungsbehörde als zweckmässig; aufgrund des Verzichts auf Gestaltungspläne wird der § 30 Abs. 3 «Qualitätssicherung» und § 30 Abs. 4 «Hinweise für Qualitätsverfahren» im Sinne der Qualitätssicherung angepasst. Das Begehren wird abgewiesen. Die Bestimmungen von § 30 Abs. 3 und 4 werden jedoch im Sinne der Qualitätssicherung erweitert. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen eine Anpassung.
10	Bevölkerung	Zone W2B	<u>Begehren:</u> Aufhebung der Grössenbeschränkung der Dachaufbauten, -einschnitte und -flächenfenster. <u>Begründung:</u> Laut aktuell vorliegender Planung werden mit der Strategie «Erneuern» und der Zielrichtung einer zeitgemässen Erneuerung und Sanierung des Bestandes Attikageschosse erlaubt und Dachausbauten und Aufstockungen erleichtert. Deshalb sollen die nicht mehr zeitgemässen, bestehenden Grössenbeschränkungen der Dachaufbauten und -flächenfenster aufgehoben werden (KBV SO §64.2).	Im Zonenreglement findet sich eine Grössenbeschränkung betr. Dachaufbauten, -einschnitte und -flächenfenstern. Eine Abweichung von § 64 KBV im Rahmen der kommunalen Ortsplanungsrevision (z.B. mit einer entsprechenden Bestimmung im Zonenreglement) ist nicht zulässig bzw. nicht rechtmässig. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
11.01	Unternehmen	GB Nrn. 89, 378, 379	<u>Begehren:</u> Festlegung einer Zone mit vier oder fünf Vollgeschossen und eine Fassadenhöhe von 16.5m.	GB 89, 378, 379 sind bereits rechtskräftig in der W2a. Gemäss der revidierten Ortsplanung gilt: In der öBA sind gemäss Anhang 6 Zonenregle-

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
	/ Institution	(Spital)	<u>Begründung:</u> Mit der vorgeschlagenen Regelung wird dieses Ziel nicht erreicht. Verweisen auf § 16 Abs. 1 BauV.: Die maximale Geschoszahl wird durch die Zonenvorschriften bestimmt. Wo solche fehlen, zum Beispiel ausserhalb von Bauzonen, sind höchstens 2 Vollgeschosse, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen höchstens 3 Vollgeschosse zulässig. Wird im neuen Bau- und Zonenreglement keine maximale Geschoszahl festgelegt, wären demnach auf den Grundstücken GB Nrn. 89, 378 und 379 nur maximal drei Vollgeschosse zugelassen.	ment eine 4-geschossige Bauweise (4G) mit max. 13.50 m Fassadenhöhe zulässig. 5G sind nicht verträglich. Die 4-geschossige Bauweise ist bereits festgelegt; das Begehren ist bereits umgesetzt. Die 3-geschossige Bauweise auf GB 378/379 entspricht einer max. Fassadenhöhe von 10.50m. Im Bauzonenplan ist die Schraffur «Besondere Bestimmungen» zu entfernen, da es gemäss Zonenreglement in der öBA keine besonderen Bestimmungen gibt. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
11.02			<u>Begehren:</u> Grünflächenziffer aufheben <u>Begründung:</u> Die «öBA Spital» auf GB Nr. 3581 erfüllt heute diese Grünflächenziffern nicht. Des Weiteren wird schweizweit eine verdichtete Bauweise und schonungsvoller Umgang mit Bauland gefordert.	Das revidierte Zonenreglement sieht eine GFZ von min. 30% vor. Dies erscheint zweckmässig und lässt sich auch mit dem Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen vereinbaren, insbesondere wenn die Qualität dieser Entwicklung im Vordergrund steht. Unter dem Fokus von Verdichtung / Nachverdichtung ist die Qualität der Aussenräume, und somit auch der Grünflächen zentral. Themen wie Klimaveränderung, Extreme bei Hitze/Trockenheit sprechen weiter für den Beibehalt einer angemessenen Grünfläche. Auch dient die Grünfläche der Nutzung als Spital. Ziel ist es, dass in die Höhe gebaut wird und nicht in die Breite, der Grünraum ist zu erhalten. In der öBA ist ein Baumäquivalent zulässig Das Zonenreglement wird in Bezug auf das Baumäquivalent angepasst. Gemeinsam mit GB 3453 wird Grünflächenziffer wohl erfüllt. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung. Das Zonenreglement wird in Bezug auf das Baumäquivalent in der öBA angepasst.
12.01			<u>Bemerkung:</u> Grünkorridore werden hohe Kosten für die Gemeinde verursachen.	Es liegt kein Begehren vor, die Eingabe wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
12.02		Widen	<u>Begehren:</u> Auseinandersetzung mit folgender Frage: «Warum wird die bestehende Bahntrasse zum HIAG-Areal nicht für eine Tramtrasse genutzt und so mit dem ÖV angebunden?» (Plan 21774/10 (Erschliessungsplan)).	Die Nutzungsplanung im Gebiet «Widen» erfolgt in einem separaten Teilzonen- und Erschliessungsplan «Metalli Wideneck» gemäss kantonalem Recht. Die öffentliche Mitwirkung erfolgt entsprechend ebenfalls separat und von der Ortsplanungsrevision unabhängig.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> Bereich entlang der Bahn und der Mauer vom Bahnhof bis nach der Unterführung bei Parzelle GB Nr. 110 ist für ein Fussweg nicht geeignet, Aufwertung kostenintensiv.	Das Gebiet «Widen» ist daher von der laufenden Ortsplanungsrevision ausgenommen. Die beiden Planungen wurden aber durch die Planungsbehörde koordiniert und aufeinander abgestimmt. Auf dem Bahntrasse Richtung Gebiet «Widen» ist die Linienführung der Velovorzugsroute vorgesehen. Für das Tramtrasse fehlt einerseits der Platz, andererseits wird das Gebiet «Widen» mit der S-Bahn-Haltestelle Apfelsee erschlossen. Eine zusätzliche Erschliessung mit dem Tram ist wenig zielführend. Das Begehren ist nur bedingt Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision. Sofern es die Ortsplanung betrifft, wird das Begehren abgewiesen.
12.03		Gempenring	<u>Begehren:</u> Auseinandersetzung mit folgender Frage: «Warum wird die Infrastruktur (Strassen, Wege, Trottoirs) im Bereich der geplanten Aufzoning rund um den Gempenring nicht der zukünftigen Mehrnutzung angepasst?» (Plan 21774/1 (Bauzonplan)). <u>Begründung:</u> Die Erschliessung ist in diesem Gebiet bereits heute knapp bemessen. Eine Aufzoning führt zu mehr Menschen und Verkehr. Sobald die Gebäude stehen werden, ist eine Anpassung der Strasse kaum mehr möglich.	Die bestehende Infrastruktur rund um das Gebiet «Gempenring», insbesondere die Infrastruktur für Strassen, Wege und Trottoirs ist bereits heute für eine zukünftige Entwicklung gemäss revidierte OPR genügend ausgebaut. Die Strasse Gempenring verfügt als Sammelstrasse durchgehend über ein Trottoir (einseitig) und ist mit einer Breite von rund 6.00 m genügend breit. Auch die Knoten mit Erschliessungsstrassen sind entsprechend den Normen ausgebaut. Entsprechend besteht kein Handlungsbedarf. Handlungsbedarf betr. Verkehrsführung, Verkehrsregime etc. sind dabei nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision und richten sich nach den gültigen SN-Normen, der Strassengesetzgebung sowie der Signalisationsverordnung. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
13.01	Bevölkerung	GB Nr. 28	<u>Begehren:</u> Anpassung Bezeichnung vom Arlesheimerweg 14a «Badehaus». Richtigerweise ist es das alte Waschhaus vom Haus Nr.14 mit alter Kupfer Schwinge, Garage und ehemaliges Kinderspielzimmer. <u>Begründung:</u> Das Haus wurde ca. 2 Jahre vor 1914 gebaut (siehe Bilder Beilage).	Das Begehren wird gutgeheissen. Es betrifft eine «orientierende» Grundlage; entsprechend dem Begehren wird die «Grundlage» angepasst.
13.02		GB Nr. 28	<u>Begehren:</u> Grundstück GB Nr. 28 Zone W3 zuordnen. <u>Begründung:</u> In der «Qualitativen Analyse Entwicklungsstrategie» wird die Liegenschaft dem Gebiet «VIII Wollmatt» zugeteilt.	Das Grundstück befindet sich gemäss rechtsgültige Ortsplanung in der W2a; dies wird mit der revidierten Ortsplanung bestätigt. Es stimmt nicht, dass die genannte Parzelle von Liegenschaften umgeben

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			Daraus ist ersichtlich, dass rund um unsere Liegenschaft alle Grundstücke die Zuordnung W3 oder höher haben.	ist, die der W3 zugehören. Die Parzelle orientiert sich an der Zonierung des «Hügelweges». Im Kontext der «Qualitativen Analyse Entwicklungsstrategie» stimmt die Argumentation, weil es die einzige Parzelle des Gebietes VIII ist, die dieser Zone zugeteilt wird. Im Strategieplan der Siedlungsanalyse wird die Parzelle aber wie der Hügelweg als «erneuern» definiert. Die umliegenden öBA-Zonen sind 3-geschossig bebaut. Eine Aufzonung in die W3 erscheint verträglich und zweckmässig. Die Aufzonung bedingt einen Planungsausgleich. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
13.03		Migros	<u>Begehren:</u> Migros-Areal der Zone W5 zuteilen. <u>Begründung:</u> Dornach ist ein Dorf und benötigt kein Hochhaus. Mit der Zone Hochhaus werden wir im Winter keine Sonne mehr in unserem Wohnzimmer haben. Die vorgesehenen Nutzungen an 364 Tagen im Jahr (Fitnesscenter und Migros-Partner) würden viel Zusatzverkehr bringen und die Wohn- und Lebensqualität im Quartier schmälern. <i>Gründe aus der Einsprache von 2018:</i> - Bauprojekt mit einer Höhe von 26 Meter (8 Stockwerke) verdecken die ganze Aussicht auf Pfeffingen und den Berg. - Den Turm wird man von überall sehen und das Ortsbild von Dornach für immer verschandeln. - Zusätzlicher Verkehr mit geplanten Nutzungen (Fitnesszentrum und Partner-Migros).	Vgl. ID 5
13.04		Dorfbus	<u>Begehren:</u> Von den Plänen eines Ortsbuses absehen. <u>Begründung:</u> Die Idee scheint unsinnig, da in Zukunft eine Begegnungszone geplant ist. Bei Zulieferungen für Apotheke, Partner-Migros: Wartet der Bus?	Die Bereitstellung und Linienführung des Ortsbuses ist nicht Teil der OPR. Im Rahmen der vorliegenden OPR wird mit den Nutzungsplänen jedoch sichergestellt, dass zukünftig die Möglichkeit für die Haltestellen Bus ostseitig des Bahnhofs bestehen würde (Sicherheit Raumbedarf). Es ist Auftrag an die OPR, zukünftige Möglichkeiten / Potenziale bestmöglich zu antizipieren und den dazu notwendigen «Raum» zu sichern. Die Bereitstellung des Ortsbuses ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision. Sofern das Begehren auf die Aufhebung

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				der Erschliessung / Halteketten abzielt, wird es abgelehnt.
13.05		GB Nr. 36	<p><u>Begehren:</u> Kinderspielplatz soll bleiben wie er ist.</p> <p><u>Begründung:</u> Perfekt, da eingezäunt und die Sicherheit für die Kinder damit gewährleistet ist. Die Gemeinde pflegt heute die grüne Oase.</p> <p>Begegnungszone für den ganzen Arlesheimerweg vom Bahnhof bis zu GB Nr. 28 verstehen wir nicht ganz.</p>	<p>GB Nr. 36 befindet sich rechtsgültig in der W3. Gemäss rev. OPR wird die Parzelle in die öBA umgezont. Mit dieser Umzonung unterstreicht die Gemeinde die Absicht, die Fläche auch zukünftig als «Spielplatz» zu nutzen. Anpassungen erfolgen nur geringfügig und im Zusammenhang mit einer allfälligen Buserschliessung Bahnhof Ost.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung / die Bestimmung gemäss Zonenreglement entsprechen der Absicht des Begehrens. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
14				Das Begehren wurde zurückgezogen.
15	Bevölkerung	GB Nr. 241	<p><u>Begehren:</u> Bürgersteig an der Werbhollenstrasse nicht umsetzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Enteignung einiger Quadratmeter vom Grundstück. Gartennutzung stark betroffen von Vorhaben (Versetzung Mauer, Pergola, Platzgestaltung, Rohrverlängerungen, Beleuchtungssystem, Hecken und Büsche). Verminderung des Wertes des Grundstückes durch Vorhaben.</p> <p>Bau des Gehweges verkehrssicherheitstechnisch am falschen Platz.</p> <p>Trotz dem neuen Bahnhof Apfelsee ist nicht mit einem erhöhten Fussverkehr zu rechnen.</p> <p>Das Bürgersteigprojekt umfasst einen Treppenabschnitt. Diese Treppe wird sehr steil, so dass sie für Personen (ab gewissem Alter, Kinderwagen, Rollstühle) nicht nutzbar ist.</p> <p>Es ist mit mehr Lärm und Müll von Fussgängern auf dem Grundstück zu rechnen.</p> <p>Aktuell gibt es keine Häufung von Personen und Fahrzeugunfällen auf dieser Strecke.</p> <p>Alternative Vorschläge für Erhöhung der Sicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strasse wird zur Einbahnstrasse mit Ampel, um die Durchfahrt des Busses zu gewährleisten. - Markierung zur besonderen Vorsicht von Fussgängern auf der Fahrbahn anbringen - Malen von Zebrasteifen 	Vgl. ID 7

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<ul style="list-style-type: none"> - Einführen Tempo 20 (Begegnungszone) - Gelbe Zone auf der gesamten Länge der Strasse auf der Seite der Fahrbahn anlegen. - Bürgersteig auf der anderen Strassenseite planen, da weniger Infrastruktur betroffen und Kosten tiefer wären. <p><i>für Fotos siehe Eingabe</i></p>	
16	Bevölkerung	GB Nr. 383	<p><u>Begehren:</u> Fussweg zwischen Unterer Zielweg (Höhe Haus Nr. 99) bis zum Herzentalpark nicht als öffentlich ausscheiden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die fussgängerfreundliche Durchlässigkeit ist mit der jetzigen Situation ausreichend. Die Hälfte des Weges ist in unserem Eigentum, die andere Hälfte gehört 17 Parteien. Es besteht ein gegenseitiges Wegrecht. Der Bahnhof ist ohne Umweg über den Hügelweg zu erreichen.</p> <p>Zu rechnen mit Littering, Lärmbelastung, wiederrechtlichen Velofahrten.</p>	<p>In der rechtsgültigen OPR ist kein Wegrecht eingetragen. Die Neuklassierung als öffentliche Verbindung ist in der Beurteilung der Planungsbehörde nicht von besonderem öffentlichem Interesse.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
17	Bevölkerung	Birs / Mündung Ramstelbach	<p><u>Begehren:</u> Ausscheidung Naturschutzgebiet bei der Mündung des Ramstelbaches in die Birs.</p> <p><u>Begründung:</u> Gebiet bei Mündung des Arlesheimer Dorfbaches als Beispiel.</p>	Vgl. ID 12.02
18	Bevölkerung	Apfelsee	<p><u>Begehren:</u> Fusswegverbindung Apfelseestrasse – Lolibachweg soll auch von zukünftigen Generationen begangen werden und von der Einwohnergemeinde Dornach unterhalten werden. Grundbucheintrag «öffentliches Wegrecht» muss erfolgen.</p> <p><u>Begründung:</u> Fussweg hat grosse Bedeutung für das hintere Apfelseequartier und als Schulweg für Kinder aus Oberdornach.</p>	Vgl. ID 8
19.01	Bevölkerung	Quartier IX / Bruggweg West GB Nr. 171	<p><u>Begehren:</u> Festlegung von Ausnahmeregelung von kleinen Parzellen im Quartier IX, das in die W3 umgezont wird.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die neuen Zonenvorschriften führen auf kleinen Parzellen zu absurden Situationen. Pflicht von Doppel- oder MFH auf Parzel-</p>	<p>Das Begehren / Begründung erachtet die Planungsbehörde als nachvollziehbar bzw. zweckmässig.</p> <p>Das Zonenreglement wird, analog zur KBV, mit einem Ausnahmeparagraphen versehen:</p> <p>«Abgesehen von den in diesem Reglement besonders genannten Aus-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			len mit knapp 400m ² kaum umsetzbar.	<p><i>nahmebewilligungen kann die Baubehörde bei ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieses Reglements gewähren, wenn ihre Einhaltung eine unverhältnismässige Härte bedeute und weder öffentliche noch schützenswerte private Interessen verletzt werden.»</i></p> <p>Zudem wird der § 20 Abs. 2 ergänzt: Zulässig sind Ein-, Doppel-,</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
19.02		Gigersloch, GB Nr. 844	<i>siehe ID 1.</i>	
20			<p><u>Begehren:</u> Landschaftsschutzzone (LsZ) ist vollumfänglich aufzuheben und §44 des Zonenreglements ersatzlos zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass der LsZ auf nahezu alle Parzelle der Landwirtschaftszone ist unverhältnismässig. Verschiedene landwirtschaftliche Nutzungen sind nicht mehr zulässig, weil dazu nötige Installationen (z.B. Tierhaltung mit permanenter Einfriedung, Weidezelte) nicht mehr bewilligt werden können. 2. Flächendeckender Erlass widerspricht fundamentalen raumplanerischen Grundsätzen. 3. Flächendeckender Erlass steht im Widerspruch zum Leitsatz Landwirtschaft im RLB Dornach 2040, wonach Erholung, Natur und Produktion zumindest gleichwertig zu behandeln sind. 4. Übergebührlige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaftsbetriebe in Dornach. 5. Auswirkungen der LsZ werden unterschätzt. 6. Schutz besteht bereits auf Stufe Richtplan (Vorranggebiete L 9.05 und L 9.06). Fehlendes Aufzeigen des Schutzbedürfnisses, das über die Vorgaben des Richtplans hinausgeht und eigentümergebundlichen Schutz benötigt. 7. Planerische Vorarbeiten (Landwirtschaftliche Planung) 	<p>Der rev. Entwurf des Gesamtplans sieht eine Landschaftsschutzzone vor, welche mit einzelnen, kleinen Ausnahmen die gesamte Landwirtschaftszone umfasst. Dieser Perimeter, in Kombination mit den Einschränkungen gemäss Zonenbestimmungen erachtet die Planungsbehörde entsprechend dem Begehren als nicht zweckmässig.</p> <p>Das kant. Vorranggebiet Natur und Landschaft, die Juraschutzzone und das BLN-Gebiet umfassen fast denselben Perimeter. Das Freihalten der unverbauten Landschaft wie gemäss Zweckbestimmungen zur Landschaftsschutzzone vorgesehen ergibt sich jedoch nicht (zwingend) aus den Vorgaben gemäss kant. Richtplan.</p> <p>Die Landschaftsschutzzone wird im Sinne des Begehrens angepasst; der Perimeter wird wesentlich reduziert.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Bauzonenplan wird angepasst, das Zonenreglement entsprechend der Erwägungen ergänzt.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>für einen sinnstiftenden Erlass der LsZ sind nicht gegeben. Landw. Planung wird im RLB Dornach 2040 postuliert, besteht aber nicht.</p> <p>8. Die Formulierung von §44 im Zonenreglement ist betreffend Zweck zu vage, widersprüchlich und lässt auf nahezu allen Parzellen der Landwirtschaftszonen einem noch nicht existierenden Naturkonzept eigentümergebundene Rechtskraft erwachsen.</p> <p>9. Engmaschige Schutzverfügungen sind nicht eine Garantie für das Eintreten der gewünschten Wirkung.</p> <p>10. Planungsauftrag L 3.1.5 aus Richtplan kann ohne LsZ erfüllt werden.</p> <p>11. Nutzen der LsZ grundsätzlich fraglich.</p> <p>12. Erlass der LsZ genügt den formellen Anforderungen an die OP nicht. Mangelhafter Einbezug der verschiedenen Interessen und keine Form der Mitwirkung. LsZ wurde nicht im Rahmen der Begleitgruppe diskutiert.</p>	
21.01	Bevölkerung	Spital	<p><u>Begehren:</u> Bereich des Spitalparks aus der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen herausnehmen und neu als Grünzone ausweisen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der heute bestehende Grünraum des Spitalparks ist aufgrund von Wachstumsabsichten des Spitals mittelfristig gefährdet und muss deshalb unbedingt geschützt werden. Der Strategieplan OPR sowie das räumliche Leitbild Dornach 2040 wird der Spitalpark explizit als wertvoller Grünraum ausgewiesen.</p>	<p>Die Planungsbehörde erachtet das Begehren nicht als zweckmässig. Die Grünflächenziffer beträgt bereits mind. 30 %. Allfällige Entwicklungsabsichten im Spitalpark sind nicht gänzlich auszuschliessen.</p> <p>Mit der Umzonung müsste ggf. eine Entschädigung gezahlt werden.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
21.02		Herzentalkpark (Erschliessungsplan Nordwest)	<p><u>Begehren:</u> Neuklassifizierung der Erschliessungsstrasse Herzentalkpark als Erschliessungsstrasse mit öffentlichem Trottoir von 1.50 m Breite.</p> <p>Falls die Errichtung eines Trottoirs nicht möglich sein sollte, wird die Errichtung eines beidseitigen Parkverbotes für PW beantragt.</p> <p><u>Begründung:</u> Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Neubauten, Nutzung als Verbindungsweg zum Spital sowie Goetheanumsstrasse, zu Häusern an der nördlich gelegenen Privatstrasse (Fussverkehr), Schulweg. Mit Änderung der Klassierung sowie der Errichtung eines Troittoirs kann die Sicherheit und Funktionalität verbessert werden.</p>	<p>Die Klassierung als Erschliessungsstrasse erachtet die Planungsbehörde als zweckmässig. Der heutige Ausbau entspricht eigentlich keiner Sammelstrasse. Das Trottoir ist bereits vorhanden, die Breite zum Teil aber unter 1.50 m.</p> <p>Aufgrund der geringen Breite wäre ein Ausbau des Trottoirs nur unter Berücksichtigung eines Einbahnregime möglich. Das Einbahnregime ist aufgrund Stichstrasse jedoch nicht möglich. Ein Trottoirausbau ist daher nicht zweckmässig.</p> <p>Hinweis: Die Errichtung eines Parkverbots ist nicht Gegenstand der Ortsplanung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>lität dieser Erschliessungsstrasse erheblich verbessert werden.</p> <p>Verbesserung des Fuss- und Veloverkehrs ist eines der Entwicklungsziele des Strategieberichts der Quartieranalyse (Herzentalpark wird explizit erwähnt).</p>	<p>planungsrevision.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
22.01	Bevölkerung	Goetheanum / Fussweg	<p><u>Begehren:</u> Auseinandersetzung mit dem bereits deutlich in der Wiese etablierte Wegstück vom Albert-Steffen Weg zum Rudolf Steiner-Weg</p> <p><u>Begründung:</u> bestehender Weg / Trampelpfad zwischen Abert-Steffen-Weg und Juraweg ist neu als Fussweg ausgeschieden. In diesem Zusammenhang Weg vom Albert-Steffen Weg zum Rudolf Steiner-Weg auch zu diskutieren. Dieser Pfad wird nicht verschwinden, im Zuge der OPR und in Absprache mit Eigentümerschaft könnte er gefestigt werden.</p>	Vgl. ID 9.04
22.02		Goetheanum, GB Nr. 866 / 906	<p><u>Begehren:</u> Aussichtsbereich bei der Bank am Haus Moser (Rüchtiweg 15) als Ersatz zur Aussichtsschutzzone 5 einführen.</p> <p><u>Begründung:</u> Aussichtsschutzzone 5 mit Blick zur Goetheanum-Südfront ist nach Fertigstellung der Siedlung Trigon leider unbrauchbar. Allfällige Verbindung mit dem Schutz der ökologisch wertvollen Wiese.</p>	<p>Gemäss Beurteilung der Planungsbehörde ist der Plan gemäss Anhang Zonenreglement korrekt und wird beibehalten. Die Höhe der Hecke soll dabei pragmatisch gehandhabt werden; ein gestalterischer Schnitt der Teils über 1.20m überschreitet oder einzelne höhere Strauchenelemente sind erlaubt.</p> <p>Die Aussichtsschutzzone 5 wird bestätigt und wird beibehalten. Das Zonenreglement wird aber wie folgt angepasst:</p> <p>§42 Abs. 2 ergänzen: Baubeschränkungen <i>und Nutzungsbeschränkungen</i></p> <p>§42 Abs 3 wie folgt ändern: Beschränkungen. Die Bebaubarkeit und Bepflanzung in der Aussichtsschutzzone richten sich nach den Plänen gemäss Anhang 5.</p> <p>Betreffend Rüchtiweg 15, vgl. ID 40.08.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
22.03		Vernetzungskorridor	<p><u>Bemerkung:</u> Die Vorgaben zum Vernetzungskorridor finde ich grundsätzlich richtig und gut. Als Planer weiss ich allerdings aus Erfahrung, dass sehr ausführliche, detaillierte Vorgaben, gerade wenn sie vielleicht auch von einer sehr engagierten Behörde durchgesetzt werden, eher auf Widerwillen stossen, selbst wenn das Grundanliegen verstanden wird. Hier besteht für mich die</p>	<p>Es liegt kein Begehren vor, die Eingabe wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen und die Vorschriften betreffen den Vernetzungskorridor nochmals überprüft.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			Frage, ob es möglich ist, die Vorgaben so zu formulieren und zu verpacken, dass ein freilassendes Gefühl bei den Bauwilligen bestehen bleibt.	
22.04		Goetheanum / Ruchtiweg	<p><u>Begehren:</u> Bei Neu- oder grösseren Umbauten soll eine Parkiermöglichkeit mit Zugang von der Dorneckstrasse aus vorgeschrieben werden und den Ruchtiweg zur Begegnungszone / verkehrsberuhigten Strasse werden lassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Ruchtiweg ist offiziell als Fussweg ausgewiesen wird aber vom frühen Morgen bis in die Nacht hinein immer stärker befahren. Für Fussgänger ist der Verkehr mühsam.</p>	<p>Der Ruchti-Weg ist gemäss revidierter Ortsplanung als Fussweg ausgeschieden. Entsprechend ist eine zukünftige Erschliessung über den Ruchti-Weg sowieso nicht rechtmässig gemäss rev. Erschliessungsplan. Das Begehren ist entsprechend bereits berücksichtigt.</p> <p>Handlungsbedarf betr. Verkehrsführung, Verkehrsregime, Begegnungszone etc. sind dabei nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision und richten sich nach den gültigen SN-Normen, der Strassengesetzgebung sowie der Signalisationsverordnung.</p> <p>Der Erschliessungsplan / Legende ist wie folgt zu ergänzen: «Zubringer gestattet». Der Ruchtiweg ist als Fusswegrecht, anstatt als öff. Fussweg darstellen.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt jedoch entsprechend den Erwägungen Anpassungen.</p>
22.05		Goetheanum	<p><u>Begehren:</u> Die Garage Brosiweg 1a ist kantonal geschützt.</p> <p><u>Begründung:</u> keine</p>	<p>Gemäss Schutzverzeichnis Kt. Solothurn (publiziert auf der Homepage des Amts für Denkmalpflege und Archäologie) ist die Garage Brosiweg 1a nicht kantonal geschützt.</p> <p>Antragstellende sollen mit Kanton Kontakt aufnehmen und die Unterschutzstellung fordern, da argumentiert werden kann, dass die Garage als Teil der Einfriedung gilt. Die Gemeinde würde Unterschutzstellung stützen.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
23.01	Vorstand Architekturpfad	Goetheanum / Fussweg	<p><u>Begehren:</u> Gründe für die Bauten mit Schutzstatus im Schlüsselraum Goetheanum nachvollziehbar darlegen.</p> <p><u>Begründung:</u> Im neuen Zonenplan wurden Bauten entsprechend gekennzeichnet, Begründung dafür nicht ersichtlich. Während eher mittelmässige Gebäude (Albert Steffen-Weg 7) geschützt werden, bleiben Bauten die nach Modellen Rudolf Steiner entstanden sind (Haus van Blommenstein I) ohne Schutz.</p>	<p>Für die kant. geschützten Kulturobjekte ist das Schutzverzeichnis Kt. Solothurn massgebend (publiziert auf der Homepage des Amts für Denkmalpflege und Archäologie).</p> <p>Betr. die kommunalen Schutzstati (erhaltenswert, schützenswert) wurde der Schutz gemäss rechtsgültiger OPR übernommen und zweckmässig ergänzt (aufgrund der Empfehlungen aus der kant. Vorprüfung und gestützt auf das Inventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung ISOS).</p> <p>Das Begehren betrifft eine «orientierende» Grundlage; entspre-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				<p>chend dem Begehren wird der erläuternde Raumplanungsbericht ergänzt.</p>
23.02			<p><u>Begehren:</u> Erstellung eines Inventars der anthroposophischen Gebäude auf dem Hügel (und wohl auch Arlesheim). Aus unserer Sicht ist ein Inventar innert nützlicher Frist erstellbar, wenn man den Prozess zeitnah aufgleist. Notfalls müsste aber ein Herausnehmen der ISOS-Bereiche aus der Zonenplanrevision diskutiert werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Ein Inventar würde nicht nur auf neutraler Basis den Wert von Bauten und Baugruppen klären, sondern auch eine gute Grundlage für allfällige Unterschutzstellungen bieten, und vor allem dem Gestaltungsbeirat eine sachlich fundierte Handhabe bei Diskussionen über Umbauten, Veränderungen oder Abbrüche in die Hand geben. Ein Inventar von zentraler Wichtigkeit ist, für den Schutz der Bauten rund um das Goetheanum.</p> <p>Die kantonale Denkmalpflege unterstützt das Erstellen von Inventaren durch Gemeinden finanziell.</p> <p><i>Bemerkung:</i> Aufnahme des Goetheanums und seiner Umgebung ins ISO vor mehr als 10 Jahren. Für den eigentlichen Hügel und das «Wohnquartier Goetheanum» wurde im ISOS das Erhaltungsziel A definiert. Die Zonen Wohnquartier Goetheanum ist im ISOS an wesentlichen Punkten spürbar weiter gesteckt als die Wohnzone Goetheanum im aktuellen Zonenplan. Vielleicht sollte man hier eine Übereinstimmung herstellen.</p> <p>Geeignete Massnahmen für ein Gebiet oder eine Baugruppe mit Erhaltungsziel A sind gemäss ISOS u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Detailinventar erstellen zur weiteren Abklärung von schutzwürdigen Bauten und Bäumen - Erleichterungen gegenüber allgemein gültigen Bauvorschriften einführen - Vorbaulinien und rückwärtige Baulinien einführen - Schutzmassnahmen für Einzelbauten vorsehen 	<p>Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden die Schutzstati überprüft. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, ausserhalb der OPR ein anthroposophisches Inventar zu erstellen und dauerhaft nachzuführen.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
23.03			<p><u>Begehren:</u> Architekturpfad in den neuen Zonenplan aufnehmen.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p>Der Architekturpfad umschreibt keinen Inhalt, welcher in einem Nutzungsplan abzubilden ist bzw. abgebildet werden soll.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
24	Bevölkerung	Herzentelpark	<p><u>Begehren:</u> Der Fussweg zwischen Unterer Zielweg bis zum Herzentelpark hinunter soll nicht als öffentlich geplant werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die fussgängerfreundliche Durchlässigkeit ist mit der jetzigen Situation ausreichend. - Die Hälfte des Weges ist Eigentum der Fam. Märk-Roth, die andere Hälfte gehört 17 Parteien, welche im Herzentelpark wohnen. Es besteht ein gegenseitiges Wegerecht. - Der Bahnhof ist ohne Umweg über den Hügelweg zu erreichen. - Mehr Littering, Lärmbelastung und widerrechtliches Velofahren, negative Folgen für Eigentümerschaften 	<p>Der Fussweg zwischen Unterer Zielweg bis zum Herzentelpark hinunter wird nicht als öffentlich geplant.</p> <p>Vgl. ID 16</p>
25.01	Bevölkerung	Gunzingerpark / Vernetzungskorridor	<p><u>Begehren:</u> Frühzeitiges Informieren im Falle von Anpassungsanträgen für folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungsplan RRB 950 - Im Gunzingerpark geschützte Eiche - Areal «Gunzingerpark» als wichtiger Rückzugs- und Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Förderung der Vernetzungsstruktur <p><u>Begründung:</u> Freude über Vernetzungskorridor über dem Areal «Gunzingerpark».</p>	<p>Die Planungsbehörde informiert bei Nutzungsplanungen zweckmässig im Rahmen der «vorgeschriebenen» öffentlichen Mitwirkung. Im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Publikationen zu beachten. Es besteht eine «Hol-Schuld».</p> <p>Es liegt kein Begehren vor, die Eingabe wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
25.02	Bevölkerung	Gunzingerpark	<p><u>Begehren:</u> Naturwert des Gunzingerpark soll beibehalten werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Es können regelmässig Dachse, Fuchs, Igel und Marder beobachtet werden. Es ist schön, dass diese Tiere einen Lebensraum im Gunzingerpark haben.</p>	<p>Der rechtsgültige Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Gunzingerpark» (RRB Nr. 1999/950) wird mit der revidierten Ortsplanung bestätigt. Darüber hinaus nimmt die revidierte Ortsplanung keinen negativen Einfluss auf die bestehenden «Naturwerte» des Gunzingerparks.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt jedoch keine Änderung; diese entspricht bereits dem Bege-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				hen.
26.01	Genossen-schaft	GB Nrn. 348, 347, 350, 402, 403 (Goetheanum)	<p><u>Begehren:</u> Die Parzellen GB Nrn. 348, 347, 350, 402, 403 sind unter § 19, Absatz 4 «Gebiet mit Lärmaufstufung zu ES III» zusätzlich zu den bereits genannten GB Nrn. 483, 484, 861, 862 und 863 explizit aufzulisten.</p> <p>Die Aufzählung «(z.B. Kleingewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Restaurants)» unter §19, Absatz 4 «Gebiet mit Lärmaufstufung zu ES III» ist zu ergänzen mit «Gästehäuser, Hotellerie».</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die neu aufzunehmenden Parzellen sind arrondiert (je eine gemeinsame Grenze zu den anderen). - Drei Häuser in den besagten Zonen werden teilweise für die «Wohnzone Goetheanum» typische Weise genutzt: Studentenwohnheim, Kunstausstellungen. Gästehaus. 	<p>Auszug aus dem revidierten Zonenreglement:</p> <p>«Auf den Parzellen GB Nrn. 483, 861, 862, 863 und 484 sind mässig störende Nutzungen (z.B. Kleingewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Restaurants) zugelassen. Aufgrund der Zulässigkeit mässig störender Nutzungen wird die Lärmempfindlichkeit auf ES III festgelegt.»</p> <p>In ES II sind Hotel, Kindergarten etc. zulässig. Deshalb braucht es keine Aufstufung in ES III. Es braucht folglich keine Ergänzung der Aufzählung, da Gästehäuser und Hotellerie bereits jetzt möglich sind (in ES II).</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
26.02		GB Nrn. 348, 345, 400, 347, 402, 399, 425 (Lärchenweg)	<p><u>Begehren:</u> Der heute in Mergel ausgeführte Teil des Lärchenweges soll nicht in die öffentliche Erschliessung umgezont werden, sondern als Fussweg klassifiziert, sein.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Mergelweg wird nur für die beiden Privathäuser auf den Parzellen 400 und 399 genutzt. Beide Eigentümer verursachen wenig motorisierten Verkehr und wünschen keine Asphaltierung. Parzellen 402, 425 sind über die Strasse in den Zielbäumen vollständig erschlossen. Bei einer Asphaltierung des gesamten Lärchenweges würde der Charakter einer Ruhezone verloren gehen.</p>	<p>Der Weg wird nicht übernommen, da dieser nur 2 Parzellen (400, 399) erschliesst. Zudem sprechen sich sämtliche betroffene Anwohnenden gegen die Übernahme aus. Das Fusswegrecht wird dafür durchgezogen.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
27	Bevölkerung	GB Nrn. 1750	<p><u>Begehren:</u> Themen für die Besprechung am 22. August 2023. <i>Würden die noch separat eingegeben (kontrollieren!)? Ansonsten als Begehren aufnehmen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Massiver Wertverlust der Landparzelle beim geplanten Abbruch der Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt und Realisierung eines Mehrfamilienhauses. - Bisherige Überbauungsziffer 60% neue ÜZ 25%. Damit einhergehend Verlust des Grundstückes. - Umliegende Gemeinden überbauen die Kernzone maximal und wenden bei den umliegenden Wohnzonen einen redu- 	<p>Betr. die Nutzungsziffer (rechtsgültig Ausnutzungsziffer) gilt Folgendes: das rechtsgültige Zonenreglement kennt die Überbauungsziffer ausschliesslich in der Kernzone 1; alle übrigen Bauzonen wurden bis anhin durch die Ausnutzungsziffer bestimmt. Gemäss rev. kantonaler Baugesetzgebung ist die Ausnutzungsziffer zwingend durch eine andere Nutzungsziffer (u.a. Überbauungsziffer) abzulösen; entsprechend erfolgte die Überführung von der Ausnutzungsziffer in die Überbauungsziffer. Bezogen auf die Wohnzonen, 3- und 4-geschossig gilt neu eine Überbauungsziffer von 25 %; gegenüber der rechtsgültigen Ausnutzungsziffer von 0.6 (W3) führt die neue Überbauungsziffer in der Tendenz zu einer Zunahme</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>zierten Ansatz an. Dornach macht das gerade umgekehrt. Ist das wirklich sinnvoll?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungsausgleich der massiven Werteverlusten: Wie kann Dornach die Finanzierung davon sicherstellen? - Bitte um eine Vergleichsdarstellung der maximal möglichen Überbauung mit Vorschriften gem. alter OP und neuer OP. <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p>der zulässigen Nutzung (d.h. zu mehr Geschossfläche). Analysen über die gesamte rechtsgültige W3 zeigen aber auch auf, dass nicht in allen Fällen eine ÜZ von kleiner 25 % im Bestand vorliegt; in diesen Fällen gilt die Besitzstandgarantie nach kant. Planungs- und Baugesetz.</p> <p>Die Überbauungsziffer berechnet sich gemäss kant. Bauverordnung wie folgt, und ist nicht vergleichbar mit der Berechnung der ehem. Ausnützungsziffer: Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.</p> <p>Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche eines Gebäudes und der anrechenbaren Landfläche.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p> <p>Vgl. auch ID 79.07 und ID 126.02</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
28	Bevölkerung	GB 461, 462, 2817, 1818 und 2807 (Gunzingerpark)	<p><u>Begehren:</u> Der Gestaltungsplan Gunzingerpark und die angrenzende Wohnzone W2a soll auch zukünftig erhalten bleiben und zusätzlich in der Ortsplanungsrevision entsprechend verankert werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Über 20 Jahre hinweg hat sich eine vielseitige Flora und Fauna (erhaltenswerte Oase) entwickelt.</p>	<p>Der rechtsgültige Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Gunzingerpark» (RRB Nr. 1999/950) wird mit der revidierten Ortsplanung bestätigt.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt jedoch keine Änderung; diese entspricht bereits dem Begehren.</p>
29	Bevölkerung	GB Nr. 372	<p><u>Begehren:</u> Autoabstellplatz auf der Parzelle GB Nr. 372 nicht als öffentlich einzonen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Platz kann nicht zum Wenden von Fahrzeugen verwendet werden, da die Fläche zu klein ist.</p>	<p>Die Inhalte des Erschliessungsplans entsprechen der gebauten Situation. Der Wendehammer wird im Erschliessungsplan nicht ausgewiesen.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
30	Bevölkerung	GB Nrn. 914, 2198, 504, 509, 506, 525, 528 und 526	<p><u>Begehren:</u> Reduzierung der Anzahl Abstellplätze in den genannten Parzellen (Goetheanum).</p> <p><u>Begründung:</u> Die Parkplätze werden nicht vollumfänglich genutzt und es gibt eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Ein Bedarf gemäss KBV Anhang IV ist nicht notwendig.</p>	<p>Das Anliegen wird nicht nur für diese Parzellen geregelt, sondern gilt für alle Zonen.</p> <p>§ zur Nachhaltigkeit ist wie folgt zu ergänzen: «Eine Reduktion der Anzahl Abstellplätze kann bei der Bauverwaltung beantragt werden». Zudem ist im Zonenreglement zu definieren, dass eine Reduktion möglich ist, wenn das Gebiet gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist. Wenn die Abstellplätze auf einer Parzelle nicht realisierbar sind, dann ist in diesem</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				<p>Fall keine Ersatzabgabe zu zahlen.</p> <p>Die Verwaltung verlangt ein Mobilitätskonzept, womit der Wert der KBV unterschritten werden darf.</p> <p>Vgl. ID 55.01: Weitergehende Reduktionen als bei §42 sollen möglich sein; ein entsprechender Paragraph ist im Zonenreglement festzulegen: «Die Bauverwaltung kann eine Reduktionen erlauben.», dies soll für alle Zonen gelten.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
31.01	Politik	Zone für hohe Bauten	<p><u>Begehren</u>: Die Zone für hohe Bauten und die flächenmässigen Aufzonungen werden begrüsst und sind unbedingt beizubehalten.</p> <p><u>Begründung</u>: Umsetzen / Nachkommen der Verdichtung nach innen</p>	Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
31.02		Birsparkzone / Grünzone	<p><u>Begehren</u>: Die Bestimmungen der Birsparkzone und der Grünzone werden begrüsst.</p> <p><u>Begründung</u>: Diese Flächen sind damit weiterhin von Bauten freizuhalten. Zudem steht die naturnahe Gestaltung und standortgerechte Bepflanzung etc. im Fokus.</p>	Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
31.03		Hofstattzone	<p><u>Begehren</u>: Die Vorschriften zur Hofstattzone werden begrüsst. Auf die Möglichkeit der Unterkellerung soll verzichtet werden.</p> <p><u>Begründung</u>: Die Vorschriften zielen auf eine Durchgrünung der Zone ab. Mit der Möglichkeit der Unterkellerung werden die natürlichen Bodenfunktionen (Bodenaufbau, Bodenbiologie, Infiltration Regenwasser etc.) und dadurch die Bepflanzung beeinträchtigt.</p>	Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
31.04		Vernetzungskorridor	<p><u>Begehren</u>: Instrument des Vernetzungskorridors wird positiv aufgefasst. Vorschriften für das gesamte Siedlungsgebiet formulieren oder für das gesamte Siedlungsgebiet «wenn-möglich»-Formulierung und für den Perimeter des Vernetzungskorridors «muss»-Formulierungen einführen.</p> <p><u>Begründung</u>: Stellenweise sind nur Teilparzellen und dadurch</p>	Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			teils nur kleine Flächen enthalten, bei denen die Umsetzung der Vorgaben wenig sinnvoll sind, resp. die gesamte Parzelle erfasst werden sollte. Dadurch scheint die Lage des Korridors etwas zufällig gewählt.	
31.05		§4 Abs. 6	<u>Begehren</u> : Vorschrift wird ausdrücklich begrüsst. Die Regelung soll auch auf die Arbeitszonen ausgeweitet werden. <u>Begründung</u> : Aus ökologischen und Fairnessgründen.	§4 Abs. 6 des revidierten Zonenreglements lautet wie folgt: In sämtlichen Wohnzonen ist pro 500 m ² Grundstückfläche ein hochstämmiger, einheimischer und standortgerechter Baum mit einer Stammhöhe von mind. 1.6 m zu pflanzen.» Diese Bestimmung ist auch auf die Arbeitszone zu erweitern. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
31.06		§5 Abs. 4	<u>Begehren</u> : Es wird begrüsst, dass für Gestaltungspläne ein Nachhaltigkeits- und Energiekonzept mit Mindeststandards einzureichen ist. Zusätzlich soll bei Gestaltungsplänen eine qualitativ hochwertige Gestaltung der Grünflächen erfolgen (z.B. Anstreben von Zertifikat der Stiftung Natur + Wirtschaft oder vergleichbares; Vorgabe analog § 24 Abs. 5) <u>Begründung</u> : -	In revidierten Zonenreglement §5 Abs. 4 ist folgender Abschnitt einzufügen: «es ist eine ökologisch hochwertige Gestaltung der Grünflächen aufzuzeigen» oder so ähnlich. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
31.07		§8 Überbauungsziffer	<u>Begehren</u> : Der Paragraph ist zu ergänzen, so dass unterirdische Bauten mit 1.5 m Erde bedeckt werden müssen. <u>Begründung</u> : Dadurch können die natürlichen Bodenfunktionen funktionieren und eine angemessene Vegetation wachsen.	Unterirdische Bauten bedingen gemäss kantonaler Bauverordnung immer ein darüberliegendes Geschoss. Entsprechend ist eine solche Ergänzung nicht rechtmässig. Das Begehren betrifft wohl Unterniveaubauten. Es ist wichtig und richtig, dass die Bodenfunktionen beim Anlegen von Unterboden und Oberboden weiterhin zu gewährleisten sind. Damit Flächen über Unterniveaubauten der Grünflächenziffer angerechnet werden können, müssen sie mit mindestens 75 cm Boden überdeckt sein. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
31.08		§9 und §10	<u>Begehren</u> : Vorgaben zur Gestaltung von Grünflächen und Vorgaben zu Nachhaltigkeit und Energie werden sehr begrüsst. Es ist zu ergänzen, dass oberirdische Parkierungsflächen entweder versickerbar zu gestalten oder zu überdachen und die Dächer mit PV-Anlagen auszugestalten sind. <u>Begründung</u> : -	Alle oberirdischen Parkierungsflächen versickerbar zu gestalten, wäre zu einschränkend, da oft z.B. auch die Garagenzufahrt als Parkierungsfläche dient oder die Fläche für Kinder zum Velofahren oder Spielen genutzt wird. Das Zonenreglement soll sinngemäss wie folgt ergänzt werden: «Verkehrsflächen und Abstellplätze müssen oberirdisch versickert werden».

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
31.09		§16 ff.	<p><u>Begehren:</u> Es sollte auch mehr als eine Einliegerwohnung erlaubt sein. Für Einliegerwohnungen sollen keine zusätzlichen Parkierungsflächen erstellt werden müssen.</p> <p><u>Begründung:</u> Höhere Personendichte pro Gebäude ermöglichen.</p>	<p>Gemäss revidiertem Zonenreglement sind pro Wohneinheit eine Einliegerwohnung à 60 m² (untergeordnet) erlaubt. Diese Bestimmung erachtet die Planungsbehörde als zweckmässig.</p> <p>Zu den Parkierungsflächen vgl. Antwort ID 30</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
31.10		§35 Abs. 2 Uferschutzzone	<p><u>Begehren:</u> Der Satz «Der Uferbereich bleibt zur Förderung der Mensch-Wasser-Beziehung öffentlich zugänglich.» ist zu streichen. Analog der Birsarkzone soll der Zugang zum Wasser nur punktuell und nicht flächendeckend möglich sein.</p> <p><u>Begründung:</u> Dies, um der Natur den nötigen (Ruhe)Raum zu gewährleisten.</p>	<p>Das Begehren / Begründung sind nachvollziehbar und zweckmässig. Es soll auf punktuelle Zugänglichkeit hingewiesen werden.</p> <p>Formulierung wie folgt (oder sinngemäss) übernehmen: «Der Uferbereich bleibt punktuell öffentlich zugänglich.»</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
31.11		§40	<p><u>Begehren:</u> Gestaltung der Strassenräume mit Grün- und Wasserelementen wird begrüsst.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
31.12		Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Folgende Punkte sind im Zonenreglement aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) PV-Pflicht für Neubauten. 2) Prüfpflicht zur Fassadenbegrünung bei Neubauten. 3) Pflicht zur Erstellung von Kompostieranlagen / Sammelstellen für Kompost bei Mehrfamilienhäusern. 4) Pflicht zur Beachtung der Klimaanalysekarten (Kaltluftbahnen etc., vgl. webgis des Kantons) bei Neubauten. Gerade bei grösseren Neubauten ist sicherzustellen, dass vorhandene Kaltluftbahnen nicht unterbrochen werden und dass in sensiblen Gebieten genügend Grünräume erhalten werden / vorhanden sind. 5) Begrenzung der Anzahl aussenliegender Parkplätze; Mit der Revision der KBV soll die Zahl aussenliegender- zu innenliegenden Parkplätzen durch die Gemeinden festgelegt werden können. Da aussenliegende Parkplätze unternutzte Flächen 	<p>Die Planungsbehörde beurteilt das Begehren wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ab 300 m² Dachfläche gilt dies bereits heute sowieso. Umfasst damit aber z.B. keine EFH. Das Zonenreglement wird mit einer Bestimmung ergänzt: «Dachflächen sind in der Regel für Solar- und PV-Anlagen zu nutzen.» 2) Es wird keine Bestimmung festgelegt. 3) Begehren wird abgelehnt, da die Umsetzung nicht zweckmässig bzw. schwierig im Vollzug (u.a. Unterhalt). 4) Keine Umsetzung, da die Karten nicht den notwendigen Detaillierungsgrad entsprechen und für einzelne Bauten zu wenig konkret sind. 5) Bereits Vorgaben vorhanden. Zudem ist bei Tiefgaragen auch immer die graue Energie in Betracht zu ziehen.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>chen sind, den Boden versiegeln und das Ortsbild beeinträchtigen, soll ihre Zahl eingeschränkt werden. Bei einer gewissen Anzahl an zu erstellenden Parkplätzen (z.B. ab 4 Parkplätzen), sollen diese innenliegend, resp. nur noch 2 aussenliegende Parkplätze erlaubt sein.</p> <p><u>Begründung:</u> siehe einzelne Punkte</p>	Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
32.01	Bevölkerung	Bruggweg West, (GB Nr. 2917)	<p><u>Begehren:</u> Festlegung einer Ausnahmeregelung für kleine Parzellen, welche von der Umzonung Bruggweg West in W3 betroffen sind.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Zonenvorschriften können auf kleineren Parzellen zu absurden Situationen führen (z.B. Doppel- oder MFH auf 250m² Grundstücksfläche).</p>	Vgl. ID 19.01
32.02		Gigersloch, GB Nr. 844	siehe ID 1	siehe Antwort ID 1
33		Ober-Brüel, GB Nr. 625	<p><u>Begehren:</u> Von der Bauzonenänderung im Bereich des Friedhofs (neu Wohnzone 4-geschossig mit Gestaltungsplanpflicht) absehen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur wenige Grünflächen in Oberdornach, - Friedhof mit Parkanlage dient als Naherholungsgebiet. - Barrierefreiheit ist gegeben, als einziges Naherholungsgebiet in der Region, das ohne Auto erreichbar ist. - Viele Wege sind mit einer Gehbeeinträchtigung / körperlicher Beeinträchtigung nicht zu begehen, da die Wege A schmäler als 90cm sind oder B Treppen haben. - Mit den Bauzonenänderungen in den Gebieten Wollmatt, Apfelsee, Wyden wird dem Ansatz des verdichteten Bauens in Dornach mehr als Rechnung getragen. 	Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst. Betr. Umzonung Friedhof vgl. ID 68.02.
34.01	Bevölkerung	Zonenreglement	<u>Begehren:</u> Widerspruch beheben: «Bauvorschriften und Nutzungsziffern»: Zone WK mx Geschoszahl 3, max. Fassadenhöhe 13.50, W3 max. Geschosshöhe 3, max. Fassadenhöhe 10.50.	Wurde aufgenommen und bereits während dem Mitwirkungsverfahren korrigiert. Beide Zonen (WK und W3) haben eine max. Fassadenhöhe von 10.50 m.
34.02		Zonenreg-	<u>Begehren:</u> Die Tabelle «Bauvorschriften und Nutzungsziffern» ist	Wurde aufgenommen und bereits während dem Mitwirkungsverfahren

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
		lement	unvollständig ausgefüllt.	korrigiert.
34.03			<u>Bemerkung:</u> Was wird unter «verdichtet bauen» verstanden? In Dornach trifft eher «entdichtet» bauen zu.	Die Begehren betreffen eine «orientierende» Grundlage; entsprechend dem Begehren wird der Raumplanungsbericht mit Erläuterungen ergänzt.
34.04		Grüngürtel	<u>Bemerkung:</u> Welchen Zweck hat der Grüngürtel, der den Oberdornacher Kern umschliesst? <u>Begründung:</u> Immer mehr Parzellen werden aus dieser Wohnzone Kern wieder entlassen.	Zweck gemäss revidiertem Zonenreglement: Die Hofstattzone dient dem Erhalt und der Aufwertung von wertvoller Grünfläche im Siedlungsraum als prägendes Element des Dorfbildes und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Es liegt kein Begehren vor, die Eingabe wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
34.05		GB Nrn. 580 und 581	<u>Begehren:</u> Von der Umzonung der Parzellen GB Nrn. 580 und 581 in die neue Zone WK absehen und Parzellen in der Kernzone belassen. Vorherige Information der betroffenen Landeigentümerschaften wäre wünschenswert gewesen. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Wertverlust der Grundstücke: Vorher Bebauung von 60% möglich, neu noch zu 25%. - Fehlplanung beim Balzlihof bezüglich Grünflächen, dies spüren nun die Besitzenden von unbebautem Bauland. - Besitzende von heute «grünen» Parzellen in der Kernzone werden bestraft. - Keine vorgängige Information der betroffenen Landeigentümer, Anstreben einer stillschweigenden Umzonung (Enteignung). 	An der Zonierung WK und Hofstattzone wird festgehalten Mit der Anpassung der ÜZ der WK von 40 % wird auf das Begehren eingegangen. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
35.01.01	Bevölkerung	Gempenstrasse GB Nrn. 1105, 1107 und 1108	<u>Begehren:</u> Festhalten der Möglichkeit zur Teilbebauung der Bauparzellen 1105, 1107 und 1108 auf dem Gebiet des ausgewiesenen Gestaltungsplans, damit eine Teilbebauung der Parzellen möglich ist. <u>Begründung:</u> Diese Präzisierung schafft Planungssicherheit. Durch die neue Darstellung im Bauzonenplan könnte interpretiert werden, dass alle definierten Parzellen der Gestaltungsplanzone angehören müssen. Dies würde aufgrund unterschiedlichen Eigentümergehörigkeiten die Entwicklung verhindern und	Rückzug der Anträge bezüglich Zonenreglement, Mitwirkungsexemplar wurde mit den fehlenden Inhalten ergänzt und der Bevölkerung zur Mitwirkung zur Verfügung gestellt. Die Baufelder werden gelöscht, aber die GP-Pflicht wird beibehalten. Im Perimeter (Gestaltungsplanpflicht) werden im Erschliessungsplan rückwertige Baulinien gemäss PBG festgelegt. Die rückwertigen Baulinien bestimmen die Flächen, die von Bauten freizuhalten sind. Konzept GP: Bereich um Kernzone freihalten (Hofstatt und Durchwegung

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			allen bisher mit der Gemeinde Dornach definierten Abmachungen widersprechen.	sicherstellen). Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
35.01.02		GB Nrn. 1105, 1107 und 1108	<u>Begehren:</u> Explizit ausweisen oder im Zonenreglement an geeigneter Stelle festhalten, dass bei diesem Gestaltungsplan 1105, 1107 und 1108 auf eine Ausschreibung / Wettbewerb / Konkurrenzverfahren verzichtet werden kann. <u>Begründung:</u> Die Beurteilung des Gestaltungsplanes erfolgt durch den Gestaltungsbeirat, welcher von gewählten Vertretern mit entsprechendem Wissen begleitet und begutachtet wird.	Es findet sich im revidierten Zonenreglement keine entsprechende Bestimmung zum Wettbewerb / Qualitätsverfahren. (resp. nur bei Zone für hohe Bauten, was hier nicht relevant ist). Entsprechend ist das Begehren gegenstandslos. Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
35.01.03		GB Nrn. 1105, 1107 und 1108	<u>Begehren:</u> Baubereich (Baufeld) für die Parzellen 1105, 1107 und 1108 ausweiten auf die gesamte Parzelle respektive Streichung des festgelegten Baufelds sodass in der Parzelle gemäss Gestaltungsplan bebaut werden kann. Im Gegenzug einfügen einer «Strassenbaulinie / Freihaltefläche für Wahrung der Sichtverhältnisse des visuellen Dorfeingang-Charakters von Gempfen kommand». <u>Begründung:</u> Aus planerischer Sicht ist eine Definition des Baubereichs nicht sinnvoll, wenn die Parzellen einer Gestaltungsplanpflicht unterstellt sind. Um die Wahrung des visuellen Charakters des Dorfeingangs von Gempfen herkommend sicher zu stellen, beantragen wir als orientierende Massnahme die Einzeichnung/Nennung einer Baulinie/Strassenbaulinie. Diese kann vom Gestaltungsbeirat als Orientierung dienen und schafft Planungssicherheit. Damit der eingereichte Gestaltungsplan nicht hinfällig wird, haben wir in der Abbildung 1 einen Vorschlag beigelegt (schwarze Linie), welcher die visuelle Charaktereigenschaft des Dorfeingangs berücksichtigt.	Das Begehren / Begründung erscheint der Planungsbehörde sinnvoll und zweckmässig. Die Baufelder werden aus dem Bauzonenplan gelöscht. Um die Planungs-Idee der «Baufelder» weiterhin sicherzustellen, werden Baulinien festgelegt. Für die Wahrung der Sichtverhältnisse wird eine Baulinie festgelegt. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
35.01.04		GB Nrn. 1107 und 1108	<u>Begehren:</u> Anpassung respektive Reduktion des roten Teppichs in den Bauparzellen 1107 und 1108 (gem. Abbildung Antrag 35.01.03) <u>Begründung:</u> In den Gesprächen mit ARP und Gemeinde Dornach und dem daraus resultierenden Gestaltungsplan wurde explizit gewünscht, dass der visuelle Dorfeingang bestehen	Das Begehren / Begründung erscheint der Planungsbehörde sinnvoll und zweckmässig. Die Ausdehnung des «roten Teppichs» wird im Bauzonenplan bei Gebieten mit GP-Pflicht gelöscht bzw. reduziert. Um die Planungs-Idee des «roten Teppichs» weiterhin sicherzustellen, werden ggf. Baulinien festgelegt. Vgl. ID 35.01.03

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			bleibt, aber so nah wie möglich an die Gempenstrasse zu bauen sei. Analog dem Haus auf der Parzelle 1104. Der definierte rote Teppich widerspricht diesem Vorhaben. Es ist nicht zielführend, dass der rote Teppich auf diesen Parzellen stark gegen die Südseite hinein in die Parzellen eingezeichnet wurde.	Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
35.01.05		GB Nrn. 1108, 1107 und 2117 (Bauzonenplan)	<u>Begehren:</u> Aktualisierung des Bauzonenplans bezüglich der neu aufgeteilten Parzellen 1108, 1107 und 2117. <u>Begründung:</u> Die im Bauzonenplan eingezeichnete Bauzone auf den Parzellen 1107, 1108 und 2117 ist nicht identisch mit dem Parzellengrenzverlauf der Parzellen 1107, 1108 und 2117. Die Grundbuchänderung vom 28.04.2019 (Neuparzellierung) ist nicht berücksichtigt. Wir beantragen, dass sich die Bauzone an den Parzellengrenzen richtet (gem. Abbildung).	Das Begehren / Begründung erscheint der Planungsbehörde sinnvoll und zweckmässig. Die Nutzungspläne werden auf die aktuelle amtliche Vermessung / Parzellierung angepasst. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
35.01.06		GB Nrn. 1108, 1107, 1104 und 1103 (Erschliessungsplan)	<u>Begehren:</u> Streichung des öffentlichen Fusswegs auf den Parzellen 1108, 1107, 1104 und 1103, respektive Verschiebung gemäss Konzeptplan Oberdornach. <u>Begründung:</u> An der Mitwirkungssitzung vom 20.7.2023 wurde mitgeteilt, dass ein Fussweg zwischen der Wohnzone Kern und der Kernzone gelegt werden soll und nicht zwischen der Wohnzone Kern und der Zone W2C. Aus diesem Grunde muss der eingezeichnete öffentliche Fussweg, so wie er definiert ist, gestrichen und gemäss Konzeptplan eingezeichnet werden. Wir verweisen auf den Konzeptplan Oberdornach (siehe Abbildung, Ausschnitt Konzeptplan).	Das Begehren / Begründung erscheint der Planungsbehörde sinnvoll und zweckmässig. Die Planungs-Idee betr. ein feinmaschiges Fusswegnetz wird mit einem Hinweis auf dem Erschliessungsplan ergänzt. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
35.01.07 – 01.12				Rückzug der Anträge bezüglich Zonenreglement, Mitwirkungsexemplar wurde mit den fehlenden Inhalten ergänzt und der Bevölkerung zur Mitwirkung zur Verfügung gestellt.
35.01.13		Oberdornach	<u>Begehren:</u> Die Nutzung und Bauweise (§19) in der Wohnzone Kern ist mit zusätzlich «Verkaufsflächen / Quartierläden» zu ergänzen. <u>Begründung:</u> Wiederbelegung des Schlüsselraums Oberdornach gemäss Beilage 8 RLB Dornach 2040 (B Schlüsselraum Oberdornach).	Das Begehren / Begründung erscheint der Planungsbehörde über die gesamte Zone betrachtet als zweckmässig. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
35.01 .14			<p><u>Begehren:</u> Es ist zu definieren, wie bei einer Erschliessung der Grundstücke durch Fusswege, die der Öffentlichkeit dienen, die Rechte- und Pflichten zwischen Eigentümer und Gemeinde geregelt sind.</p> <p><u>Begründung:</u> Für die Eigentümerschaften der Parzellen muss ersichtlich sein, in welcher Weise die Gemeinde die Eigentümerschaften entschädigt oder wie Dienstbarkeiten, Unterhalt, Winterdienst, Versicherungsaspekte geregelt sind. Diese Präzisierung schafft Rechtssicherheit. Ebenso sind ergänzende Ausführungen zum Prozess/Vorgehen wünschenswert.</p>	<p>Betr. Unterhalt kommt bei einem öffentlichen Wegerecht, mind. zum Teil, dieser der Gemeinde zu (der Berechtigte hat zu unterhalten). Entsprechend geht auch die Haftung an die Gemeinde. Es wird geprüft ob es zweckmässig ist, bei allen Fusswegerechten eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerschaften abzuschliessen (nach erfolgter Ortsplanungsrevision).</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Berichterstattung (Raumplanungsbericht) wird eine entsprechende Ergänzung aufgenommen.</p>
36.01	Bevölkerung	GB Nrn. 1083, 1084 (§37 Ortsbildschutzzone)	<p><u>Begehren:</u> Parzellen 1083 und 1084 sind aus der Ortsbildschutzzone zu entfernen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Parzelle wird wie folgt neu belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neu Wohnzone Kern - Neu Hofstattzone - Ortsbildschutzzone - Neu Gestaltung Strassenraum («roter Teppich») und zwar auf der ganzen Parzelle - Neu öffentlicher Fussweg <p>Problematik: Bebauung der Parzelle GB Nr. 1083 ist auf dieser Basis nur unter sehr schwierigen Bedingungen möglich. Insbesondere die Ortsbildschutzzone ist problematisch. Auch die Parzelle mit «Gestaltung Strassenraum» ist zu überprüfen.</p> <p>Die Ortsbildschutzzone dient dem Erhalt und der Aufwertung der baulichen Einheit und Eigenart von Strassenzügen, was bei Parzelle 1803 nicht gegeben ist. In der Vertiefungsstudie Oberdornach sind die Parzellen 1083, 1084 nicht ersichtlich und somit auch nicht relevant. Die Parzellen befinden sich nicht in der Kernzone und beeinflussen somit den Charakter des Dorfkerns nicht.</p>	<p>Die betroffenen Parzellen sind neben der Ortsbildschutzzone auch vom «roten Teppich» betroffen. Ein Entlassen aus der Perimeter Ortsbildschutz ist für die Planungsbehörde nachvollziehbar und zweckmässig. Insbesondere da auch die Wohnzone Kern entsprechend hohe Anforderungen an eine qualitätsvolle Entwicklung stellt.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
36.02		GB Nrn. 1083, 1084 (Roter Teppich)	<p><u>Begehren:</u> Die Gestaltung des Strassenraums («Roter Teppich») auf den Parzellen 1083, 1084 ist zu reduzieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Vorlagen des «Roten Teppichs» lässt sich die Parzelle nur unter schwierigen Bedingungen bebauen</p>	<p>Die beiden Parzellen GB 1083 und 1084 unterliegen keiner Gestaltungsplanpflicht. Entsprechend ist eine Reduktion des «roten Teppichs» kritisch zu prüfen. Die Ausdehnung des Perimeters kann jedoch auf die Baulinien reduziert werden. Wichtig scheint der Hinweis, dass der rote Teppich von Fassade zu Fassade zu «denken» ist; ein Wegrücken von der Baulinie</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				würde daher gleichwohl die Berücksichtigung des «Teppichs» bedingen. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
36.03		GB Nr. 1083 (Hofstattzone)	<u>Begehren:</u> Hofstattzone auf Parzelle 1083 streichen und eine Freihaltezone zur Kernzone einzeichnen (Sicherstellung Grüngürtel). Die ganze Parzelle ist in der Wohnzone Kern zu belassen. <u>Begründung:</u> Sicherstellung Grüngürtel um die Kernzone, Erhaltung der visuellen Charaktereigenschaft des Dorfeingangs von Gempen.	Im Grundsatz wird die Hofstattzone räumlich dort ausgeschieden, wo in der bestehenden, rechtsgültigen Ortsplanung (Teilzonenplan Ortsbildschutzzzone Oberdornach, RRB Nr. 1992/1747) «Erhaltenswerte Gärten und Hofstattgebiete» festgelegt sind. ». Damit entsteht weder eine Um- oder Aufzonung noch wird die Planungsmassnahme entschädigungspflichtig. Aufgrund des Begehren wird die Hofstattzone jedoch überprüft und ggf. angepasst. - Vgl. ID 61.03 Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
36.04		GB Nrn. 1083, 1084 (Erschliessungsplan mitte)	<u>Begehren:</u> Streichung des öffentlichen Fusswegs auf den Parzellen 1083 und 1084. <u>Begründung:</u> Auf der Parzelle 1085 (Musikschule) gibt es bereits einen öffentlichen Fussweg, der den Fussweg in der Hofstattzone verbinden kann. Neuer Fussweg über Parzellen 1801, 1803 würde kaum genutzt werden und nur zu Entschädigungsleistungen seitens der Gemeinde führen, da der bereits bestehende auf GB Nr. 1805 den Anliegen der Bevölkerung besser entspreche (Bushaltestelle).	Das Fusswegrecht würde dem Charakter des feinmaschigen Wegnetzes in Oberdornach entsprechen. Jedoch wird die Notwendigkeit für ein Fusswegrecht durch die Planungsbehörde nicht mehr bestätigt; entsprechend ist das Fusswegrecht zu löschen. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
36.05		Zonenreglement	<u>Begehren:</u> Definition von neuem Artikel, welcher die Entschädigung einer Umzonung respektive Auszonung, einer verpflichteten Erstellung eines öffentlichen Fussweges auf privatem Grund sowie das prozessuale Vorgehen definiert. <u>Begründung:</u> Es muss definiert sein, in welcher Höhe eine Umzonung in z.B. eine eingeschränkte Bauzone auf privatem Grund entschädigt wird. Für die Eigentümerschaften dieser Parzellen muss ersichtlich sein, in welcher Weise die Gemeinde die Eigentümerschaften entschädigt oder Dienstbarkeiten, Unterhalt, Winterdienst, Versicherungsaspekte geregelt sind. Diese Präzisie-	Vgl. ID 35.01.14

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			ung schafft Rechtssicherheit. Ebenso sind ergänzende Ausführungen zum Prozess/Vorgehen wünschenswert.	
36.06 – 36.11				Mitwirkungs exemplar wurde mit den fehlenden Inhalten ergänzt und der Bevölkerung zur Mitwirkung zur Verfügung gestellt.
37.01	Bevölkerung	Brühl / Unter Brühl	<p><u>Begehren:</u> Zurückstufung der Gebiete «Brühl / Unter Brühl / Saffret / Chirsgarten / Hollen / Schlatt / Schlederen» in eine W2 - Zone mit max. 2-stöckigen Bauten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit den Gebieten Wollmatt, Apfelsee, Wydeneck wird dem Aspekt verdichtet bauen genügend Rechnung getragen. - Als ländliche Gemeinde sollten Einfamilienhaus Quartiere ein wertvoller Bestandteil der Ortsentwicklung sein. - Kantonale Richtlinien schreiben keine flächendeckenden Verdichtungen vor: - Auch künftigen Generationen Ermöglichen von qualitativem Wohnraum und Quartierentwicklung. 	<p>Es wird keine Änderung bzw. keine Zurückstufung durch die Planungsbehörde angestrebt. Die neue Zonierung W3 ist nicht zwingend 1 Stock mehr als in der W2. Bisher waren in der W2 Attikageschosse zulässig, was ebenfalls einer «3-stöckigen» Bauweise entspricht. In dem Quartier soll Verdichtung stattfinden können. Dies heisst aber nicht, dass Einfamilienhäuser verboten sind und nur noch Doppel- und Mehrfamilienhäuser zu bauen sind.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
37.02		Energiegewinnung	<p><u>Begehren:</u> Neben Dächern und Fassaden sollen Solarpanels auch auf freistehenden Grundstücken in der Bauzone möglich sein.</p> <p><u>Begründung:</u> In Südfrankreich gibt es zahlreiche grössere Grundstücke die mit Solarpanels bebaut sind und Strom liefern. Eine gesetzgeberische Berücksichtigung der Entwicklung, würde die Möglichkeiten der Stromgewinnung und deren Bewilligung vereinfachen.</p>	<p>Es ist nicht explizit verboten, Panels auf Freiflächen zu installieren, solange sie der Energiezufuhr des Gebäudes dienen.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
37.03		Gewerbezone	<p><u>Begehren:</u> Absehen von Einschränkungen wie «Nicht zulässig»</p> <p><u>Begründung:</u> In Dornach wird immer von den kurzen Arbeitswegen gesprochen. Mit den Einschränkungen gehen Möglichkeiten für Wohnungen, Hotels, Garnis verloren.</p>	<p>Das Begehren / Begründung erscheint der Planungsbehörde umfassend betrachtet als zweckmässig. Es kann punktuell sinnvoll sein, dass Wohnen in der Gewerbezone zulässig ist. Hinweis: Bei den speziell schraffierten Parzellen ist zudem reines Wohnen erlaubt.</p> <p>Hotel etc. sind im Kern und in der Zentrumszone zugelassen.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p> <p>Unabhängig von der Eingabe wird folgende Anpassung am Zonenreglement vorgenommen: Ergänzen, dass für GB 2276, 1611, 1612, 3268,</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				3269 Wohnen von 30% erlaubt ist (analog altem ZR - ansonsten zu viele Wohnungen in Besitzstand gedrängt).
37.04		Gewerbezone	<u>Begehren:</u> Verlangen von angemessenen Fahrradabstellplätzen. <u>Begründung:</u> -	Das Begehren ist im Baureglement zu regeln. Denkbar ist beispielsweise - analog der Formulierung zu den Autoabstellplätzen gemäss KBV -, dass es pro Wohneinheit 1 Veloabstellplatz braucht. Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
37.05		Quartiere am Hang	<u>Begehren:</u> Die Reihen-EFH für die Quartiere am Hang sollten vermieden werden. <u>Begründung:</u> -	Aus dem Begehren ist nicht ersichtlich, welcher «Hang» gemeint ist. Auf alle Fälle ist die Gebäudelänge in der W2 beschränkt. Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
37.06		Zonenreglement	<u>Begehren:</u> Definieren Unterschied zwischen «Doppeleinfamilienhäuser» und «Zweifamilienhäuser». <u>Begründung:</u> Verhinderung von Fehlentwicklungen von Zweifamilienhäusern mit nachträglicher Bewilligung für Einliegerwohnungen.	Die orientierende Beilage (Raumplanungsbericht) ist entsprechend dem Begehren zu ergänzen. Das Begehren wird gutgeheissen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
37.07		GB Nr. 315	<u>Begehren:</u> Der Bahnhof und das WC-Häuschen sollen aus dem kommunalen Objektschutz genommen werden. <u>Begründung:</u> Unnötige Einschränkungen hindern zukünftige Entwicklungen. Im Zusammenhang mit der Überführung der Nutzung des Industriegleises für den öffentlichen und Langsamverkehr sollen Möglichkeiten der Veränderung des Bahnhofareals möglichst offengelassen werden.	Die benannten Objekte stehen unter kantonalem Schutz. Gemäss Schutzverzeichnis Kt. Solothurn (publiziert auf der Homepage des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie). Der kantonale Schutzstatus wird im Rahmen der OPR nicht angepasst. Der kantonale Schutzstatus kann durch die Gemeinde nicht aufgehoben werden und bedingt den Antrag der Grundeigentümerschaft an die kant. Denkmalpflege. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
38.01	Bevölkerung	Saffretweg	<u>Begehren:</u> Die Zone östlich des Saffretweges ist in die 3-geschossige Wohnzone umzuzonen, statt in W2 zu belassen. <u>Begründung:</u> Die Zone westlich des Saffretweges wird ebenfalls in eine 3-geschossige Wohnzone umgezont. Kein Grund ersichtlich, weshalb die beiden Gebiete unterschiedlich behandelt werden.	Östlich des Saffretweges sind bestehende Quartierüberbauungen und ein bestehender Gestaltungsplan, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision nicht erhöht werden. Dies würde das zusammenhängende Quartierbild stören. Jedoch soll entlang der Strasse in der ersten Bautiefe eine 3-geschossige Bauweise (W3) möglich werden. Dies betrifft GB Nrn. 2181 bis 2110. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nut-

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				zungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
38.02		Gigersloch, GB Nr. 844 <i>(siehe ID 1)</i>	<u>Begehren</u> : Absprache mit den zuständigen Stellen in Solothurn bezüglich der Umzonung am Gigersloch, um allfällige Einsprachen zu ermöglichen. <u>Begründung</u> : Umzonung, welche dem alleinigen Zweck der Ermöglichung eines öffentlichen Restaurantbetriebes anstelle des bisherigen reinen Clublokals dient und allfällige Einsprachen wenig erfolgsversprechend sind.	Vgl. ID 1
38.03		Gigersloch, GB Nr. 844 <i>(siehe ID 1)</i>	<u>Begehren</u> : Es ist zu garantieren, dass einzig der Betrieb eines Restaurants möglich ist und keines anderen Gewerbebetriebes. Dies muss im Zonenplan festgelegt sein, nicht nur in einem Reglement oder einer Ausführungsbestimmung. <u>Begründung</u> : Weitere Sport-/Freizeitbetriebe sind nicht im Sinne der Gemeinde, nur das Restaurant	Vgl. ID 1
38.04		Gigersloch, GB Nr. 844 <i>(siehe ID 1)</i>	<u>Begehren</u> : In der Information an die Bevölkerung zur Änderung des Zonenplanes ist zumindest ausdrücklich auf den Widerspruch zur damaligen Zusicherung durch die seinerzeitigen Gemeindebehörden hinzuweisen. <u>Begründung</u> : Bei der Genehmigung des Sportplatzes wurde der Betrieb eines Clublokals und nicht eines öffentlichen Restaurants zugesichert.	Vgl. ID 1
38.05		Gigersloch, GB Nr. 844 <i>(siehe ID 1)</i>	<u>Begehren</u> : Eine Entschädigung für diese Wertverminderung ist einzuplanen, ebenso sind Massnahmen zur Geruchs-/Lärmemissionen vorzunehmen. <u>Begründung</u> : Durch die Genehmigung eines öffentlichen Restaurants resultiert eine Wertverminderung der Parzellen rund um den Standort des Restaurants.	Vgl. ID 1
38.06		Planungsausgleich	<u>Begehren</u> : Bevorteilungen von Behördenmitgliedern etc. sind zu vermeiden. Transparente Kommunikation und Information an die Bevölkerung dieser Vorteile, inkl. Abschätzung des finanziellen Vorteils. <u>Begründung</u> : «Vetterliwirtschaft»: Umzonungen können zu finanziellen Vorteilen für Behördenmitgliedern und nahestehen-	Sämtliche Planungsmassnahmen, u.a. auch Planungsmassnahmen die relevant sind gemäss Planungsausgleichsreglement (PAR) bzw. Planungsausgleichsgesetz (PAG), sind aufgrund fachlicher Einschätzung durch die Planungsbehörde als zweck- und rechtmässig beurteilt worden. Die Gemeinde Dornach hat ein gültiges Planungsausgleichsreglement, das auf dem kantonalen Planungsausgleichsgesetz basiert. Planungsmehrwert-

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			den Organisationen führen.	te, sofern sie denn vorliegen, werden abgeschöpft, die Verwendung der Abschöpfung liegt im Ermessen des Gemeinderates, hat aber zweckgebunden gemäss Raumplanungsgesetzgebung zu erfolgen. Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
38.07		Planungsausgleich	<u>Begehren:</u> Für Parzellen, die einen finanziellen Mehrwert durch die Planung erhalten, ist nicht nur eine Abgeltung der heutigen maximal möglichen Entschädigung vorzusehen. Es ist in Reglementen festzuhalten, dass auch zukünftige Anpassungen der Abgeltung möglicher finanzieller Vorteile berücksichtigt werden müssen. <u>Begründung:</u> -	Dies wird im Planungsausgleichsreglement (PAR) definiert. Die Gemeinde Dornach hat ein gültiges Planungsausgleichsreglement, das auf dem kantonalen Planungsausgleichsgesetz basiert. Planungsmehrwerte, sofern sie denn vorliegen, werden abgeschöpft, die Verwendung der Abschöpfung liegt im Ermessen des Gemeinderates. Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
38.08		Planungsausgleich	<u>Begehren:</u> Es ist offenzulegen, welche Personen und Institutionen durch die Umzonung finanzielle Vorteile erlangen. <u>Begründung:</u> -	Betreffend dieses Begehren wird auf den Plan der planungsbedingten Vorteile verwiesen. Dieser wird während der öffentlichen Auflage aufgelegt. Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
38.09			<u>Begehren:</u> Begründung in schriftlicher Form, weshalb Anliegen einzelner Einwohner*innen beachtet werden oder nicht wird erwartet. <u>Begründung:</u> Hoher Zeitaufwand für das Studium der Unterlagen durch Bevölkerung ohne Entschädigung. Begründung als Form der Entschädigung.	Die Begründungen erfolgen im vorliegenden Mitwirkungsbericht. Das Begehren wird gutgeheissen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
39	Bevölkerung		<u>Begehren:</u> Für die Errichtung eines Carports soll der Abstand zwischen Parzellengrenze und Baulinie genutzt werden dürfen. <u>Begründung:</u> Musterbeispiel aus dem Kanton Baselland (siehe Beilage).	Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Ebenfalls dienen Baulinien dazu, die Sicht (= Sichtweiten) freizuhalten. Dies ist kantonal geregelt. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
40.01	Verein	Wohnzone Goetheanum	<p><u>Begehren:</u> Folgende Gebäude sind zusätzlich unter Schutz zu stellen (<i>Plan siehe Beilage</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Albert Steffen-Weg 5</i> (erhaltenswert) - <i>Juraweg 16</i> (<i>schützenswert</i>): frühes Beispiel aus der Feder Otto Mosers, städtebaulich und architektonisch wertvoll - <i>Juraweg 10, 12 und 14</i> (<i>erhaltenswert</i>): Abrundung des Ensembles insbesondere von Richtung Goetheanum aus. - <i>Rudolf Steiner Weg 2 und 6</i> (<i>ohne Anbau</i>) (<i>beide erhaltenswert</i>): zwei zeitgleich entstandene frühe Bauten von Albert Baravalle in Zusammenarbeit mit Gothelind und Christine Langen. - <i>Rüttliweg 38</i> (<i>schützenswert</i>) - <i>Rüttliweg 56</i> (<i>schützenswert</i>): eines der wenigen Gebäude Karl Kempers als wichtige städtebauliche Setzung und architektonisch gelungenes Haus am Ende des Rüttliwegs. - <i>Dorneckstrasse 61, 63, 67, 69</i> (<i>schützenswert</i>): Baugruppe aus vier Ende der 1920er Jahre entstandenen Häusern v.a. von Otto Moser. Neben dem Beispielscharakter für die frühe Ausformung des Baustils sind die Häuser auch als Zeugen ihrer früheren Bewohner wertvoll. <p><u>Begründung:</u> Die Gebäude/Bauten und Bäume sind von bedeutendem kunsthistorischem und geschichtlichem Wert, städtebaulichen Wert im Sinne einer Landmarke und dem Wert als Element eines Clusters.</p>	<p>Die Schutzobjekte wurden überprüft und einzelne Bauten zusätzlich mit Schutzstati versehen (insb. Bauten die von Steiner sind oder besonders prägend oder eine wichtige Stellung haben). Es werden nicht alle Vorschläge gemäss Mitwirkung übernommen, da die Vorschriften der Wohnzone Goetheanum gewisse Qualitätsvorgaben beinhaltet.</p> <p>Von den Vorschlägen erhalten folgende Bauten einen Schutzstati:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schützenswert: Gemäss «anthros Bauten Plan» - orange markierte Bauten sowie 29, 40, nummerlos, 41, 42 (Bauten um Blaues Haus) - Erhaltenswert: nummerierte Bauten in den rot umrandeten Bereichen <p>(Plan und Beschreibung vgl. separates Dokument – siehe anthros Bauten Plan / anthros Bauten Beschreibung)</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
40.02		Goetheanum (Erli-Gebiet, Zone W2B))	<p><u>Begehren:</u> Folgende Gebäude im Erli-Gebiet (in der Zone W2B) sind unter Schutz zu stellen (<i>Plan siehe Beilage</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Benedikt Hugi-Weg 1</i> (<i>schützenswert</i>): Gästehaus mit reichhaltiger, bis ins Detail durchgestalteter Aussengestaltung und Innenausstattung - <i>Benedikt Hugi-Weg 3, 9, 11, 17</i> (<i>erhaltenswert</i>): Gebäude aus der Feder Alexander Tschakalows und Albert Baravalles (Nr. 11) ohne herausragende gestalterische Details, aber mit der wichtigen Funktion der Ergänzung des Erli-Bauensembles. - <i>Brosiweg 41 Malschule</i> (<i>schützenswert</i>): städtebaulich mar- 	Vgl. ID 40.01

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>kanter, aufragender Bau Hermann Ranzenbergers mit detaillierter Innengestaltung (Türen und Einbauschränke Albert Baravalle)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Brosiweg 45 (schützenswert)</i>: Gärtnerhaus zu Benedikt Hugi-Weg 1. Schlichte, zurückhaltende Ausführung von Hermann Ranzenberger. Wichtiges Element im Gesamtensemble. - <i>Burgstrasse 3, 7, 13, 15 sowie 8 und 12 (schützenswert)</i>. Gebäude von Walter Keller und Albert Baravalle in zum Teil sehr expressiver Gestaltung und teilweise weitestgehend erhaltener reicher Innenausstattung (insbes. Nr. 12). - <i>Zürcherstrasse 4 (schützenswert)</i>: dynamisch gestaltetes Wohnhaus mit deutlichen Anklängen an die Architektur der Entstehungszeit von Walther Keller als Teil der Erlibaugruppe. - <i>Zürcherstrasse 13 (schützenswert)</i>: gekonnt gestaltetes Wohnhaus von Alexander Tschakalow als westlicher Abschluss der Erlihäuser. <p><u>Begründung</u>: Hier finden sich viele anthroposophische Gebäude aus den 1950er bis 80er Jahren. Sie bieten zum Teil einzeln, aber auch als städtebauliches Ensemble eine wichtige Möglichkeit die anthroposophische Architektur jener Jahre als Gesamtheit zu erleben.</p>	
40.03		Goetheanum: Kurve Schwanenbrunnen	<p><u>Begehren</u>: Folgende Gebäude zusätzlich unter Schutz stellen (<i>Plan siehe Beilage</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Brosiweg 2 (schützenswert)</i>: zusammen mit Brosiweg 1 (best. kantonaler Schutz) und Dorneckstrasse 41 (schützenswert) durch Hermann Ranzenberger mit grosser Plastizität in den Baumassen errichteten Gebäude. Die ursprüngliche städtebauliche Raumbildung wird durch das später errichtete Haus Dorneckstrasse 39 (erhaltenswert) verunklärt, aber nicht zerstört. - <i>Dorneckstrasse 43 (schützenswert)</i>: Wesentliche städtebauliche Setzung als blau nach Südwesten leuchtendes Element im Hang von Camillo Cerri. Weithin sichtbares Zeichen für „den Hügel“. Gleichzeitig im Zusammenklang von Baukörper, Dach, Parzelle und Kurve ein einzigartiges architektoni- 	Vgl. ID 40.01

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>sches Beispiel anthroposophischer Architektur.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Dorneckstrasse 47 (schützenswert)</i>: östlicher Abschluss der Hausgruppe um den Schwanenbrunnen - <i>Dorneckstrasse 48, 50, 52 (schützenswert)</i>: Südlicher Abschluss der Strassenfront mit schönen Details von Hermann Ranzenberger. Architektonisch und städtebaulich wichtige Elemente der Hausgruppe. - <i>Raingartenweg 5 und 14 (schützenswert)</i>: Beide Häuser von Albert Baravalle aus den 1950/60er Jahren bilden südliche Ausläufer der Schwanenbrunnenbaugruppe. - <i>Die Gebäude Raingartenweg 2 und 4 sowie Lehmenweg 5a sowie 7 (alle erhaltenswert)</i>: Können als spätere Erweiterung der Baugruppe rund um den Schwanenbrunnen gelesen werden. Sie zeigen interessante Formen aus den 1970er/80er Jahren. - <i>Dorneckstrasse 40 (schützenswert)</i>: das grosszügige Landhaus aus den 1920er Jahren bildet eine markante Landmarke und als eines der ersten Gebäude in diesem Bereich (ursprünglich mit angeschlossener Badeanstalt für die Anthroposophenkolonie) einen historischen Marker. <p><u>Begründung</u>: Städtebaulich weit ausstrahlende Gebäudegruppe aus den 1930er, 40er und 50er Jahren von zum Teil sehr hoher architektonischer Qualität.</p>	
40.04		Ruchtiweg (Zone für Bauten und Anlagen Goetheanum II)	<p><u>Begehren</u>: Folgende Gebäude zusätzlich unter Schutz stellen (Plan siehe Beilage):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Dorneckstrasse 37, Ruchtiweg 5 und 7 (alle schützenswert)</i>: Die von Hans Ulrich entworfenen Gebäude bilden eine zusammen geplante Einheit von sehr hoher architektonischer Qualität. - <i>Ruchtiweg 9 (schützenswert)</i>: Landhaus aus den 1920er Jahren, errichtet mitten in der Südkolonie für die Schwägerinnen von Emil Grossheintz mit Sichtbezug zum Haus Duldeck. Historisch wichtiges Element - <i>Ruchtiweg 15 (Schützenswert)</i>: Haus des Architekten Otto Moser aus den 1920er Jahren, wichtiges Beispiel aus der Frühzeit anthroposophischer Architektur. 	Vgl. ID 40.01

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> Die Gebäude/Bauten sind von bedeutendem kunsthistorischem und geschichtlichem Wert.	
40.05		Amselweg und Anfang Dorneckstrasse (W2C)	<p><u>Begehren:</u> Folgende Gebäude zusätzlich unter Schutz stellen (Plan siehe Beilage):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amselweg 7, 7a, 9, 11 (schützenswert), Oberer Zielweg 34 (erhaltenswert), Herzenthalstrasse 42 (erhaltenswert), Oberer Zielweg 36 (erhaltenswert): städtebaulich zusammengehörende Häusergruppe, die zusammen mit den östlich und südöstlich anschliessenden Häusern ein wichtiges Element des „Südwesteingangs“ zum Goetheanum bildet. - Goetheanumstrasse 3 (erhaltenswert): Von Albert Baravalle in anthroposophischem Stil umgebautes Landhaus. Im Zusammenhang mit Transformatorenhaus und Goetheanumblick prägend für die Kreuzung. - Gebäudecluster am Beginn der Dorneckstrasse: Dorneckstrasse 6, 9, 11, 14, 15 und 18 (schützenswert), Dorneckstrasse 10/12, 19, 21 (erhaltenswert): Besonderes Augenmerk ist hierbei aus unserer Sicht auf das die Kreuzung prägende Haus Sieben Zwerge (Nr. 15), das Haus des Kolonierplaners Daniel von Mutach (Nr. 9) sowie das innen wie aussen noch weitgehend im Original erhaltene Haus Strakosch (Nr. 18) zu legen. <p><u>Begründung:</u> Die Gebäude/Bauten sind von bedeutendem kunsthistorischem und geschichtlichem Wert.</p>	Vgl. ID 40.01
40.06		Westkolonie (Zielbäume)	<p><u>Begehren:</u> Folgende Gebäude zusätzlich unter Schutz stellen (Plan siehe Beilage):</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Zielbäumen 12 (schützenswert): das zweite durchgestaltete Haus Karl Kempers in Dornach - In den Zielbäumen 1, 3, 5 (schützenswert) - Hügelweg 22 (schützenswert): Kindergarten mit reicher Ausstattung von Walter Keller - Hügelweg 30 (schützenswert): Haus Individualität von Otto Moser mit zusätzlicher geschichtlicher Bedeutung als Wohnhaus Willy Storrers und Redaktion der Zeitschrift Indi- 	Vgl. ID 40.01

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>vidualität.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Unterer Zielweg 36 und 38 sowie Lärchenweg 10 (schützenswert)</i>: Gebäude bilden städtebaulich wichtigen Rahmen des kleinen Platzes und Haus Hansi als Wohnhaus Rudolf Steiners und Albert Steffens auch historische Bedeutung besitzt. <p><u>Begründung</u>: Die Gebäude/Bauten sind von bedeutendem kunsthistorischem und geschichtlichem Wert.</p>	
40.07		Wesentliche Einzelbauten im weiteren Gemeindegebiet	<p><u>Begehren</u>: Folgende Gebäude zusätzlich unter Schutz stellen (<i>Plan siehe Beilage</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Herzenthalstrasse 37 (schützenswert)</i>: von Rudolf Steiner gestaltetes frühes Wohnhaus - <i>Oberer Zielweg 20 (schützenswert)</i>: Landhaus in dezenter anthroposophischer Formensprache von Hermann Ranzenberger - <i>Rainweg 22 (schützenswert)</i>: Haus Mollwo von Albert Baravalle mit feiner Detaillierung und erhaltener Innenausstattung <p><u>Begründung</u>: Die Gebäude/Bauten sind von bedeutendem kunsthistorischem und geschichtlichem Wert.</p> <p><i>Für objektspezifische Begründungen siehe Eingabe.</i></p>	Vgl. ID 40.01
40.08		Goetheanum	<p><u>Begehren</u>: Prüfen der Einrichtung einer Aussichtsschutzzone zum Goetheanum von der Bank nordöstlich Haus Moser (Ruchtiweg 15).</p> <p><u>Begründung</u>: Durch die Verbauung der (nur noch theoretisch existierenden) Aussichtsschutzzone an der Dorneckstrasse (Trigonsiedlung) ist dies der letzte verbliebene Punkt, von dem aus die Goetheanumsüdfront noch gut (und sitzend) betrachtet werden kann.</p>	<p>Der Plan gemäss Anhang Zonenreglement ist nicht weiter notwendig. Der Blick auf das Goetheanum soll wie folgt sichergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GP-Pflicht über die Henzimatte (GB 866) inkl. folgendes Pflichtenheft / Vorgabe: Bei der Bebauung des Grundstücks ist sicherzustellen, dass das Goetheanum als Ganzes sichtbar ist bis zum Haus Duldeck. Ebenso ist der Blick über das Birstal möglichst freizuhalten. <p>Bei der Überbauung ist frei, ob die Aussicht ab dem bestehenden Bänkli freigehalten wird, oder ob – z.B. wenn das Grundstück mit einem halböffentlichen Gebäude bebaut wird – eine Terrasse o.ä. zugänglich ist und den entsprechenden Blick sicherstellt.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
41	Bevölkerung	GB Nr. 1366	<p><u>Begehren:</u> Parzelle 1366 (ev. Zusammen mit den Parzellen 1364, 136) einer Umzonung unterzogen werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Dornach hat nur noch wenig Baulandreserven. - Bund und Kantone propagieren ein verdichtetes Bauen, was in diesem Quartier nicht zutrifft. - Aus Sicht der Landwirtschaft ist es schwierig, so kleine Parzellen wirtschaftlich zu nutzen. - Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine einzelne Parzelle, eingeklemmt auf drei Seiten mit bebauten Parzellen, einen landwirtschaftlichen Nutzen haben, resp. geschützt werden soll. 	<p>Die heutige, rechtsgültige Bauzonengrenze führt entlang der nördlichen Parzellengrenzen der Parzellen GB Nrn. 1364, 1366, 1367, 1368; die Parzellen befinden sich entsprechend in der Landwirtschaftszone. Eine Einzonung der Parzelle 1366 in die Bauzone (evtl. ergänzt mit weiteren Parzellen) wäre weder recht- und noch zweckmässig. Die rev. Raumplanungsgesetzgebung sowie der kant. Richtplan fordern eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen; von Erweiterungen der heute rechtsgültigen Bauzone gegen «ausen» ist abzusehen. Dieser Forderung ist die Planungsbehörde im Rahmen der Ortsplanungsrevision konsequent nachgekommen.</p> <p>Die bestehenden Bauten auf GB Nrn. 1364 und 1367 befindet sich bereits rechtsgültig ausserhalb Bauzone und besitzen Besitzstand.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p> <p>GB Nr. 136 ist wohl eine falsche GB Nr.</p>
42.01	Bevölkerung	GB Nr. 278	<p><u>Begehren:</u> Parzelle GB Nr. 278 in die W3 umzonen, analog zum Apfelseegebiet.</p> <p><u>Begründung:</u> Bei den diversen, bereits erstellten und der im Bau befindlichen Neubauten, wurde die Freihaltezone grösstenteils nicht berücksichtigt.</p>	<p>Eine Umzonung von GB Nr. 278 von der 2-geschossigen Wohnzone in die 3-geschossige Wohnzone erachtet die Planungsbehörde an dieser Lage (ins. aufgrund der Topographie) und aufgrund der bestehenden Bauten als recht- und zweckmässig; die Liegenschaft Nr. 51 auf GB Nr. 278 ist baurechtlich heute bereits 3-geschossig. Mit der Zuweisung von GB Nr. 278 wird auch GB Nr. 277 der 3-geschossigen Bauweise zugewiesen (die Liegenschaft Nr. 49 ist baurechtlich als 2-geschossige Baute zu beurteilen); damit wird die W3 zweckmässig arrondiert.</p> <p>An der heute rechtsgültigen Ausdehnung der Freihaltezone (Grünzone gemäss rev. OPR) soll hingegen festgehalten werden; der Vollzug hat die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
42.02		GB Nr. 687	<p><u>Begehren:</u> Die Parzelle GB Nr. 687 (ehemalige Metzgerei) in der Kernzone belassen.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p>Die Parzelle GB Nr. 687 befindet sich bereits gemäss rechtsgültiger Ortsplanung in der Wohnzone, 2-geschossig. Aufgrund der heutigen wie auch zukünftig erwünschten Nutzung (Wohnnutzung mit nicht störendem Gewerbe / Dienstleistung) wird die Parzelle in der reinen Wohnzone belassen; eine Mischnutzung gemäss den Bestimmungen der Kernzone wird als nicht zweckmässig erachtet.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				Der Zweck der Kernzone (rev. Zonenreglement) umschreibt sich wie folgt: «Die Kernzone bezweckt, das Gesamtbild des gewachsenen Dorfkerns mit den ortstypischen prägenden Bauten, Strassenräumen, (Vor)Plätzen und Aussenräumen zu erhalten, aufzuwerten, weiterzuentwickeln und sinnvoll zu erneuern.»; diese Zweckbestimmungen sind auf GB Nr. 687 weder erfüllt noch anzustreben. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
43	Bevölkerung	Veloverbindung	<u>Begehren:</u> Das Gewerbe- und Industrieareal Kägen in Reinach und die Schulanbindung nach Aesch mit einer erlaubten und möglichst direkten Zufahrtroute von Dornach her besser erschliessen. Aufhebung der Fahrverbote «Unterer Brühlweg bis zum Iseppi» und «Birsbrücke neben Treff 12 bis Neuaesch». Stärkung der Querverbindungen neben der Velovorzugsroute in Richtung Basel. <u>Begründung:</u> Velofahrende müssen ohne Missachtung der Fahrverbote einen langen Umweg oder die verkehrssensitive Route über Dornachbrugg nehmen. Verkehrssicherheit für Velo erhöhen.	Handlungsbedarf betr. Verkehrsführung, Verkehrsregime etc. sind nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision und richten sich nach den gültigen SN-Normen, der Strassengesetzgebung sowie der Signalisationsverordnung. Die Ausscheidung bzw. Klassierung des Weges ist jedoch wiederum Gegenstand der OPR. Der benannte Weg wird als Fuss- und Veloweg (pink) ausgedehnt. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
44	Bevölkerung	Nrn. 936, 1203	<u>Begehren:</u> Die Aussichtsschutzzone auf GB Nr. 1203 ist wie bis anhin vorzusehen. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzbedürfnis ist weiterhin vorhanden. - Wanderer geniessen öfters die Aussicht von diesem Punkt aus. - In der Landschaftsschutzzone ist es unter speziellen Bedingungen und mithilfe eines Antrages möglich eine Baute zu errichten. In der Aussichtsschutzzone hingegen nicht. - Der Zweck der kommunalen Landschaftsschutzzone deckt sich nicht mit dem Zweck der Aussichtsschutzzone. - Aufhebung der Aussichtszone wird nicht begründet. 	Die Parzelle GB Nr. 1203 liegt rechtsgültig in der Reservezone (Landwirtschaftszone) und der Freihaltezone. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde die Parzelle der Landwirtschaftszone zugewiesen, überlagert mit einer Landschaftsschutzzone. Entsprechend den revidierten Bestimmungen ist einer Überbauung der Parzelle zukünftig nicht zulässig. Die Landschaftsschutzzone wird zum Teil aufgehoben (vgl. ID 20) Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
45Ko	Bevölkerung	GB Nr.	<u>Begehren:</u> Bei GB Nr. 1253 ist von der Erfassung einer Baulinie	Grundlage für die Beurteilung des Begehrens bilden die Verordnung über

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
mmentar je	kerung	1253	<p>der Hecke abzusehen und zu vermerken, dass es zur Beseitigung der Hecke im Baugesuchverfahren eine Ausnahmegewilligung braucht.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Eigentumsrecht als Grundrecht in der Bundesverfassung gewährleistet das Recht zur Überbauung auf GB 1253. Das öffentliche Interesse an Verdichtung und der Reduktion an übermässigen Bauzonen.</p>	<p>den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) vom 14. November 1980 sowie die Richtlinie über Feststellung und Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen (Heckenrichtlinie), Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (Januar 1997 / 2015 (rev. 2)). Entsprechend sind Hecken mit Baulinien zu sichern («Sofern Baulinien nichts anderes vorsehen, gilt für Bauten und bauliche Anlagen innerhalb der Bauzone entlang von Hecken ein Bauabstand von 4 m). Gemäss NHV kann die örtliche Baubehörde innerhalb der Bauzone aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten. Bei Entfernung oder Verminderung ist Ersatz zu schaffen. Insb. für die Erschliessung ist es möglich, einen Teil der Hecke zu entfernen und einen flächengleichen Ersatz zu schaffen.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
46.01	Gemeinde	Zone für hohe Bauten	<p><u>Begehren:</u> Das Einführen einer Zone für hohe Bauten an städtebaulich relevanten Lagen, wird begrüsst.</p> <p><u>Begründung:</u> Verdichtungspotenzial wird genutzt</p>	Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
46.02		Birsraum	<p><u>Begehren:</u> Wichtig, dass der Birsraum, als wichtiger Grünraum innerhalb der Ortsplanrevision durch die neu geschaffenen Zonen gesichert wird.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Birsraum stellt einen wichtigen Grünraum dar, welcher die Gemeinde Dornach mit Aesch verbindet.</p>	Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
46.03		Zubringer A18	<p><u>Begehren:</u> Berücksichtigung parallele Planung «Zukunft Birsraum» mit einem ergebnisoffenen Prozess. Es wird begrüsst, dass das Thema des A18-Zubringers in der Ortsplanungsrevision aufgenommen wurde. Vorsichtiger Umgang mit der Darstellung von möglichen Anschlüssen mit Raumsicherung an die A18.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit der Darstellung der möglichen Linienführung des Zubringers A18 werden die möglichen Anschlüsse in der Bevölkerung bereits verankert, was den ergebnisoffenen Prozess gefährdet.</p> <p>Es stellt sich die Frage, welche weiteren Varianten (nebst den dargestellten) überhaupt noch möglich wären, was den ergebnisoffenen Prozess gefährdet.</p>	<p>Das Begehren betrifft eine «orientierende» Grundlage; die Süd-Variante des geplanten Autobahnanschlusses ist im Erschliessungsplan entsprechend orientierend dargestellt (Die Varianten Nord und Mitte wurden im Aggloprogramm abgemeldet. Der Prozess hat ergeben, dass – sofern es überhaupt einer Birsquerung bedarf – diese bei der Raumsicherung Variante Süd erfolgen könnte.). Die Planungsbehörde beabsichtigt mit der orientierenden Darstellung Transparenz für die Bevölkerung sowie für Betroffene. Die grundeigentümergebundene Festlegung erfolgt jedoch nicht im Rahmen der kommunalen Ortsplanung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung.</p> <p>Die Raumsicherungen Erzerhaus, Nord und Mitte ist entsprechend aus dem Plan zu löschen. Ebenso ist die Raumsicherung für den Kreisel bei der</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			nisoffenen Prozess zusätzlich gefährdet.	Verzweigung Bruggweg / Weidenstrasse zu entfernen. Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
46.04		Velovorzugsroute	<u>Begehren:</u> Es wird begrüsst, dass die Velovorzugsroute in der Ortsplanungsrevision thematisch aufgenommen wird. <u>Begründung:</u> Die Verlagerung des motorisierten Verkehrs hin zu einem höheren Anteil Fuss- und Veloverkehr ist ein wichtiger Leitsatz, welcher bei den Birsstadt Gemeinden einen hohen Stellenwert hat.	Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
47	Genossenschaft	Zone für hohe Bauten	<u>Begehren:</u> In der Zone für hohe Bauten (§24 Zonenreglement) zusätzlich zur Gestaltungsplanpflicht das Konkurrenzverfahren nicht stereotyp für jedes Entwicklungsprojekt vorschreiben, sondern an der Grösse des Projektes resp. am prozentualen Zuwachs an BGF und/oder ÜZ festmachen. Einführung der Gestaltungsplanpflicht mit Gestaltungsbeirat wird grundsätzlich begrüsst. <i>Möglichkeit 1:</i> Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Durchführung eines Konkurrenzverfahrens. Auf Antrag kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen. <i>Möglichkeit 2:</i> Es besteht eine Pflicht zum Konkurrenzverfahren aber keine Gestaltungsplanpflicht, der Gemeinderat kann aber in begründeten Fällen eine anordnen. <u>Begründung:</u> Die Vorschriften können bei bereits bebauten Arealen die Nachverdichtung behindern aufgrund der Kosten für einen Studienantrag. Dies verhindert den Bau und die Förderung von gemeinnützigen und kostengünstigen Wohnungen, da die zusätzlichen Kosten zu einer Erhöhung der Baukosten und zukünftigen Mietpreisen führt. Für die Qualitätssicherung ist in vielen Fällen die Gestaltungsplanpflicht mit Beizug des Gestaltungsbeirats ausreichend.	Die Zone für hohe Bauten kennt gemäss den Bestimmungen im revidierten Zonenreglement keine bzw. nur wenige Festlegungen betr. die Baumasse; potenzielle Bauherrschaften / Investoren profitieren somit von einer grossen Flexibilität. Es ist Aufgabe der Gestaltungsplanung, die Massvorschriften auf Grundlage eines konsolidierten Richtprojektes festzulegen; dabei sind insbesondere städtebauliche sowie freiräumliche Qualitäten gefordert. Die Planungsbehörde vertritt die Haltung, dass zur Klärung dieser städtebaulichen und freiräumlichen Qualitäten und hinsichtlich der Wirkung hoher Bauten zwingend ein Konkurrenzverfahren notwendig ist. Diese «Forderung» erscheint der Planungsbehörde nach wie vor vertretbar, insbesondere da die Bauherrschaft / Investoren wesentlich von dieser «neuen» Zone profitieren. Da die Zonenvorschriften sehr «offen» formuliert sind, ist auch zwingend ein Gestaltungsplanverfahren notwendig. Ansonsten wären bereits auf Stufe «Grundnutzung», d.h. im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision verbindliche Festlegungen betr. die zulässigen Massvorschriften notwendig. Dies wird als nicht zweckmässig erachtet. Zudem gilt ab einer Höhe von 20.00 m sowieso eine Gestaltungsplanpflicht gemäss KBV. Möglichkeit 1 wird angenommen. Nicht eingeschlossen im Konkurrenzverfahren sind zusätzliche Bauten und Erweiterungsbauten von bereits bestehenden Bauten Die Formulierung im Zonenreglement ist entsprechend zu präzisieren im Sinne von «Für Ergänzungsbauten bei bereits bebauten Parzellen kann der Gemeinderat be-

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				<p>schliessen, dass kein Konkurrenzverfahren notwendig ist».</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
48.01	Unternehmen/Institution	Solarenergie	<p><u>Begehren:</u> Die Aussage im Zonenreglement §4 Abs. 9 «Solaranlage auf Flachdächern [...] sind in Kombination mit der Extensivbegrünung vorzusehen» ist fachlich unsinnig. Solaranlagen vertragen sich in den meisten und weitest verbreiteten Konstruktionen und Montagesystemen nicht mit Dachbegründungen.</p> <p><u>Begründung:</u> Sobald unterhalb und im Randbereich von Solarmodulen Pflanzen wachsen ist dies für die Module schädlich (mögliche Hotspots, welche zur Degradation bis hin zum Ausfall von Modulen führen können, Brandgefahr). Zudem können die Stromerträge dadurch negativ beeinflusst werden.</p>	<p>Die Planungsbehörde beurteilt das Begehren und die Begründung als nachvollziehbar (insbesondere auch betr. Unterhalt, Gestaltung). Die Formulierung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>§4 Abs. 6 ergänzen «Solaranlagen auf Flachdächern / flach geneigten Dächern (bis 15°) sind so weit technisch machbar in Kombination</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; das Zonenreglement wird entsprechend den Erwägungen ergänzt.</p>
48.02		Solarenergie	<p><u>Begehren:</u> Diverse Begehren betreffend Anhang 3 «Gestaltungsempfehlungen für Solaranlagen»:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bündiger Einbau:</i> Bündig ist nicht immer möglich und meistens auch deutlich teurer, insbesondere bei bestehenden Dächern. - <i>«Rechteckige oder an Dachrand angepasste Form» und «Anpassung an bestehende Bauteile»:</i> Erschwert die Planung einer Anlage ggf. deutlich wegen Montage usw. - <i>«Wertvolle Gebäude und Ortsbilder»:</i> Heute kann man Dacheindeckungen in nahezu jeder gewünschten Farbe ausführen. 	<p>Der Anhang 3 beschreibt Empfehlungen zur Gestaltung von Solaranlagen. Diese sind nicht zwingend verbindlich, sondern besitzen richtungsweisen Charakter. Entsprechend werden die Empfehlungen beibehalten. Das Zonenreglement wird im § Solaranlagen mit einer entsprechenden Formulierung ergänzt. Auch stellen die Empfehlungen nicht die Machbarkeit in Frage (wie aus den Begründungen zum Antrag ersichtlich), sondern weisen auf die sorgfältige und qualitätsvolle Gestaltung hin.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
49	Bevölkerung		<p><u>Begehren:</u> Die Überbauungsziffern in den W2A/B/C Zonen von max. 20% auf max. 30% erhöhen.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit 20% Überbauungsziffer ist die beabsichtigte Erhöhung der Bebauungsdichte nicht möglich. Zudem wären die meisten der aktuell in der W2A/B/C Zone stehenden Häuser gar nicht mehr bewilligungsfähig.</p>	<p>Eine generelle Erhöhung der Überbauungsziffer in allen Wohnzonen, 2-geschossig erachtet die Planungsbehörde als nicht zweckmässig und nicht quartierverträglich; die baulichen Möglichkeiten würden dadurch massiv erhöht. Auch basieren die im rev. Zonenreglement ausgewiesenen ÜZ auf vertiefte Analysen des heutigen Bestandes. Auch sieht das Reglement einen zusätzlichen Anteil von 5 % für 1-geschossige An- und Nebenbauten vor; damit erhöht sich die ÜZ bereits auf 25 bzw. 30 %.</p> <p>Analysen zeigen aber auch auf, dass nicht in allen Fällen eine ÜZ von kleiner 20 % im Bestand vorliegt; in diesen Fällen gilt die Besitzstandgarantie nach kant. Planungs- und Baugesetz.</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
50.01	Institution	Theater am Bahnhof, GB Nr. 27	<p><u>Begehren:</u> Begründung neue Zonierung (Zentrumszone Dornachbrugg) GB Nr. 27 (Theater am Bahnhof). Zulassen einer 4- oder 5-geschossigen Bauweise auf GB Nr. 27.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermöglichung der Weiterentwicklung des Theaters <p>Das Theater kann sich dann als Abstufung zwischen der 3-geschossigen Wohnzone und der Zone für hohe Bauten einfügen</p>	<p>Die Zentrumszone Dornachbrugg lässt nach rev. Zonenreglement eine 3-geschossige Bauweise inkl. Attika auf GB Nr. 27 zu. Damit wird ein verträglicher Übergang zur nördlich angrenzenden Wohnzone, 2-geschossig sichergestellt.</p> <p>Die Zonierung ZD vom Theater wird nicht angepasst, es soll nicht für eine einzelne Parzelle eine Erhöhung geben.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
50.02		Theater am Bahnhof, GB Nr. 27	<p><u>Begehren:</u> Abgrenzung des Gestaltungsplanperimeters und des «Roten Teppichs» auf die südliche Parzellengrenze zurücknehmen.</p> <p>Begrüssung, dass im Osten der Geleise ein neuer «Busbahnhof Ost» mit attraktivem Bahnhofplatz vorgesehen ist.</p> <p><u>Begründung:</u> Mögliche Vorschriften und Einschränkungen können dem Kulturbetrieb und dem Unterhalt des Theaters schaden.</p>	<p>Betreffend die Gestaltung des Strassenraums («Roter Teppich») ist der Betrachtungsperimeter von Fassade zu Fassade zu fassen. Diese Festlegung bedeutet aber nicht, dass auch entsprechende Massnahmen umgesetzt werden (müssen). Eine solche Massnahmenplanung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Ortsplanungsrevision, sondern erfolgt in einem separaten Planungs- bzw. Baubewilligungsverfahren, in Absprache mit der betroffenen Grundeigentümerschaft und frühestens parallel zur OPR.</p> <p>Die Reduktion der Gestaltungsplanpflicht auf die südliche Parzellengrenze wird hingegen als zweckmässig erachtet und umgesetzt.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Bauzonenplan wird entsprechend den Erwägungen ergänzt.</p> <p>Das Begehren betr. «Busbahnhof» bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Machbarkeitsstudie Busbahnhof ist bestehend. Mit der Verschiebung der Bushaltestelle auf Ostseite ist die Anlieferungssituation des Theaters gelöst. Das Vorprojekt erfolgt erst, wenn die Situation mit der Migros geklärt ist, Absprachen zwischen Migros und Gemeinde sind am Laufen.</p> <p>Sobald das Vorprojekt steht, wird die OPR vor Auflage dem Vorprojekt angepasst.</p>
50.03		Theater am Bahnhof,	<p><u>Begehren:</u> Die Strassenbaulinie über das gesamte Grundstück auf die Gebäudeflucht legen, respektive so lassen, wie sie heute ist. Seitliche Zufahrt und Haltemöglichkeit weiterhin auf Boden</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem geplanten «Busbahnhof» wird das öffentliche Strassenareal bis zur Südfassade des Theaters auf GB Nr. 27 geführt; entsprechend sind Baulinienabstände von 4.00 m im Bereich des bestehenden</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
		GB Nr. 27	<p>von GB Nr. 27 gewährleisten.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit den Neuerungen der Baulinie (4m nach Gebäudeflucht) kommt die Baulinie über dem Unterflurlift zu liegen, was problematisch sein kann.</p>	<p>Gebäudes nur zum Teil noch zweckmässig. Die Baulinie wird daher auf die Fassade gelegt (analog der heute rechtsgültigen Baulinie, welche ebenfalls zum Teil auf den Süd- und Westfassaden liegen); diese Festlegung erachtet die Planungsbehörde als zweckmässig und im Sinne der Grundeigentümerschaft.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
50.04		Theater am Bahnhof, GB Nr. 27	<p><u>Begehren:</u> Die betrieblichen Abläufe des Theaters sollen in die Planung miteinbezogen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Befürchtung vor massiven Einschränkungen des Theaterbetriebs bezüglich Zugänglichkeit, Betrieb und Nutzbarkeit sowie Schattenwurf und Verkehrslärm. Mit dem geplanten roten Teppich resp. Busbahnhof Ost ist der Kulturbetrieb in der jetzigen Form nicht mehr möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlieferung, der Umschlagplatz und der Zugang zum Warenlift würden sehr erschwert oder sogar wegfallen. - Mit dem im Gestaltungsplan vorgesehenen Einbezug unseres Grundstücks bis an die Gebäudegrenze entfallen die Parkierungsmöglichkeiten für das Personal und Kleinanlieferungen entlang dem Gebäude. - Durch die Vorbeifahrt von Bussen im Bereich des Einlenkradius und aufgrund der Nähe zum Gebäude werden Lärmemissionen durch Schallübertragung befürchtet. - Erweiterung des Strassenkorridors über Parzelle GB Nr. 27 beeinträchtigen die Licht- und Pflanzenschächte, durch Überfahrt der Fahrzeuge. - Die Nutzung wird durch Lärm immens gestört und würde eine grosse Qualitätseinbusse mit sich ziehen. - Die Nutzung des Vorplatzes wird mit rotem Teppich eingeschränkt und ist für die Nutzung gefährlich. - Für den Gebäudeunterhalt / im Fall von Sanierungen muss die Zugänglichkeit zu den Lichtschächten und zur Fassade möglich sein. Lichtschächte sind breiter als 30 cm (72 cm). <p>Mit der geplanten Höhe des neuen Nachbargebäudes (Migros) wird der Aufbau einer Photovoltaikanlage nicht mehr sinnvoll umsetzbar sein, aufgrund des Schattenwurfs. Im Winterhalbjahr</p>	<p>Die betrieblichen Abläufe werden berücksichtigt und sollten weiterhin möglich sein, da die Haltekante auf die Ostseite verschoben wurde. Dies verbessert die Zugänglichkeit, löst das Problem mit der Anlieferung, mit den Luftschächten etc. Die weiteren Punkte werden im Rahmen des Projektes berücksichtigt.</p> <p>Die Parkierungsmöglichkeiten für das Personal könnte allenfalls im Migrosbau integriert werden. Es existieren diverse Praxisbeispiele bei denen die oberirdische Parkfläche neu unterirdisch in das Projekt integriert werden.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			wird das Theatergebäude durchgehend im Schatten liegen.	
51	Bevölkerung	GB Nr. 317	<p><u>Begehren:</u> Baulinienvorschrift (Baulinie von 4.00 m) auf dem Grundstück GB Nr. 317 und den links und rechts anliegenden Grundstücken löschen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Baulinie zur Strassenerweiterung wurde in einer Zeit erstellt, in der der jetzige «Rainweg» noch nicht existierte und würde in der heutigen Zeit nicht mehr realisiert werden können.</p>	<p>Die Baulinie entlang der Strasse ist auf 3.00 m zu setzen (analog Stichstrassen). Die Strasse wird bis zur Engstelle bei GB Nr. 319 als Erschliessungsstrasse dargestellt. Ab dort gilt der Weg als Fuss-/Veloweg.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Auf eine Ergänzung des Raumplanungsberichts spezifisch auf den Antrag des Mitwirkenden wird verzichtet.</p>
52	Bevölkerung	Oberdornach, GB Nr. 1078	<p><u>Begehren:</u> Bestandesschutz und Erhalt der zwei Parkplätze der Liegenschaft GB Nr. 1078.</p> <p><u>Begründung:</u> Diese Parkplätze werden seit über 60 Jahren benutzt und sind mit dem Vorbau des Hauses baurechtmässig entstanden.</p>	<p>Die rev. Ortsplanungsrevision enthält keine Festlegungen für GB Nr. 1078, welche eine Aussage zur Parkierung machen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Parkierung auf dem Trottoir nicht erlaubt ist. Zudem befindet sich ein Teil der Pflasterung auf dem Trottoir.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision.</p>
53.01	Bevölkerung	Sonnhaldeweg und Blumenweg	<p><u>Begehren:</u> Die Übernahme des Sonnhaldewegs und des Blumenwegs durch die Gemeinde als öffentliche Erschliessungsstrassen sind aus dem vorliegenden Entwurf der Ortsplanungsrevision zu streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beide Wege sind Sackgassen und haben somit keine grosse Bedeutung für das öffentliche Strassennetz. Es würden nur zusätzliche Kosten entstehen. - Rechtliche Zwangsübernahme der Gemeinde von Privatstrassen ab Erschliessung von drei Wohneinheiten ist nicht ersichtlich in den Paragraphen des PGB des Kantons SO <p>Keine Vorteile für die Besitzer der Hauszufahrten. Rechtliche Frage zur Freihaltung der Hauszufahrten und dem Parkieren auf der neuen zu entstehenden Strassenparzelle ist ungeklärt.</p>	<p>Die beiden Privatwege «Sonnhaldeweg» und «Blumenweg» sind gemäss rechtsgültiger Ortsplanung als Privatanlagen ausgewiesen (das Strassenareal ist der Bauzone zugewiesen, der Erschliessungsplan weist die Wege nicht als öffentliches Strassenareal aus).</p> <p>Gemäss VP gilt: «In Abschnitt 13.3 im Raumplanungsbericht werden die Überlegungen des Gemeinderates dargelegt, nach welchen Grundsätzen Privatstrassen ins öffentliche Eigentum übernommen werden sollen. Der Grundsatz, nur Privatstrassen, welche nicht in einer Sackgasse enden, zu übernehmen (Raumplanungsbericht Kapitel 13.3) wird nicht verstanden. § 103 PBG gilt unabhängig davon, ob eine Strasse als Sackgasse oder durchgängig befahrbar ist. Daher sollen auch Sackgassen mit einer gewissen Anzahl an Wohneinheiten übernommen werden (z.B. Sonnhaldeweg, Blumenweg, Lärchenweg, In den Zielbäumen). Die den Kriterien von § 103 PBG entsprechenden Strassen sind vollständig aufzulisten. Eine Priorisierung nach Massgabe der Grundsätze des Gemeinderates ist zulässig. Für den in § 105 PBG genannten Zeitraum von 15 Jahren ist ein Erschliessungsprogramm zu entwerfen, welches die Anzahl und die Reihenfolge der Übernahmen darlegen.</p> <p>Strassen werden nur dort übernommen, wo die Anwohnenden nicht dagegen sind. Aufgrund der Bildung der IG wird auf die Übernahme ver-</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				<p>zichtet.</p> <p>Die Strasse wird nicht als öffentliche Strasse eingezeichnet, sondern als Fusswegrecht.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
53.02			<p><u>Begehren:</u> Sinn und Zweck der geplanten Enteignungen und Übernahmen der Hauseinfahrten (Blumenweg / Sonnhaldeweg) sind mit dem Kanton zu erörtern. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind die etwaigen Grundlagen für einen gesetzlichen Zwang schriftlich darzulegen und zu begründen.</p> <p><u>Begründung:</u> Rechtliche Zwangsübernahme der Gemeinde von Privatstrassen ab Erschliessung von drei Wohneinheiten ist nicht ersichtlich in den Paragraphen des PGB des Kantons SO. Zudem sind im Erläuterungsbericht keine Ausführungen zu finden.</p>	Vgl. ID 53.01
53.03		Sonn- haldeweg und Blu- menweg	<p><u>Begehren:</u> Wenn der Gemeinderat, ohne gesetzlichen Zwang, Anliegen des Kantons berücksichtigen will, sollen andere «private Erschliessungen» als die Hauszufahrten Sonnhaldeweg und Blumenweg ins öffentliche Strassennetz aufzunehmen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beide Wege sind Sackgassen und haben somit keine grosse Bedeutung für das öffentliche Strassennetz. Es würden nur zusätzliche Kosten entstehen. - Rechtliche Zwangsübernahme der Gemeinde von Privatstrassen ab Erschliessung von drei Wohneinheiten ist nicht ersichtlich in den Paragraphen des PGB des Kantons SO <p>Keine Vorteile für die Besitzer der Hauszufahrten. Rechtliche Frage zur Freihaltung der Hauszufahrten und dem Parkieren auf der neuen zu entstehenden Strassenparzelle ist ungeklärt.</p>	Vgl. ID 53.01
53.04		Sonn- haldeweg und Blu- menweg	<p><u>Begehren:</u> Im Rahmen der Mitwirkung werden folgende verbindliche Informationen und Angebote für die Hauszufahrten Sonnhaldeweg und Blumenweg erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Terminplan und schriftliches Vorgehend nach Genehmigung 	Vgl. ID 53.01

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>der geplanten «Übernahme der privaten Erschliessungen ins öffentliche Netz» [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliches Angebot zur Übernahme der Landanteile (CHF / m²) - Schriftliche Bestätigung, dass das Vorgehen der Entschädigung (bei der Enteignungen und Übernahme durch die Gemeinde) für die ganze Dauer der Übernahmeaktion, vor einem Umzonungsentscheid mit den jetzigen Besitzern besprochen, klar definiert und reglementiert wird. - Schriftliche Bestätigung, dass die Kosten einer diesbezüglichen Grundbuchänderung nicht zu Lasten der jetzigen Eigentümer gehen. - Schriftliche Bestätigung, dass im Rahmen einer Übernahme und Enteignung keine Anschlussgebühren erhoben werden und ansonsten keine weiteren Kosten für die jetzigen Eigentümer anfallen. Falls Anschlussgebühren oder weitere Kosten im Rahmen einer Übernahme und Enteignung anfallen, sind diese im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens aufzustellen und den jetzigen Landbesitzern verbindlich zu kommunizieren. - Schriftliche Bestätigung, dass nach einer Enteignung und Übernahme durch die Gemeinde bei einer späteren Instandhaltung oder einem Ausbau der definierten Strassenparzellen keine Anschlussgebühren erhoben und auch sonst keine weiteren Kosten für die jetzigen Eigentümer anfallen. - Schriftliche Bestätigung, dass die jetzige Wegbreiten, so wie im Änderungsplan eingetragen, für Sonnhaldenweg mit 3.6m und Blumenweg mit 4.6m, durch die Gemeinde zukünftig nicht verändert würden. - Schriftliche Bestätigung, dass alle, sich heute an den Rändern der beiden Hauszufahrten Blumenweg und Sonnhaldenweg befindlichen baulichen, technischen und natürlichen Objekte nicht von der Enteignung betroffen sind und zudem bei einer etwaigen Instandhaltung der geplanten öffentlichen Strassen Bestandesschutz geniessen (d.h. sie wären auf Kosten und Verantwortung der Gemeinde zu ersetzen). Bei einer genauen Parzellenziehung wäre darauf einzugehen. - Schriftliche Bestätigung, dass alle, sich heute innerhalb der 	

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>geplanten neuen Baulinien befindlichen (entlang der neu geplanten Strassenparzellen), bestehenden baulichen, technischen und natürlichen Objekte Bestandsschutz geniessen und auch bei einem Totalverlust (z.B. komplette Zerstörung durch Brand) in gleicher Weise wiederaufgebaut werden dürfen, unabhängig davon ob diese im vorliegenden Entwurf der Ortsplanrevision als «Vorbaulinie» markiert sind oder nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Mitteilung, wie die öffentlichen Dienste (Abfall, Schneeräumung, etc.) die etwaig neu definierte Strassenparzellen Sonnhaldenweg und Blumenweg bedienen und wie auf Grund der räumlichen Enge die Weg- und Fahrrechte der Anwohner garantiert werden sollen. - Schriftliche Mitteilung, wie die Gemeinde die Nutzung dieser etwaig neu definierten Strassenparzellen durch «Nicht Anstösser» einschränken will (Benutzung nur durch Anwohner, Halteverbot, etc.). <p><u>Begründung:</u> Entgegenwirken von Rechtsunsicherheiten und -streitigkeiten. Der Sonnhaldenweg und der Blumenweg sind «Hauszufahrten» und keine «Feinerschliessungen» i.S. §34bis des KBV Kt. SO. Somit sind sie Teil der aGSF. Baubewilligung sind durch die Bauverwaltung Dornach bisher in diesem Sinne genehmigt worden. Eine etwaige Reduktion der aGSF im Rahmen einer Enteignung würde eine erhebliche Einschränkung der Nutzungsrechte bedeuten.</p>	
53.05		Sonnhaldenweg und Blumenweg	<p><u>Begehren:</u> Im Rahmen der Mitwirkung werden folgende verbindliche Informationen erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Nachweise, dass die beiden Wege nicht «Hauszufahrten» i.S. §34bis der KBV Kt. SO sind. - Schriftliche Bestätigung, dass eine etwaige Enteignung und Übernahme der beiden Hauszufahrten Sonnhaldenweg und Blumenweg erst erfolgen würde, wenn die Frage der Anrechnung dieser Flächen an die aGSF letztinstanzlich entschieden ist. <p><u>Begründung:</u> Entgegenwirken von Rechtsunsicherheiten und -</p>	Vgl. ID 53.01

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			streitigkeiten aus bestehenden Bewilligungen.	
53.06			<p><u>Begehren:</u> Im Rahmen der Mitwirkung soll beantwortet werden, ob die Breite der etwaigen neuen «Wegparzellen» und / oder die Baulinien/Bauabstände reduziert werden können. Wenn ja, um welches Mass.</p> <p><u>Begründung:</u> Falls der Gemeinderat an der Übernahme der Privatstrassen festhalten möchte, ist über die Breite der Wegparzellen zu diskutieren.</p>	Vgl. ID 53.01
54.01	Genossenschaft	GB Nr. 27	<p><u>Begehren:</u> Die Parzelle des Theaters aus dem Gestaltungsperimeter entfernen.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Einbezug der Parzelle des Theaters ist aufgrund der Neuordnung der Bushaltekanten auf der Nord- und Ostseite aus Platzgründen nicht mehr notwendig. Anpassungen an Lüftungsgittern und Anlieferung entfallen. Beide müssen freigehalten werden und werden durch etwaige stehende Busse in Ihrer Funktion gestört.</p>	<p>Vgl. ID 50.02</p> <p>Die Planungsbehörde erachtet das Begehren als zweckmässig. Das Theater wird aus dem Gestaltungsplanperimeter entfernt.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
54.02		GB Nr. 31 APH	<p><u>Begehren:</u> Der Gestaltungsplan auf die Parzelle des APH erweitern.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Dies ermöglicht die Realisierung der Einstellhallenzufahrt Neubau Wollmatt und APH.</p> <p>Die Einbindung des Perimeters basiert auf der Vorprüfung des vorläufigen Gestaltungsplans D und Rückmeldung vom Kanton Solothurn. Die Einstellhalle auf Parzelle 33 wird gem. Richtprojekt von der Parzelle 31 erschlossen. Die Eigentümer APH und Migros haben dazu einen Dienstbarkeitsvertrag aufgesetzt.</p>	<p>Eine zweckmässige Erweiterung des Perimeters ist auch ohne ausgewiesene Gestaltungsplanpflicht im Bauzonenplan jederzeit möglich und bedingt die Zusage der Planungsbehörde.</p> <p>Der Bauzonenplan definiert den Pflichtperimeter (in diesem Bereich muss ein GP erstellt werden). Bei der Erarbeitung des GPs kann der Perimeter erweitert werden (Geltungsbereich). Sofern das Projekt weiterhin die Einfahrt auf GB 31 vorsieht, ist die Einbindung in den GP möglich. Eine Erweiterung des Pflichtperimeters würde dazu führen, dass GB 31 mitbeplant werden müsste, auch wenn gar kein Bedarf für die dortige Lage der Einstellhalle mehr bestünde.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
54.03		GB Nr. 33	<p><u>Begehren:</u> Die Haltekanten Nord und Ost sollen im Erschliessungsplan verschoben werden, so dass sie nicht vor den Eingängen der Migros zu liegen kommen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die neue Haltekante Ost durchschneidet die Begegnungs- 	<p>Von der Migros liegt noch kein Detailprojekt vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung der Bushaltekanten feststeht, bevor das Migros-Projekt steht. Entsprechend müsste die Migros den Eingang ggf. verschieben.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung er-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>zone, den Wollmattplatz, und bildet vor dem Hauptzugang entlang der Fassade eine Kante von 22cm Höhe aus, welche umgangen oder umfahren werden muss, um ins Haus zu gelangen.</p> <p>- Es entsteht ein räumlicher Konflikt zwischen wartenden Personen für den Bus und den Personen, welche in oder aus dem Gebäude kommen.</p> <p>Der Eingang/Ausgang ist Teil des Fluchtwegs muss ebenerdig ins Freie führen. Aus Gründen des Brandschutzes und des Fluchtweges darf der Eingang nicht vom Bus versperrt werden.</p>	<p>fährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p> <p>Das Vorprojekt erfolgt erst, wenn die Situation mit der Migros geklärt ist, Absprachen zwischen Migros und Gemeinde sind am Laufen.</p> <p>Sobald das Vorprojekt steht, wird die OPR nach Möglichkeit vor Auflage dem Vorprojekt angepasst.</p>
54.04		Wollmatt	<p><u>Begehren:</u> Die Breite der Strasse soll so ausgelegt sein, dass die Anlieferung sowie die gleichzeitige Durchfahrt des Buses möglich sind.</p> <p><u>Begründung:</u> Sollte das Strassenraumprofil des Wollmattweges im Erschliessungsplan nicht ausreichend breit konzipiert werden, ist ein funktionsfähiger Busverkehr nicht gegeben.</p>	<p>Die festgelegte Breite von 8.15 m im Wollmattweg reichen aus, für Halte- kante, Bus und Kreuzung mit Lastwagen; die geltenden Normen sind eingehalten.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen nicht angepasst.</p>
55.01	GmbH	Goetheanum	<p><u>Begehren:</u> Der Reduktionsfaktor zur Berechnung der Anzahl Parkplätze in der Zone Goetheanum II auf das Minimum von 0.7 setzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Bestehende Parkplätze werden momentan nicht vollumfänglich genutzt. Es besteht eine gute Anbindung an die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, da das Grundstück sich zwischen den Haltestellen «Unter-Erli» und «Goetheanum» des Ortsbusses 66 befindet.</p>	<p>Der vorliegende Entwurf der rev. Ortsplanungsrevision sieht keine Festlegung von Reduktionsfaktoren betr. die Parkierung vor. Auch die im Begehren genannte Norm Reduktionsfaktor 0.7 bis 0.9 in der ÖV-Güteklasse D nach VSS-Norm SN 640 281 ist im Grundsatz nicht anwendbar.</p> <p>Anwendbar ist: Gemäss § 42 Abs.3 KBV gilt: «Massgebend für die Festlegung des Angebotes an Abstellplätzen sind die im Anhang III aufgeführten Richtwerte und die jeweilige Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute sowie allfällige Regelungen der Gemeinde.»</p> <p>Vgl. ID 30. Weitergehende Reduktionen als bei §42 sollen möglich sein; ein entsprechender Paragraph ist im Zonenreglement festzulegen: «Die Bauverwaltung kann weitere Reduktionen erlauben.» Soll für alle Zonen gelten.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
55.02		Ruchtiweg	<p><u>Begehren:</u> Überprüfung und Anhebung der Sichtachse auf 1.70 m.</p>	<p>Der Plan gemäss Anhang Zonenreglement ist korrekt und wird beibehalten. Die Höhe der Hecke soll pragmatisch gehandhabt werden; ein gestalterischer Schnitt der Teils über 1.20 m überschreitet oder einzelne höhere</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> - Die Vegetation verdeckt die Sicht Momentane Sichtachse geht von einer Sitzhöhe von 1.20m aus, obwohl keine öffentliche Sitzbank in diesem Bereich zu finden ist.	Strauchenelemente sind erlaubt. Betreffend Rüchtiweg 15, vgl. ID 40.08. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
56	Bevölkerung	GB Nr. 316 und umliegende	<u>Begehren:</u> Löschen der 4.00 m Baulinie auf den Parzellen GB Nr. 316 und umliegende (GB Nrn. 320 und 321), Hügelweg. <u>Begründung:</u> Erschwert allfällige Neubauten auf dem Grundstück. Diese Baulinie war vorgesehen für eine Straßenverbreiterung als der Rainweg noch nicht existierte und ist dementsprechend veraltet.	Öffentliches Strassenareal ist grundsätzlich mit einer Baulinie zu versehen. Dabei ist eine 4.00 m Baulinie durchaus zweckmässig und auf Gemeindegebiet von Dornach grossmehrheitlich in Anwendung. Auch die rechtsgültige Ortsplanung weist eine Baulinie von 4.00 m aus; dabei war dieser Abschnitt als Erschliessungsstrasse klassiert. Aufgrund der Umklassierung dieses Abschnittes als öffentlicher Fuss- und Veloweg (und nicht als Erschliessungsstrasse) ist eine Reduktion auf 3.00 m zu prüfen. Nicht reduziert wird hingegen die Baulinie auf GB Nrn. 320 und 321. Hier ist eine öffentliche Erschliessungsstrasse ausgewiesen. Die Baulinie von 3.00 m kann übernommen werden (vgl. ID 51). Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; das Zonenreglement wird entsprechend den Erwägungen ergänzt.
57.01	Bank	GB Nr. 47	<u>Begehren:</u> Das Objekt am Bruggweg 10 nicht mehr als schützenswert einstufen. <u>Begründung:</u> - Eine Renovation des Gebäudes ist nur möglich, wenn der Schutz aufgehoben wird. - Es wurde mit mehreren Architekten mit viel Erfahrung bezüglich ortsbilderhaltender Renovation gesprochen. Ziel der Renovation ist einen Mehrwert für alle, das Dorf, Umwelt, Bewohner, Eigentümer zu schaffen, ohne dabei das Ortsbild radikal zu ändern.	Die Liegenschaft Bruggweg 10 ist bereits gemäss rechtsgültiger Ortsplanungsrevision als schützenswert eingestuft. Dieser Schutz wird zu erhaltenswert geändert; dies erachtet die Planungsbehörde als zweckmässig. Es wird der Bauerschaft empfohlen, frühzeitig mit der Behörde die Möglichkeiten zu prüfen. Alleine die Tatsache, dass Private von Planungsmaßnahmen betroffen sind, begründet noch kein Abweichen von der festgelegenen Massnahme. Die Liegenschaft Bruggweg 10 befindet sich in der Ortsbildschutzzone Dornachbrugg und bedingt betr. ortsbaulichen Festlegungen und baulichen Massnahmen einen sorgfältigen, qualitätsvollen Umgang. Dabei stellen die Festlegungen keine massive Baueinschränkung dar, sondern definieren den sorgfältigen Umgang. Warum eine Renovation nur möglich ist, wenn der Schutzstatus aufgehoben wird, ist für die Planungsbehörde nicht nachvollziehbar. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
57.02		GB Nrn. 47, 48	<p><u>Begehren:</u> Auf der Nordseite der Strasse soll keine Grünzone in die Planung integriert werden.</p> <p>Kantonsstrasse in Richtung Polizeiposten</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Grünzone verhindert das verdichtete Bauen und die Entstehung von idealem Wohnraum für ältere Personen in der Kernzone der Stadt.</p>	<p>Das Begehren wird zum Teil berücksichtigt; die Hofstattzone reduziert.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
57.03	Bevölkerung	GB Nr. 48	<p><u>Begehren:</u> Miteinbezug von öffentlichen Flächen bei der Planung der Hofstattgebiete. Insbesondere enge Zufahrt zum Parkplatz mit Zubringer in den Bruggweg.</p> <p><i>Weitere Anmerkung:</i> Kommunikation von Planungsvorhaben und die Folgen davon gegenüber Privaten waren nicht befriedigend.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltenswerte Hofgärten schmälern Entwicklungsmöglichkeiten und Wert des Grundstückes. - Eingezeichnete Fläche betrifft teilweise asphaltierte Fläche (auf Parzellengrenze). - Private sind in der Planung ihrer Parzellen betroffen <p>E-Mail-Verkehr Wehrli und Zweifel unter 57.02</p>	<p>Der Hinweis wird entgegengenommen und im Rahmen der Überprüfung der «Hofstattgebiete» berücksichtigt.</p> <p>Vgl. ID 57.02.</p>
58.01	Institution	GB 576	<p><u>Begehren:</u> Schutzstatus der Denkmalpflege für das Pfarrhaus soll im Ortsplan entfernt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 599 vom 18. März 1997 wurde nur die Kirche mit Innenraum und Betonfassade unter kantonalen Denkmalschutz gestellt.</p>	<p>Die kath. Kirche steht unter kantonalem Schutz; dieser Schutzstatus kann durch die Gemeinde nicht aufgehoben werden und bedingt den Antrag der Grundeigentümerschaft an die kant. Denkmalpflege. Das «Pfarrhaus» hingegen ist nicht unter Schutz gestellt und wird im Bauzonenplan nicht mehr entsprechend ausgewiesen.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
58.02		GB Nr. 576	<p><u>Begehren:</u> Der Eintrag eines geschützten Einzelbaumes auf der Parzelle GB Nr. 576 auf der Seite zum Bruggweg soll gelöscht werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Es gibt dort keinen Baum</p>	<p>Der Nutzungsplan «Ortsbildschutzzone Oberdornach» mit RRB Nr. 1992/1747 weist einen entsprechenden hochstämmigen Baum aus. Gemäss rechtsgültigem Zonenreglement gilt: «Die in den Teilnutzungsplänen über die Ortsbildschutzzonen eingetragenen hochstämmigen Bäume sind soweit wie möglich zu erhalten. Bäume, die eingehen oder gefällt werden, sind durch solche einheimischer Art zu ersetzen.»</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				Den Baum als geplanten Einzelbaum reinnehmen. Der Baum war ehemals als geschützt drin und soll zwingend ersetzt werden. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung. Der Baum wird ersetzt (= Ersatzpflanzung).
58.03		GB Nr. 576	<u>Begehren:</u> Die beiden Wegkreuze auf der Parzelle GB Nr. 121 an der Bahnhofstrasse und auf der Parzelle GB Nr. 1351 am Melchersgrabenweg sollen als schützenswerte Kulturobjekte in den Ortsplan aufgenommen werden. <u>Begründung:</u> Sie sind Zeugen christlichen Glaubens und Brauchtums als Bestandteil des kulturellen Erbes.	Der Antrag und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
58.04		Zonenreglement, öBA	<u>Begehren:</u> Ergänzung im Zonenreglement unter § 28: 4. Punkt mit der Überschrift spezielle Nutzungsbestimmungen mit folgendem Wortlaut: «Bei den durch die Signatur der speziellen Nutzungsbestimmungen gekennzeichneten Parzellen gibt es keine Vorgabe bezüglich der Nutzung. Zulässig sind öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und / oder Anlagen wie auch Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe» <u>Begründen:</u> Bedürfnisgerechte Weiterentwicklung des Angebots und Nutzungen der Liegenschaften. Entwicklung ist offen und wird voraussichtlich zu unterschiedlichen Nutzungen führen.	Die heutige Wohnnutzung dient dem öffentlichen Zweck und ist damit erlaubt. Weitere Wohnnutzungen sollen in der öBA nicht erlaubt sein. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
59.01	Bevölkerung	GB Nr. 60	<u>Begehren:</u> Erhalt der gesamten jetzt vorhandenen Fläche der Kanzleimatt (GB Nr. 60) inkl. Bäumen als eingetragene «geschützte» Grünfläche. Die 3 Blutbuchen sollten den Status «geschützte» Bäume erhalten und nicht nur schützenswert. <u>Begründung:</u> Die Gemeinde Dornach hatte im Jahre 1970 das gesamte Grundstück als «geschützte» Grünzone/-Fläche von Ernst und Klara Heinzelmann gekauft - mit dem Vermerk im Kaufvertrag - dass diese Fläche nie überbaut würde.	Der Antrag und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Das Begehren wurde bereits umgesetzt. Die entsprechenden Bäume sind als geschützt im neuen Zonenplan enthalten. Deshalb ist kein weiterer Schutz notwendig. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
59.02		GB Nr. 60	<u>Begehren:</u> Der durch die Gemeinde verwaltete Parkplatz auf der Kanzleimatt sollte bestehen bleiben, eventuell mit Bäumen / Hecken begrünt werden.	Der Antrag betr. Erhalt des Parkplatzes und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar. Jedoch kann im Rahmen der Ortsplanungsrevision weder der Erhalt noch die Gestaltung verbindlich festgelegt

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u>	werden. Die OPR regelt ausschliesslich die zulässige Nutzung. Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
59.03		GB Nr. 24 Zufahrt Bruggweg	<u>Begehren:</u> Die Zufahrt (GB Nr. 24) zum Bruggweg soll belassen werden. Diese Zufahrt wird u.a. von den Anwohnenden vom Bruggweg 16, Bruggweg 4, Bruggweg 8 sowie von der Kantonspolizei Dornach (Bruggweg 4) genutzt um auf ihre Grundstücke zu kommen. <u>Begründung:</u> Gerücht, dass diese Zufahrt aufgehoben würde.	Das Begehren ist bereits durch Wegrechte im Grundbuch geregelt: Es existiert ein bestehendes Wegrecht GB Nr. 24 zu Gunsten GB Nr. 47 und GB Nr. 48. Ebenfalls bestehende sind das Wegrecht GB Nr. 61 zu Gunsten GB Nr. 60 und das Fusswegrecht zu Gunsten GB Nr. 59 Das Begehren wird abgewiesen; der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt keine Anpassungen.
59.04		Zentrumszone Dornachbrugg/Bruggweg	<u>Begehren:</u> Neu errichtete resp. umgebaute Häuser sollten die aktuelle Firsthöhe im Brüggl nicht überschreiten dürfen. <u>Begründung:</u> Erhaltung des Dorfcharakters	Die Grundstücke im Gebiet Brüggl liegen gemäss rev. Bauzonenplan in der Zentrumszone Dornachbrugg. Es gelten entsprechend die Vorschriften dieser Zone gemäss rev. Zonenreglement. Das Gebiet liegt ausserhalb der Ortsbildschutzzone; eine Festlegung in Abweichung der Zonierung ist entsprechend auch nicht notwendig bzw. zweckmässig. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
59.05		Autobahnanschluss H18	<u>Begehren:</u> Der Autobahnanschluss ist voranzutreiben (nicht Variante Süd) und sollte vor der Realisierung des Wydeneck-Areals/Quartiers fertiggestellt werden. <u>Begründung:</u> Variante Süd hat zu viele Umwege. Die Bautätigkeit im Wydeneck-Areal/Quartier würde zu erheblicher Verkehrsbelastung durch Lastwagen etc. im Brüggl führen. Mit dem realisierten Autobahnanschluss könnte man dies verhindern.	Vgl. ID 46.03 Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
59.06		Nepomuk-Brücke	<u>Begehren:</u> Die Nepomukbrücke soll keine Veloschnell-Verbindung werden. <u>Begründung:</u> Die Brücke wird von vielen Fussgänger*innen, ob jung oder alt, genutzt. Zum Teil benötigen diese Personen einen Rollator, andere haben einen Kinderwagen inkl. kleiner Kinder dabei und wieder andere sind mit ihrem Hund unterwegs. <u>Vorschlag:</u> Neben der bestehenden Birsbrücke für den motorisierten Verkehr eine separate Velobrücke erstellen (so wie dies	Der Entwurf der rev. Ortsplanung sieht für die Nepomukbrücke keine entsprechenden Festlegungen vor (Klassierung im Rahmen der Ortsplanungsrevision als öffentliche Fuss- und Veloverbindung). Die Veloschnellroute führt heute über die Autostrasse. Es ist die Absicht der Planungsbehörde, die Nepomukbrücke zukünftig für den Veloverkehr zu öffnen, aber nicht als Veloschnellroute festzulegen. Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis ge-

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			durch Reinach über die Autobahn geplant ist) Oder die bestehende Brücke verbreitern. Dies würde auch die Verbindung Richtung Arlesheim abdecken.	nommen.
59.07		Tramverbindung nach Reinach	<p><u>Begehren:</u> Die Idee der Tramverbindung von Dornach nach Reinach und weiter durch die Bahnhofstrasse und anschliessend über die Birsbrücke ist unrealistisch.</p> <p><u>Begründung:</u> Es gibt bereits Busverbindungen, die gut sind.</p>	Das Begehren betrifft eine «orientierende» Grundlage; die möglichen Varianten sind im Erschliessungsplan entsprechend orientierend dargestellt («Tramtrassee (Linienführung orientierend, nicht Gegenstand der Ortsplanung»)). Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
60				Vgl. ID 54.02
61.01	Bevölkerung	Gesamte Gemeinde	<p><u>Begehren:</u> Verdichtung fördern. Im und um das Zentrum Dorfkern Dornach soll das Bauen/Sanieren, sowie die Wohnqualität gefördert werden.</p> <p>Die Zonenplanrevision soll eine Chance sein. Die Mitwirkende fordert eine Entwicklung von Wohn- und Gewerberaum.</p> <p>Unzählige alte Liegenschaften, die seit Jahrzehnten bestehen, brauchen eine Auffrischung. Die Bausubstanz im Innenraum wie auch Fassaden entsprechen nicht mehr den Bedürfnissen und Anforderungen der heutigen Zeit.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumplanungsgesetz wurde mit über 70% (in Dornach) angenommen. - Neuerungen und Entwicklungen sollen nicht blockiert werden. - Erweiterungen der Hofstattzonen vernichtet den Wert von bestehenden Liegenschaften und verunmöglicht Bautätigkeit von betroffenen Grundstücken. - Der Mensch und seine Lebensräume werden zurückgestellt, die Naturräume werden inmitten eines Dorfkerns bevorzugt und erweitert eine Verbuschung, Verwaltung in mitten vom Dorfkern Dornach. <p>Ein lebhafter Ortskern ist anzustreben.</p>	<p>Die Planungsbehörde hat sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsentwicklung nach innen und entsprechend mit Anforderungen an Verdichtung und Nachverdichtung auseinandergesetzt. Bereits das Räumliche Leitbild beinhaltet wesentliche Stossrichtungen zu diesen Themen; der Entwurf der Ortplanung wurde konsequent auf diese Stossrichtungen ausgelegt. Dabei ist es der Planungsbehörde aber ein Anliegen, Verdichtung nicht flächendeckend und im Giesskannensystem zu fördern, sondern diese gezielt und quartierverträglich umzusetzen. Dabei kommt dem Anspruch nach einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung ein wesentlicher Stellenwert zu. Die Diskussionen haben gezeigt, dass gerade in den historischen Ortskernen Verdichtung mit dem Ortsbild einher gehen muss. Entsprechend wurden in diesen Gebieten die Forderung nach Verdichtung vertieft geprüft und mit grösster Sorgfalt umgesetzt. Die Wahrung der Hofstattzonen als Grünraum etc. hat dabei auch einen sehr hohen Wert.</p> <p>Im Grundsatz wird die Hofstattzone räumlich dort ausgeschieden, wo in der bestehenden, rechtsgültigen Ortsplanung (Teilzonenplan Ortsbildschutzzone Oberdornach, RRB Nr. 1992/1747) «Erhaltenswerte Gärten und Hofstattgebiete» festgelegt sind. ».</p> <p>Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planungsbehörde nimmt das Schreiben zur Kenntnis. Auf die konkreten Anliegen wird in den folgenden ID's eingegangen.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
61.02		GB Nr. 1081, Restaurant Schmiedstube	<p><u>Begehren:</u> Schutzstatus des Gebäudes Hauptstrasse 57a, Restaurant Schmiedstube aufheben.</p> <p><u>Begründung:</u> Scheunenanbau aus mindestens 80% Dachfläche und nicht unterkellert. Bei einer Sanierung muss der ganze Scheunenteil Holzbau entfernt werden.</p>	<p>Die Liegenschaft an der Hauptstrasse Nr. 57 ist bereits rechtsgültig als schützenswertes Kulturobjekt ausgewiesen. An diesem Schutzstatus soll festgehalten werden. Die Stellung des Gebäudes und die äussere Erscheinung sind für das Ortsbild relevant. Es ist dabei hinzuweisen, dass der Schutzstatus keine Sanierung / Umbau etc. verhindert; dieser hat aber mit der entsprechenden Sorgfalt zu erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich werden Bauten mit bestehende Schutzstatus beibehalten, sofern sie nicht durch Neubauten ersetzt wurden.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
61.03		GB Nrn. 1081, 1083, 3168 (Hofstattzone)	<p><u>Begehren:</u> Keine Hofstattzone über GB Nrn. 1081, 1083, 3168.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Hofstattzone verhindert Bebauung und macht es somit nutz- und wertlos. Bei Neubauten gelten sowieso ganz klare Abstandsregeln, die automatisch einen Grünstreifen ergeben. Die Erweiterung der Hofstattzone auf dem Grundstück GB Nr. 1083 entzieht sich jeglicher Planungslogik.</p>	<p>Das Behren ist nachvollziehbar. Die Planungsbehörde erachtet folgende Änderungen als zweckmässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GB Nrn. 1081, 1083: WK bis an K hinziehen, keine Hofstattzone mehr - GB Nr. 3168 bleibt Hofstattzone, da die Parzelle bereits vorgängig in der Hofstattzone war. <p>Im Grundsatz wird die Hofstattzone räumlich dort ausgeschieden, wo in der bestehenden, rechtsgültigen Ortsplanung (Teilzonenplan Ortsbildschutzzone Oberdornach, RRB Nr. 1992/1747) «Erhaltenswerte Gärten und Hofstattgebiete» festgelegt sind. ». Damit entsteht weder eine Um- oder Aufzonung noch wird die Planungsmassnahme entschädigungspflichtig. Aufgrund des Begehren wird die Hofstattzone jedoch überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
61.04		GB Nr. 1080	<p><u>Begehren:</u> GB Nr. 1080 aufwerten in Bauzone W3. (Eigentum der Gemeinde Dornach)</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumplanungsgesetz (über 70% Ja Anteil in Dornach) - Zukunfts-Konferenz: Bereich Ober-Dornach aufwerten. - Gute Erschliessung (nahe Ortskern, Bus, Einkaufsmöglichkeiten) 	<p>Die Parzelle ist eine zentrale Fläche innerhalb der Hofstattzone. Eine Umzonung in eine Wohnzone würde die Hofstattzone massiv in Frage stellen. Die Planungsbehörde erachtet den Zweck der Hofstattzone nach wie vor als zweck- und rechtmässig und für das Ortsbild von Oberdornach als wesentlich.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			Absolut attraktiver Wohnraum an absolut schönster Lage in mitten vom Ortskern von Dornach. Möglichkeit für Schaffen von attraktivem Wohnraum.	
61.05		GB Nr. 2703	<p><u>Begehren:</u> Zurücksetzen der Ortskernzone auf Ende Gempenstrasse 1a, GB Nr. 2703 und Gempenstrasse 4 / 4a.</p> <p><u>Begründung:</u> Diese Gebäude/Parzellen haben in der Kernzone nichts zu suchen da sie weder Ortsbild noch in sonst einer Weise zum Ortskern gehören.</p>	<p>Das Begehren betr. Reduktion der Ortbildschutzzone auf den Perimeter der Kernzone wird von der Planungsbehörde als zweckmässig erachtet. Auftakt und «Tor» in die Kernzone bilden die Liegenschaften auf GB Nrn. 2703 und 1104; Massnahmen zur Gestaltung und zum Erhalt dieser Torsituation sind auch ohne Ortbildschutzzone umsetzbar (z.B. Freihalten von Sichtbezügen).</p> <p>Hinweis: GB 2703 wird in der Ortbildschutzzone bleiben.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
61.06		GB Nr. 1078	<p><u>Begehren:</u> Status «erhaltenswert» von Gebäude GB Nr. 1078 aufheben.</p> <p><u>Begründung:</u> Gebäude passt nicht zu den anderen Gebäuden auf beiden Strassenseiten. Es ist nur alt und das alleine kann kein Grund dazu sein, es als erhaltenswert einzustufen.</p>	<p>Die Planungsbehörde erachtet den Schutzstatus für GB Nr. 1078 als zweckmässig. In der Regel werden Bauten mit rechtmässig, bestehendem Schutzstatus beibehalten, sofern sie nicht durch Neubauten ersetzt wurden.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
61.07		GB Nrn. 710, 711, 712	<p><u>Begehren:</u> Die ganze Liegenschaft an der Unterdorfstrasse 15 aus der Liste «schützenswerte Gebäude / Kulturobjekte» streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Das Gebäude strassenseitig ist eine Bruchbude die weder zum «Milchhüsli» passt noch zu den angrenzenden Gebäuden. Im hinteren Teil besteht ein alter Stall der in seiner Form und Struktur keinen kulturellen oder ortsbildprägenden Charakter hat. Dort könnte ein Gebäude entstehen, welches der Entwicklung von Oberdornach nutzen könnte.</p>	<p>Die Planungsbehörde erachtet den Schutzstatus für die Gebäude der Liegenschaft an der Unterdorfstrasse 15 als zweckmässig. Das Gehöft repräsentiert auf besondere Weise den lokalen Haustyp «Dreisässenhaus», bestehend aus Wohnhaus, Stall und Ökonomieteil. Das Wohnhaus zeigt praktisch den ursprünglichen Zustand, Änderungen gab es nur im Stallbereich.</p> <p>In Dornach ist es das einzige Bauernhaus, welches den ortsspezifischen Haustyp giebelständig mit der Hauptfassade gegen die Strasse hin zeigt. Besonders ist, dass der Lauben-Erschliessungsgang stirnseitig zur Hauptfassade steht und nicht, wie üblich, auf der strassen-abgewandten Seite an das Haupthaus angehängt ist. Die Symmetrie des Hauses entsteht in Kombination mit dem Laubengang: die Hauptfassade besteht teils aus verputztem Bruchstein, teils aus Holz. Eine weitere schützenswerte Besonderheit ist der dazugehörige vorgelagerte Bauerngarten. Das Ensemble zeigt alle für die Bauerndörfer im Schwarzbubenland typischen Bestandteile, ist in seiner Erscheinung aber einzigartig. Wichtig ist auch die Stellung</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				<p>der Baute im Dorf, bildet es doch einen integralen Bestandteil mit den übrigen historischen Bauten. Insbesondere mit der Museumsmauer, dem Milchhüsli Unterdorfstrasse 1 und der Hauszeile Josefengasse bildet die Baute eine besondere Platzsituation - die einzige in Oberdornach, die nicht von der Kantonsstrasse durchschnitten wird.</p> <p>In der Regel werden Bauten mit rechtsgültig, bestehendem Schutzstatus beibehalten, sofern sie nicht durch Neubauten ersetzt wurden.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
61.08		GB Nr. 610 / 611 /612 / 609	<p><u>Begehren:</u> Verzicht auf Hofstattzone am Brunnenweg 1, 1a, 1b.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Schaffung dieser Hofstattzone bringt nichts, ausser Kosten für die Entschädigung.</p> <p>Gartenanlagen bleiben bestehen, siehe Grünflächen/Bebauung.</p>	<p>Die Planungsbehörde beschliesst betr. das Begehren wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GB Nrn. 609, 610, 612 gelten gemäss der rechtsgültigen Ortsplanung bereits als Hofstattzone. - GB Nr. 611 wird zur Hofstattzone, damit eine zusammenhängende Hofstatt hinter der Kernzone besteht. <p>Im Grundsatz wird die Hofstattzone räumlich dort ausgeschieden, wo in der bestehenden, rechtsgültigen Ortsplanung (Teilzonenplan Ortsbildschutzzzone Oberdornach, RRB Nr. 1992/1747) «Erhaltenswerte Gärten und Hofstattgebiete» festgelegt sind. ». Damit entsteht weder eine Um- oder Aufzonung noch wird die Planungsmassnahme entschädigungspflichtig. Aufgrund des Begehren wird die Hofstattzone jedoch überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
61.09		GB Nr. 662	<p><u>Begehren:</u> Keine Hofstattzone auf GB Nr. 662.</p> <p><u>Begründung:</u> Das baufällige Bauernhaus mit Scheune ist ein klassisches Objekt, das zwar in seiner Grundform erhaltenswert ist, aber Renovation ist nicht zu finanzieren.</p> <p>Eine Möglichkeit würde es geben, wenn es möglich wäre, im hinteren Teil etwas zu erstellen sodass eine Mischfinanzierung durch Alt- und Neubau entstehen kann.</p>	<p>Die Planungsbehörde beschliesst betr. das Begehren wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GB Nr. 662 wird der Kernzone zugewiesen, die Hofstattzone aufgehoben. Gestaltungsplanpflicht beibehalten. In Anhang 2 (Pflichtenheft GPs) aufnehmen, dass Charakter der Hofstatt zu erhalten ist. - Anpassung Perimeter GP-Pflicht GB Nr. 662: auf Parzellengrenze legen, nicht über Strasse hinüber. <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
61.10		GB Nrn. 1079, 3168	<p><u>Begehren:</u> Keine Hofstattzone auf GB Nrn. 1079 und 3168.</p> <p><u>Begründung:</u> Auf dem Grundstück GB Nr. 3168 sind Parkplätze und ein Carport, die bewilligt sind. Würden diese wegfallen, fehlen Parkmöglichkeiten für die Mieter und die Gewerberäume.</p>	<p>Die Planungsbehörde beschliesst betr. das Begehren wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GB 1079, 3168 gelten in der rechtsgültigen OP als Hofstattzone. <p>Im Grundsatz wird die Hofstattzone räumlich dort ausgeschieden, wo in der bestehenden, rechtsgültigen Ortsplanung (Teilzonenplan Ortsbildschutzzzone Oberdornach, RRB Nr. 1992/1747) «Erhaltenswerte Gärten und Hofstattgebiete» festgelegt sind. ». Damit entsteht weder eine Um- oder Aufzonung noch wird die Planungsmassnahme entschädigungspflichtig. Aufgrund des Begehren wird die Hofstattzone jedoch überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
61.11		Dornachbrugg	<p><u>Begehren:</u> Erhaltenswerte Gebäude an der Amthausstrasse / Nepomukplatz nicht als erhaltenswert einstufen. Auch die schützenswerten Kulturobjekte passen nicht mehr dahin. Schutzstatus im Zuge der Entwicklungen überprüfen.</p> <p><u>Begründung:</u> Falls wir es schaffen, das Brüggli vom Durchgangsverkehr zu befreien (Direktanschluss A18), wäre der Bruggweg ab dem Coop Kreisel Richtung Oberdornach bis zur Kreuzung (Kreisel) Weidenstrasse eine Tempo 20 Zone. Links und rechts der Strasse könnte man Gewerberäume schaffen, Bäume pflanzen usw. - eine Prachtstrasse. Dagegen sprechen nur die alten Gebäude, die niemand renovieren will.</p>	<p>Der Schutzstatus für die Gebäude an der Amthausstrasse / Nepomukplatz wurden überprüft und werden beibehalten. Dies erachtet die Planungsbehörde als zweckmässig.</p> <p>In der Regel werden Bauten mit rechtsgültig, bestehendem Schutzstatus beibehalten, sofern sie nicht durch Neubauten ersetzt wurden.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
61.12		Werkhof / Feuerwehr	<p><u>Begehren:</u> Fläche als Zone für öffentliche Bauten belassen, solange keine andere Fläche dafür ausgewiesen ist.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p>Es sind andere öBA-Flächen für die Verschiebung des Werkhofs / Feuerwehr vorgesehen. Der Bedarf nach der Zonierung öBA am heutigen Standort ist gemäss Beschluss der Planungsbehörde nicht mehr / nicht weiter notwendig.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
61.13		Gempenstrasse	<p><u>Begehren:</u> Keine Offenlegung von Bächen im Bereich Gempenstrasse Dornach.</p> <p><u>Begründung:</u> Stärkere Regengüsse werden das Dorf Flächendeckend überschwemmen. Immer wieder werden wir von Überschwemmungen überrascht.</p>	<p>Im Rahmen der Ortsplanungsrevision muss für alle Fließgewässer ein Gewässerraum gemäss eidg. Gewässerschutzverordnung festgelegt werden; diesem Auftrag ist die Planungsbehörde im Rahmen der Ortsplanungsrevision nachgekommen. Inwiefern innerhalb der Gewässerräume Bachoffenlegungen erfolgen werden, ist nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision, sondern nachfolgender Projekte (Nutzungsplanungen und</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				Bauprojekte). Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision.
61.14		Gigersloch	<i>siehe ID 1</i>	<i>siehe ID 1</i>
61.15		Gestaltungsbeirat	<u>Begehren:</u> Mehrkosten die durch den Beizug des Gestaltungsbeirats entstehen, sollen von der Gemeinde übernommen werden. <u>Begründung:</u> Hohe Mehrkosten.	Die angesprochenen Kosten müssen nicht zwingend zu wesentlichen Mehrkosten führen. Beispiele aus anderen Gemeinden zeigen, dass die Kosten überschaubar bleiben, wenn von Beginn an gemeinsam geplant wird. Dem Begehren wird teilweise nachgegeben: Die erste Stunde ist gratis (von Gemeinde übernommen), anschliessend obliegen die Kosten der Bauherrschaft. Die Gestaltungsplanpflicht ist für die Bauherrschaften teurer als der Gestaltungsbeirat. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
61.16			<u>Begehren:</u> Der Gestaltungsbeirat und dessen Strukturen müssen überarbeitet oder ganz abgeschafft werden <u>Begründung:</u> 1) Eine korrekte Planung erfordert Fachleute 2) Es entstehen unnötige Kosten, welche von der Dornacher Gemeinde getragen werden müssen 3) Genauere Informationen zu Einsprachemöglichkeiten 4) Klare Richtlinie ab wann der Gestaltungsbeirat zugezogen werden kann 5) Beschlussfähigkeit neu regeln §7 des Zonenreglements und Anhang 1 des Reglements widersprechen sich.	Der Gestaltungsbeirat wird als neues «Gefäss» zur Qualitätssicherung eingesetzt; die kantonalen Fachstellen begrüssen ein Vorgehen mit Gestaltungsbeirat ebenfalls. Zu 1) Der Beirat setzt sich aus Fachleuten zusammen; der «Aufwand» für den Beirat wird durch eine Planung, welche von Beginn an durch Fachleute aus den Bereichen Architektur / Städtebau und Landschaftsarchitektur / Natur geführt wird, wesentlich reduziert. Zu 2) Die Aufwendungen des Gestaltungsbeirats werden durch den / die Gesuchsteller/in entschädigt und nicht durch die Gemeinde getragen (mit Ausnahme der verwaltungsinternen Fachpersonen). Durch eine von Beginn an qualitativ hochwertige Planung unter Beizug ausgewiesener Fachleute aus den Bereichen Architektur / Städtebau sowie Landschaftsarchitektur / Natur kann der Aufwand des Gestaltungsbeirats «gering» gehalten werden. Auch «ersetzt» der Gestaltungsbeirat oftmals die Notwendigkeit für die Durchführung einer Gestaltungsplanung; eine Gestaltungsplanung führt zu wesentlich höheren Kosten als der Beizug des Beirats. Zu 3) Der Gestaltungsbeirat wirkt mit seinen Empfehlungen beratend; zuständig bleiben die kommunalen Behörden (Planungs- oder Baubehör-

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				<p>de); die Einsprachemöglichkeiten bleiben mit wie ohne Gestaltungsbeirat die gleichen und richten sich nach der kant. Planungs- und Baugesetzgebung.</p> <p>Zu 4) Der Beizug des Gestaltungsbeirats richtet sich nach § 7 des rev. Zonenreglements und ist entsprechend abschliessend und klar geregelt («Darunter fallen Planungs- und Bauvorhaben in Gebieten, welche einer Gestaltungsplanpflicht unterliegen oder welche innerhalb des Ortsbildschutzperimeters, der Wohnzone Goetheanum oder den Ensembleschutz-zonen liegen.»); ergänzende Pflichten finden sich in den Vorschriften zu den jeweiligen Bauzonen.</p> <p>Zu 5) Die Beschlussfähigkeit ist abschliessend und nachvollziehbar im Anhang 1 Art. 2 geregelt.</p> <p>Zu 6) Die Bestimmung unter § 7 Abs. 2 rev. Zonenreglement werden wie folgt geändert: «Der Gestaltungsbeirat bzw. einzelne seiner Mitglieder werden wird zur Qualitätssicherung von Planungs- und Bauvorhaben durch die zuständige Behörde beigezogen.»</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; das Zonenreglement wird entsprechend der Erwägungen geändert.</p>
61.17		§4 Abs. 6	<p><u>Begehren:</u> Streichung des §4 [Abs. 6] im Zonenreglement.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schattenwurf und Bewirtschaftung des Laubes auf die angrenzenden Grundstücke werden zu Streitigkeiten führen - Zusätzliche Kosten für Entsorgung des Laubes für den Eigentümer <p>Betrifft grosse Anzahl an Grundstücken</p>	<p>§4 Abs. 6 gemäss revidiertem Zonenreglement lautet wie folgt: In sämtlichen Wohnzonen ist pro 500 m² Grundstückfläche ein hochstämmiger, einheimischer und standortgerechter Baum mit einer Stammhöhe von mind. 1.6 m zu pflanzen.» Diese Bestimmung ist auch auf die Arbeitszone zu erweitert.</p> <p>Die Interessen der Natur werden bei der «Verdichtung» mitberücksichtigt. Die Begrünung hat bei den Themen Klima, Biodiversität etc. eine grosse Wichtigkeit.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
61.18		Fussweg	<p><u>Begehren:</u> Streichen des neuen Fussweges an der Gempenstrasse in Richtung Museumsplatz</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der geplante Fussweg durchschneidet zwei Privatgrundstü- 	Vgl. ID 36.04

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			cke. Von der Gempenstrasse aus erreicht man das Meiste mit den jetzigen Fusswegen problemlos.	
62	Bevölkerung	GB 325	<u>Begehren:</u> Die Baulinie (4m) soll im unteren Teil des Hügelwegs auf maximal 2.00 m zurückgenommen werden. <u>Begründung:</u> Eine Baulinie von 2.00 m ist üblich für Fuss- und Radwege.	vgl. ID 51 Die Planungsbehörde beschliesst wie folgt: Der Hügelweg GB Nr. 316 bis GB Nr. 318 wird als öffentliche Erschliessungsstrasse aufgenommen (nicht «nur» Fuss/Radweg). Nur das schmale Zwischenstück bleibt Fuss/Radweg. Die Baulinien entsprechend den übrigen Erschliessungsstrassen (Sackgasse) resp. Fuss/Radwegen anpassen.
63	Bevölkerung	Hügelweg	<u>Begehren:</u> Die 4m- Baulinie soll im unteren Teil des Hügelwegs gelöscht werden soll. <u>Begründung:</u> - Verkompliziert den Ortsplan ohne grossen Nutzen Baulinie ist ein Relikt: Sie wurde für allfälligen Ausbau von Hügelweg ausgeschieden. Es wurde jedoch Rainweg ausgebaut.	vgl. ID 51
64	Bevölkerung	GB Nrn. 483, 484 und GB Nrn. 861, 862, 863	<u>Begehren:</u> Lärmaufstufung von ES II auf ES III ist nicht notwendig. Lärmaufstufung nutzungsbedingt (bei Wohnhäusern) vermeiden. <u>Begründung:</u> - Weitere Parzellen (u.a. GB Nrn. 487, 911) ebenfalls durch den Lärm der Strasse vorbelastet und müssten von ES II in ES III herauf gestuft werden. - Die kürzlich eingeführte Tempolimite von 30 km/h hat zur Folge, dass der Lärmpegel wesentlich geringer ausfällt. - Die Anzahl der sehr ruhig fahrenden Elektroautos nimmt stetig zu. Auch der Dornacher Ortsbus Nr. 66 fährt mittlerweile teilweise elektrisch. - Wohnhäuser, sind u.a. in Privatbesitz - Speisehaus ist als Restaurationsbetrieb ausreichend und wird eher selten genutzt. Widerspruch zu §10.18: Lärmempfindlichkeiten, Abs. Aufstufungen in ES III: In dieser Zone darf kein mässig störendes Ge-	Gemäss rev. Zonenreglement gilt Folgendes: «Auf den Parzellen GB Nrn. 483, 861, 862, 863 und 484 sind mässig störende Nutzungen (z.B. Kleingewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Restaurants) zugelassen. Aufgrund der Zulässigkeit mässig störender Nutzungen wird die Lärmempfindlichkeit auf ES III festgelegt.». Die Aufstufung begründet sich entsprechend nicht durch eine Lärmvorbelastung durch den Strassenverkehrslärm, sondern aufgrund der bestehenden Nutzungen in der Wohnzone Goetheanum, welche als mässig störend zu beurteilen wären (gemäss rev. Zonenreglement sind in der Wohnzone Goetheanum aber ausschliesslich nicht störende Bildungs-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig). Die Aufstufung dient entsprechend dazu, bestehende Nutzungen langfristig planungsrechtlich zu sichern. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			werbe angesiedelt werden.	
65.01	Bevölkerung	Zonenreglement	<p><u>Begehren:</u> Die Zonenvorgaben sowie die Bauvorgaben und persönlichen Interpretationen (OPK) im Schlüsselraum Oberdornach verhindern Investitionen und Entwicklung.</p> <p><u>Begründung:</u> Grünräume / Hofstattzonen verhindern Entwicklungen. Der Mensch und seine Lebensräume zurückgestellt, die Naturräume werden bevorzugt und erweitert. Beispiel GB Nr. 1104: Zonenplan und Bauvorschriften verhindern einen wirtschaftlichen Umbau.</p>	vgl. ID 61.01
65.02		GB 1081	<p><u>Begehren:</u> Gebäude an der Hauptstrasse 57a als nicht schützenswert einzustufen.</p> <p>https://geo.so.ch/map/?k=4b6c1b16f</p> <p><u>Begründung:</u> Scheunenanbau aus mindestens 80% Dachfläche und nicht unterkellert. Bei einer Sanierung muss die ganze Scheune entfernt werden.</p>	vgl. ID 61.02
65.03		GB 1081	<p><u>Begehren:</u> Verkürzung der Hofstattzone auf Beginn Gempenstrasse 1.</p> <p>https://geo.so.ch/map/?k=4b6c1b16f</p> <p><u>Begründung:</u> Die erweiterte Hofstattzone verhindert, dass auf dem hinteren Teil des Landes gebaut werden kann. Dies führt zu einer Wertverminderung der Parzelle.</p>	vgl. ID 61.03
65.04		GB 1081	<p><u>Begehren:</u> GB Nr.1080 aufwerten in Bauzone W3.</p> <p>https://geo.so.ch/map/?k=4b6c1b16f</p> <p><u>Begründung:</u> Gestützt auf das Raumplanungsgesetz (über 70% Ja Anteil in Dornach) und der Zukunfts-Konferenz wo verlangt wurde, Ober-Dornach aufzuwerten, sollte ein so gut erschlossenes (nahe Ortskern, Bus, Einkaufsmöglichkeiten) Grundstück bebaubar sein.</p>	vgl. ID 61.04
65.05		GB 1083	<p><u>Begehren:</u> Keine Erweiterung der Hofstattzone auf GB 1083</p> <p>https://geo.so.ch/map/?k=7d2d54f76</p>	vgl. ID 61.05

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> Die Erweiterung der Hofstattzone auf diesem Grundstück entzieht sich jeglicher Logik. Versuch, mittels Hofstatt Grünflächen zu realisieren ist den Besitzern gegenüber nicht gerecht.	
65.06		Gempenstrasse 5 / 5a /5b GB Nr. 1083 /1084/1103 /1105/1107 /1108	<u>Begehren:</u> Zurücksetzen der Ortskernzone auf Beginn Gempenstrasse Nr. 1a / 4 https://geo.so.ch/map/?k=40d7e41a2 <u>Begründung:</u> Diese Gebäude/Parzellen haben in der Kernzone nichts zu suchen da sie weder bezüglich Ortsbild noch in sonst einer Weise zum Ortskern gehören.	vgl. ID 61.06
65.07		GB Nr. 1078	<u>Begehren:</u> Das Gebäude an der Hauptstrasse 49 ist nicht erhaltenswert. <u>Begründung:</u> Es passt nicht zu den anderen Gebäuden auf beiden Strassenseiten und ist einfach nur «alt». Dementsprechend nicht zwingend erhaltenswert.	vgl. ID 61.06
65.08		GB Nrn. 710 / 711 / 712	<u>Begehren:</u> Streichung von GB Nrn. 710 / 711 / 712 aus der Liste «schützenswerte Gebäude / Kulturobjekt». <u>Begründung:</u> - Das Gebäude strassenseitig ist heruntergekommen und weder zum Milchhüsli passt noch zu den angrenzenden Gebäuden. Der alte Stall hat in seiner Form und Struktur keinen kulturellen oder ortsbildprägenden Charakter.	Die Planungsbehörde beurteilt den Schutzstatus für die Gebäude der Liegenschaft an der Unterdorfstrasse 15 und 17 als zweckmässig. In der Regel werden Bauten mit bestehende Schutzstatus beibehalten, sofern sie nicht durch Neubauten ersetzt wurden. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung. vgl. ID 61.07
65.09		GB Nrn. 610 / 611 / 612 / 609/ 662 / 3168	<u>Begehren:</u> Verzicht auf eine Hofstattzone am Brunnenweg und Teilen der Hauptstrasse. <u>Begründung:</u> - Kosten - Gartenanlagen bleiben bestehend Auf dem Grundstück GB Nr. 3168 sind Parkplätze und ein Carport (bewilligt). Wenn diese wegfallen sollten, gibt es keine	Vgl. ID 61.08

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			Parkmöglichkeiten für die Mietenden mehr	
65.10		GB Nrn. 49 / 48 / 47 / 42 / 79	<p><u>Begehren:</u> Die Parzellen GB Nrn. 49 / 48 / 47 / 42 / 79 weisen keine schützenswerten Kulturobjekte auf. Der Status «erhaltenswert» ist aufzulösen. Zudem soll auf den Parzellen GB Nr. 47 / 48 die Hofstattzone aufgehoben werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Potential für Begegnungszone mit Dienstleistungen, Cafés und Naturräumen.</p>	<p>Die Gebäude auf den Parzellen GB Nr. 49, 48, 47, 42 und 79 sind bereits rechtsgültig als «schützenswerte Kulturobjekte» ausgewiesen; dieser Status wird entsprechend im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision bestätigt; es ist der Planungsbehörde nicht ersichtlich, warum sich der Schutzstatus ändern sollte.</p> <p>Der Schutzstatus für die genannten Gebäude bzw. GB werden somit beibehalten.</p> <p>In der Regel werden Bauten mit bestehende Schutzstatus beibehalten, sofern sie nicht durch Neubauten ersetzt wurden.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p> <p>Vgl. auch ID 57.01 und 57.02</p>
65.12		Werkhof / Feuerwehr	<p><u>Begehren:</u> Fläche als Zone für öffentliche Bauten belassen, solange keine andere Fläche dafür ausgewiesen ist.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	Vgl. ID 61.12
65.13		Gempenstrasse	<p><u>Begehren:</u> Keine Offenlegung von Bächen im Bereich Gempenstrasse Dornach.</p> <p><u>Begründung:</u> Stärkere Regengüsse werden das Dorf flächendeckend überschwemmen. Immer wieder werden wir von Überschwemmungen überrascht.</p>	Vgl. ID 61.13
65.14		Gigersloch	<i>siehe ID 1</i>	<i>siehe ID 1</i>
65.15		Gestaltungsbeirat	<p><u>Begehren:</u> Mehrkosten die durch den Beizug des Gestaltungsbeirats entstehen, sollen von der Gemeinde übernommen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Hohe Mehrkosten.</p>	Vgl. ID 61.15
65.16			<p><u>Begehren:</u> Der Gestaltungsbeirat und dessen Strukturen müssen überarbeitet oder ganz abgeschafft werden</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine korrekte Planung erfordert Fachleute - Es entstehen unnötige Kosten, welche von der Dornacher 	Vgl. ID 61.16

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>Gemeinde getragen werden müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genauere Informationen zu Einsprachemöglichkeiten - Klare Richtlinie ab wann der Gestaltungsbeirat zugezogen werden kann - Beschlussfähigkeit neu regeln <p>§7 des Zonenreglements und Anhang 1 des Reglements widersprechen sich.</p>	
65.17		§4 Abs. 6	<p><u>Begehren:</u> Streichung des §4 [Abs. 6] im Zonenreglement.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schattenwurf und Bewirtschaftung des Laubes auf die angrenzenden Grundstücke werden zu Streitigkeiten führen - Zusätzliche Kosten für Entsorgung des Laubes für den Eigentümer <p>Betrifft grosse Anzahl an Grundstücken</p>	Vgl. ID 61.17
65.18		Fussweg	<p><u>Begehren:</u> Streichen des neuen Fussweges an der Gempenstrasse in Richtung Museumsplatz</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der geplante Fussweg durchschneidet zwei Privatgrundstücke. - Von der Gempenstrasse aus erreicht man das Meiste mit den jetzigen Fusswegen problemlos. 	Vgl. ID 61.18
66	Bevölkerung	GB 318, 3300	<p><u>Begehren:</u> Die Baulinienvorschrift von 4.00 m soll gelöscht werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Diese Baulinie war für eine vorgesehene Strassenverbreiterung in einer Zeit erstellt worden, als der jetzige „Rainweg“ als Durchfahrtsstrasse noch nicht existierte. Die Notwendigkeit eines solchen Vorhabens ist in der heutigen Zeit nicht mehr denkbar.</p>	Vgl. ID 51 (Der Hügelweg hat eine Baulinie von 3.00 m.)
67.01	Bevölkerung	§4 Abs. 6	<p><u>Begehren:</u> Zonenreglement §4, Abs. 6 ersatzlos streichen.</p>	Vgl. ID 61.17

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> Lachnummer erster Güte	
67.02		Gestaltungsbeirat	<u>Begehren:</u> Zonenreglement §7 Gestaltungsbeirat ersatzlos streichen. <u>Begründung:</u> Kein erkennbarer Nutzen, aber zusätzlicher bürokratischer Aufwand und Kosten. Falls nötig, können Fachleute im Einzelfall zugezogen werden, es braucht kein neues Gremium.	Vgl. ID 61.16
67.03		Grünflächen	<u>Begehren:</u> Zonenreglement §9 Abs. 2 – 5 ersatzlos streichen. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsrechte - Grünflächen in Dornach sind bereits gut gepflegt - Garten ist ein lebendes Gebilde, welches sich laufend verändert, deshalb nicht sinnvoll in Baubewilligung miteinzubeziehen. 	Die Planungsbehörde anerkennt die hohe Qualität der bestehenden Grünflächen in Dornach. Es ist Ziel der Bestimmungen gemäss rev. Zonenreglement, diese «Qualitäten» auch weiterhin zu erhalten bzw. zu fördern. Entsprechend beinhaltet § 9 Abs. 2 bis 5 des rev. Zonenreglement Bestimmungen zur Ausgestaltung und Qualität der Grünflächen (u.a. heimische, klimaangepasste Arten, Schotter- und Steingärten, Neophyten) sowie Bestimmungen zur Grünflächenziffer und zum Baumäquivalent. Diese Bestimmungen erfolgen in Anwendung der kant. Planungs- und Baugesetzgebung (PBG und KBV) sowie der Mitteilungsblätter der Baukonferenzen Kanton Solothurn. Die Planungsbehörde erachtet die Bestimmungen als recht- und zweckmässig und keinesfalls als unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsrechte. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
67.04		§10	<u>Begehren:</u> Zonenreglement §10 Nachhaltigkeit und Energie: Der Begriff Nachhaltigkeit ist zu eliminieren. <u>Begründung:</u> Begriff inflationär und ideologisch. Es existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs, weshalb dieser nicht in einem behördlichen Erlass auftreten darf.	§ 10 des rev. Zonenreglements beinhaltet unter Abs. 1 und Abs. 3 Grundsätze und Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung, welche nicht nur den Themenbereich Energie, sondern auch weitergehende Kriterien zu Umwelt (u.a. Mobilität), Wirtschaft und Gesellschaft umfassen; entsprechend auch der Hinweis auf SNBS «Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz» in Abs. 1. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
67.05		Umzonung	<u>Begehren:</u> Die grossflächige Umzonung von W2b in W2c im südlichen Dorfteil ist unakzeptabel. <u>Begründung:</u> Die grösste Beeinträchtigung der Wohnqualität in Dornach geschieht durch den Verkehr und den damit verbundenen Lärm-	Die Umzonung erfolgt in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans (Fokus Siedlungsentwicklung nach innen). Durch die Umzonung in die W2C wird sichergestellt, dass neben Ein- und Doppelfamilienhäuser sowie Zweifamilienhäuser auch Reihen- und Mehrfamilienhäuser bis zu maximal sechs Wohneinheiten zulässig bleiben. Betreffend die Wohnnutzung erfolgt entsprechend keiner Ände-

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			immissionen (Motorfahrzeuge, Flugverkehr, Bahn). Durch diese Umzonung mit der Öffnung für Gewerbe und Dienstleistungen, welche beide mit erhöhtem Publikumsverkehr verbunden sind, wird nun erheblicher Mehrverkehr in die heute reine Wohnzone W2b hineingetragen.	<p>zung zur rechtsgültigen W2b, welche bereits Ein- und Mehrfamilienhäuser zulässt.</p> <p>Betr. Gewerbe- und Dienstleistungen werden mit der W2C Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Die Zulässigkeit wird jedoch betr. Immissionen in Anwendung der Umweltschutzgesetzgebung auf nicht störende Betriebe begrenzt; entsprechend sind mässig-störende sowie störende Betriebe weiterhin nicht zulässig.</p> <p>Die Planungsbehörde erachtet die Zulässigkeit von nicht störendem Gewerbe und Dienstleistung als quartierverträglich.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
67.06		Kanalisation	<p><u>Begehren:</u> Fehlen der Zielsetzung für Trennkanalisation. Vorschrift für Neubauten zur separaten Einleitung von Meteorwasser in den Kanalisationshauptkanal in Hinblick auf eine zukünftige Trennkanalisation fehlt.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen und bei der Revision der generellen Entwässerungsplanung GEP geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt. Die Revision der generellen Wasserversorgungsplanung GWP und der GEP wird im Anschluss an die Ortsplanungsrevision angegangen.</p>
68.01	Bevölkerung	16 Parzellen an Kirschgartenweg	<p><u>Begehren:</u> Keine Erhöhung der Überbauungsziffer am Kirschgartenweg</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Kirschgartenweg ist eine Sackgasse, deren Zufahrt bereits heute erschwert ist (auch in Notsituationen wie Brände. Eine Verdichtung verschärft zusätzlich die verkehrstechnische Situation. - Gemäss Raumplanungsbericht S. 41 ist die Bevölkerungsdichte bei 13 der 16 Parzellen, die vom Kirschgartenweg her angeschlossen sind, als «gut» beurteilt worden. Damit besteht für diese Parzellen kein Handlungsbedarf. 	<p>Das Quartier am Kirschgartenweg befindet sich nach revidierter Ortsplanung in der Wohnzone, 3-geschossig (W3), d.h. das Gebiet wird von der rechtsgültigen 2-geschossigen Wohnzone in die 3-geschossige Wohnzone umgezont (eine 2-geschossige Bauweise bleibt jedoch nach wie vor zulässig). Diese Umzonung und entsprechende Verdichtung erachtet die Planungsbehörde als quartierverträglich (insbesondere, weil bei einer 3-geschossigen Bauweise ein zusätzliches Attikageschoss nicht zulässig ist; d.h. bereits in der heutige rechtsgültigen W2 sind mit einem zulässigen Attika annähernd die gleichen Geschossflächen sowie die gleiche Baumasse zulässig) und erfolgt in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans (Fokus Siedlungsentwicklung nach innen).</p> <p>Betr. Überbauungsziffer: das rechtsgültige Zonenreglement kennt die Überbauungsziffer ausschliesslich in der Kernzone 1; alle übrigen Bauzonen wurden bis anhin durch die Ausnützungsziffer bestimmt. Gemäss rev. kantonaler Baugesetzgebung ist die Ausnützungsziffer zwingend durch eine andere Nutzungsziffer (u.a. Überbauungsziffer) abzulösen; entsprechend erfolgte die Überführung von der Ausnützungsziffer in die Über-</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				bauungsziffer. Somit führt die rev. Ortsplanung nicht zu einer Erhöhung der Überbauungsziffer, sondern nur zur Einführung dieser. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
68.02		Umzonung, GB Nr. 625	<u>Begehren:</u> Die Umzonung der Parzelle GB Nr. 625 in eine 4-geschossige Wohnzone soll überdenkt werden. <u>Begründung:</u> Es soll dort die Möglichkeit für Begegnung, sowie Grün- und Freiflächen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für heutige sowie nachkommende Generationen entstehen.	Die im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision vorgesehenen Umzonungen erfolgen in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans mit Fokus auf eine Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei sind die Interessen nach Verdichtung und Nachverdichtung den Interessen nach ortsbaulicher Verträglichkeit gegenüber zu stellen. Das heisst, Massnahmen betr. Verdichtung haben mit Qualität zu erfolgen und sind auf ihre Quartierverträglichkeit zu prüfen (keine Verdichtung nach dem Giesskannenprinzip). Die Planungsbehörde hat die Ortsplanungsrevision dem Fokus einer qualitätsvollen Innenentwicklung untergeordnet und entsprechend vertieft geprüft, in welchen Quartieren Massnahmen betr. die Verdichtung / Nachverdichtung verträglich sind und wo nicht. Entsprechende Grundlagen liegen dem Ortsplanungsdossier orientierend bei. Im Rahmen dieser Arbeiten hat die Planungsbehörde entschieden, die Verdichtung im Ortskern voranzutreiben und keinen weiteren Bedarf an Friedhofsflächen auszuscheiden. Die Planungsbehörde ist sich einig, dass statt einer W4 eine W3 mit Gestaltungsplanpflicht ausgeschieden werden soll. Zudem ist im Pflichtenheft zum Gestaltungsplan zu ergänzen, dass Durchwegung Richtung Schulhaus in Kombination mit danebenliegender Zone für öffentlichen Anlagen sicherzustellen ist. ... Weitsicht von Friedhof Richtung Westen zu erhalten ist. ... Gestaltung mit blauen Elementen zu prüfen ist und ob ein oberirdischer Wasserlauf angelegt werden kann. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
69	Bevölkerung	GB Nr. 2132	<u>Begehren:</u> Keine Umzonung der Gärten in eine Wohnzone.	Früher war die Zonierung «öBA» angedacht, da der Bau eines Kindergartens vorgesehen war. Ein Kindergarten ist jedoch an diesem Standort nicht

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht jede Grünfläche in einem dichtbesiedelten Gebiet soll überbaut werden. - Die Gärten sind ein guter Anschluss an das Saffretgebiet Begegnungsort	mehr notwendig. Mit der Umzonung in die W2 müsste die Parzelle gemäss kant. Planungs- und Baugesetz verkauft und entwickelt werden. Diese Absicht beurteilt die Planungsbehörde als nicht zweckmässig. Entsprechend werden die Schrebergärten beibehalten. Die Zonierung wird neu als «Pflanzplatzzone» festgelegt. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
70	Bevölkerung	GB Nr. 2132	<u>Begehren:</u> Keine Umzonung der Gärten in eine Wohnzone. <u>Begründung:</u> -	Vgl. ID 69
71.01	Bevölkerung	GB Nr. 2138	<u>Begehren:</u> Die Liegenschaft auf GB Nr. 2138 soll nicht in die Zone W2C umgezont werden, sondern in der Zone W2b bleiben. <u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Verschlechterung der Zone - Der Plan einer energetischen Renovation des Hauses auf Parzelle GB Nr. 2138 wird durch die Umzonung verhindert. 	Die Umzonung erfolgt in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans (Fokus Siedlungsentwicklung nach innen). Durch die Umzonung von der rechtsgültigen W2b in die W2C wird sichergestellt, dass neben Ein- und Doppelfamilienhäuser sowie Zweifamilienhäuser auch Reihen- und Mehrfamilienhäuser bis zu maximal sechs Wohneinheiten zulässig bleiben. Auch werden mit der W2C Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Mit der Umzonung werden die Baumasse unverändert übernommen (weiterhin gelten eine Gebäudelänge von 24.00 m und eine Gebäudehöhe/Fassadenhöhe von 7.50 m). Betr. die Nutzungsziffer (rechtsgültig Ausnützungsziffer) gilt Folgendes: das rechtsgültige Zonenreglement kennt die Überbauungsziffer ausschliesslich in der Kernzone 1; alle übrigen Bauzonen wurden bis anhin durch die Ausnützungsziffer bestimmt. Gemäss rev. kantonaler Baugesetzgebung ist die Ausnützungsziffer zwingend durch eine andere Nutzungsziffer (u.a. Überbauungsziffer) abzulösen; entsprechend erfolgte die Überführung von der Ausnützungsziffer in die Überbauungsziffer. Bezogen auf GB Nr. 2138 gilt neu eine Überbauungsziffer von 30 % (mit einem zusätzlichen Anteil für An- und Nebenbauten von 5%); gegenüber der rechtsgültigen Ausnützungsziffer von 0.4 führt die neue Überbauungsziffer daher wohl eher zu einer Zunahme der zulässigen Nutzung (d.h. zu mehr Geschossfläche). Die Überbauungsziffer berechnet sich gemäss kant. Bauverordnung wie folgt, und ist nicht vergleichbar mit der Berechnung der ehem. Ausnützungsziffer: Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				Die Ausnutzungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche eines Gebäudes und der anrechenbaren Landfläche. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
71.02		GB Nr. 2132	<u>Begehren:</u> Die Parzelle GB Nr. 2132 soll anstatt in eine W2c Zone, in eine Hofstattzone umgewandelt werden. <u>Begründung:</u> Die Parzelle dient als Gemüsegarten für einige Anwohnende.	Vgl. ID 69
71.03		Quartier Saffret / Schleder	<u>Begehren:</u> Quartiere «Saffret/Schleder» der Zone W3 zuweisen. Oder: Nur das Quartier «Saffret und die Parzelle GB Nr. 835» in die W3 umzonen. <u>Begründung:</u> Die Quartiere "Chirsgarten / Hollen / Schlatt" werden in eine W3 umgezont und die Quartiere "Saffret / Schlederen" in ein W2C. Wären alle in derselben Zone, wäre die Entwicklung einheitlich. Die Parzelle GB Nr. 835 ist momentan eine W2B, jedoch mit einem 3-stöckigen Gebäude bebaut. Mit der Umzonung würde das Gebäude zonenkonform.	Die im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision vorgesehenen Umzonen erfolgen in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans mit Fokus auf eine Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei sind die Interessen nach Verdichtung und Nachverdichtung den Interessen nach ortsbaulicher Verträglichkeit gegenüber zu stellen. Das heisst, Massnahmen betr. Verdichtung haben mit Qualität zu erfolgen und sind auf ihre Quartierverträglichkeit zu prüfen (keine Verdichtung nach dem Giesskannenprinzip). Die Planungsbehörde hat die Ortsplanungsrevision dem Fokus einer qualitätsvollen Innenentwicklung untergeordnet und entsprechend vertieft geprüft, in welchen Quartieren Massnahmen betr. die Verdichtung / Nachverdichtung verträglich sind und wo nicht. Entsprechende Grundlagen liegen dem Ortsplanungsdossier orientierend bei. Im Rahmen dieser Arbeiten hat die Planungsbehörde entschieden, auf eine Aufzonung in die Wohnzone, 3-geschossig im Gebiet Saffret und Schlederen entlang dem Saffretweg aufzuzonen, damit es auf beiden Strassenseiten gleich ist. Für dahinterliegende Bereiche wird eine Aufzonung als nicht verträglich beurteilt. Die Baute auf GB 835 bleibt im Bestandsschutz Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
72	Bevölkerung	GB Nr. 631	<u>Begehren:</u> Keine Umzonung der Parzelle GB Nr. 631 in eine W4-Zone. <u>Begründung:</u> Die Umzonung könnte zu einer Überlastung der	Die im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision vorgesehenen Umzonen erfolgen in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans mit Fokus auf eine Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei sind die Interessen nach Verdichtung und Nachverdichtung

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>vorhandenen Infrastruktur, dem Verlust von Grünflächen, sowie natürlichen Lebensräumen, Erholungsflächen führen. Zudem: Charakterverlust und vermehrte Beschattung</p>	<p>den Interessen nach ortsbaulicher Verträglichkeit gegenüber zu stellen. Das heisst, Massnahmen betr. Verdichtung haben mit Qualität zu erfolgen und sind auf ihre Quartierverträglichkeit zu prüfen (keine Verdichtung nach dem Giesskannenprinzip).</p> <p>Die Planungsbehörde hat die Ortsplanungsrevision dem Fokus einer qualitätsvollen Innenentwicklung untergeordnet und entsprechend vertieft geprüft, in welchen Quartieren Massnahmen betr. die Verdichtung / Nachverdichtung verträglich sind und wo nicht. Entsprechende Grundlagen liegen dem Ortsplanungsdossier orientierend bei. Dabei stehen diesen Überlegungen im Sinne der Ortsbildes immer Quartiere im Fokus, nicht einzelne Parzellen; eine Rückzonung von einer einzelnen Parzelle (GB Nr. 631) innerhalb eines Quartieres / Gebiets wäre nicht zweckmässig.</p> <p>Es wird festgehalten, dass die W3 im gesamten Gebiet zweckmässig erscheint. Folglich gibt es keine Umzonung in die W4.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
73	Bevölkerung	Vernetzungskorridor	<p><u>Begehren:</u> Vernetzungskorridor soll weiter östlich der Grundstücke GB 3590 und 1063 gelegt werden (siehe Abbildung).</p> <p><u>Begründung:</u> Keine bereits bestehenden Hindernisse auf den unbebauten Parzellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - An Trottoirseite des Schlossweges unüberwindbares Hindernis in Form einer ca. 1.5m hohen Mauer. - Zwei Neubauten auf GB Nrn. 1040 und 3646. - Durchgehende Mauer auf den Parzellen GB Nrn. 1063 und 3590 mit kleiner Unterbrechung stellt unüberwindbares Hindernis dar. - Müssten die Stellsteine südlich des Schlosswegs bei einer zukünftigen Änderung entfernt werden, so bestünde zudem ein erhebliches Risiko eines Wasserschadens am Haus. 	<p>Die Lage des Vernetzungskorridors wurde unter Beizug von Fachexperten und auf Grundlage der Arbeiten zu Natur / Landschaft verbindend zu bestehenden, wertvollen Grün- und Naturräumen festgelegt und optimiert (vgl. orientierende Beilagen zur Ortsplanungsrevision). Diese Festlegung erfolgte dabei meist unabhängig bereits bestehender Bauten und Anlagen; diese besitzen auch mit dem Vernetzungskorridor und mit der rev. Ortsplanungsrevision Besitzstand. Inwiefern bei zukünftigen Bauvorhaben bei bestehenden Bauten und Anlagen die Anforderungen an den Vernetzungskorridor berücksichtigt werden können, wird sich erst im Rahmen konkreter Vorhaben und in Absprache mit der Baubehörde zeigen. Es ist jedoch zwingend, dass die Baubehörde Ausnahmen zulassen kann, insbesondere auch wenn Interessen betr. Hochwasserschutz tangiert werden sollen.</p> <p>Die Möglichkeiten und der Nutzen des Vernetzungskorridors wird sich wohl erst mittel- bis langfristig zeigen. Entsprechend ist vorgesehen, dass der Zustand des Korridors periodisch durch die Bauverwaltung überprüft wird. Massnahmen erfolgen dabei in Absprache mit der betroffenen Grundeigentümerschaft (vgl. § 42 Abs. 5).</p> <p>Es wird festgehalten, dass einer Verschiebung in diesem Fall zugestimmt</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				wird. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
74.01	Bevölkerung	Vernetzungskorridor	<u>Begehren:</u> Der Vernetzungskorridor soll durch den Park der Musikschule, über die Parzelle GB Nr. 2132 der unbebauten Schrebergärten, durch die grün angelegten Sitz- und Erholungsanlagen und dann über die Parzellen GB Nrn. 594, 2162, 2223, 593, 983 führen. <u>Begründung:</u> Weniger Hindernisse	Vgl. ID 73
74.02		Goetheanum	<u>Begehren:</u> Die Einfamilienhäuser auf Parzelle GB Nr. 391 sollen nicht als «schützenswerter anthroposophischer Baustil» eingestuft werden und gehört dementsprechend zu der anliegenden Zone W2c. <u>Begründung:</u> - Historisch und baugeschichtlich stand der Bau der Einfamilienhäuser auf der Parzelle 391 nie unter dem Einfluss des anthroposophischen Gedankengutes und Architektur. Die Betonmauer von den benachbarten Hauseigentümern grenzt die Parzelle klar vom Goetheanum und den anthroposophischen Bauten ab.	Die Liegenschaft auf GB Nr. 391 befindet sich gemäss rev. Bauzonenplan in der Wohnzone Goetheanum. Eine Überlagerung durch die Schutzzone Goetheanum liegt nicht vor. Entsprechend gelten die Zonenvorschriften der Wohnzone Goetheanum; diese sehen keinen geschützten, anthroposophischen Baustil vor, insbesondere nicht, wenn der Bestand diesen Baustil nicht bereits aufweist. Entsprechen sieht die Planungsbehörde keine Zweckmässigkeit in der Anpassung der Zonierung. GB 391 war bereits bisher in W2c (§6 und § 7 rechtsgültiges Zonenreglement), entsprechend galten bereits Vorschriften zur Bauweise. Mit dem rev. Zonenreglement sind die Vorschriften bzgl. anthroposophischem Baustil strikter. Dies ist aber Ziel dieser Zone. Es ist gewollt, dass der entsprechende Baustil gefördert wird. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
75	Bevölkerung	Vernetzungskorridor	<u>Begehren:</u> Die gesamten Zonen E2, W2A und W2B sowie W3 des alten Zonenplanes im neuen Zonenplan so formulieren, dass die nicht überbaubare Fläche als Grünfläche auszuweisen ist anstelle des Vernetzungskorridors. <u>Begründung:</u> Dem Anspruch nach einem grünen Dorf gerecht werden. Sollte der Vernetzungskorridor wie vorgeschlagen in der neuen Ortsplanrevision bestehen bleiben, so entstände ein Minderwert für die betroffenen Parzellen, da die Gemeinde in diesem Vernetzungskorridor in der Umgebungsgestaltung mitzure-	Bemerkung: E2 ist wohl W2 Die Lage des Vernetzungskorridors wurde unter Beizug von Fachexperten und auf Grundlage der Arbeiten zu Natur / Landschaft verbindend zu bestehenden, wertvollen Grün- und Naturräumen festgelegt und optimiert (vgl. orientierende Beilagen zur Ortsplanungsrevision); die Festlegung ist keinesfalls willkürlich. Diese Festlegung erfolgte dabei jedoch meist unabhängig bereits bestehender Bauten und Anlagen; diese besitzen auch mit dem Vernetzungskorridor und mit der rev. Ortsplanungsrevision Besitzstand.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>den hätte – und bei allen anderen nicht. Mit Regulierung über das Zonenreglement hätte die Gemeinde bei allen Parzellen Mitspracherecht in der Umgebungsgestaltung.</p> <p>Vernetzungskorridor wurde willkürlich festgelegt.</p>	<p>Die Möglichkeiten und der Nutzen des Vernetzungskorridors wird sich wohl erst mittel- bis langfristig zeigen. Entsprechend ist vorgesehen, dass der Zustand des Korridors periodisch durch die Bauverwaltung überprüft wird. Massnahmen erfolgen dabei in Absprache mit der betroffenen Grundeigentümerschaft (vgl. § 41 Abs. 5).</p> <p>Betreffend die Grünflächen ist § 9 des rev. Zonenreglement massgebend. Dieser regelt neben der qualitätsvollen Gestaltung auch die minimale Grünflächenziffer zonenspezifisch, in Anwendung der kant. Bauverordnung.</p> <p>Die Planungsbehörde sieht keine Zweckmässigkeit in der Anpassung dieser Bestimmungen, weder zum Vernetzungskorridor noch zu den Grünflächen.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
76.01	Bevölkerung	GB Nr. 1155	<p><u>Begehren:</u> Erhalt der W2c auf der Parzelle 1155.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Umzonung ist ein Rückschritt und hat nichts mit verdichtetem Bauen zu tun und führt zu einem Verzicht auf die Möglichkeit Baulandreserven und bestehende Häuser optimal und wirtschaftlich zu nutzen.</p>	<p>Die Parzelle GB Nr. 1155 befindet sich bereits gemäss rechtgültigem Zonenplan in der Wohnzone, W2b. Diese Zonierung wird im Rahmen der rev. Zonenplanung bestätigt. Es ist jedoch korrekt, dass die Vorschriften zur W2B gegenüber den heutigen Vorschriften der W2b betr. die Zulässigkeit von Bauten einschränkender wirken. Während die rechtsgültigen Bestimmungen eine Nutzung durch freistehende oder zusammengebaute Ein- und Mehrfamilienhäuser zulässt, sind in den rev. Bestimmungen keine Mehrfamilienhäuser mehr zugelassen. Betreffend die Baumasse liegen keine wesentlichen Änderungen vor.</p> <p>Die Einschränkung bei den Mehrfamilienhäusern begründet sich durch sorgfältige und quartierspezifische Analysen, welche insbesondere bestehenden Qualitäten und die Quartierverträglichkeit in den Fokus stellt. Auf Grundlage dieser Analysen beurteilt die Planungsbehörde die Quartiere der W2B als sensible Quartiere, welche durch eine bauliche Entwicklung durch Mehrfamilienhäuser in ihrer Qualität, auch betr. das Ortsbild, negativ und langfristig beeinflusst würden.</p> <p>Jedoch wird hinsichtlich der Überbauungsziffer eine Anpassung vorgenommen. Neu sind 25% (oberirdisch) möglich.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
76.02		Vernetzungskorridor	<p><u>Begehren:</u> Vernetzungskorridor zwischen Rosenweg und Ramstelweg an der falschen Stelle. Alternativ könnte der Vernetzungskorridor hinter dem Ramstelweg östlich durchgeführt werden, wo er auch direkt im Wald bei den Parzellen GB Nr. 1167 / 1168 / 2098 endet.</p> <p><u>Begründung:</u> Korridor führt direkt auf die stark frequentierte Gempenstrasse, was Tiere und Verkehrsteilnehmende gefährdet.</p>	Vgl. ID 73
77	Bevölkerung	GB Nr. 224	<p><u>Begehren:</u> Die Parzelle 224 aus dem Perimeter «B» löschen.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p>Das Begehren erachtet die Planungsbehörde als zweckmässig, insbesondere da durch einen zu grossen Gestaltungsplan-Perimeter mit mehreren Parzellen im unterschiedlichen Grundeigentum die erwünschte Entwicklung erschwert bzw. verunmöglicht würde. Eine gemeinsame Entwicklung des Perimeters soll entsprechend nicht zwingend vorgeschrieben werden, kann aber gleichwohl im Interessen und im Einverständnis der betroffenen Eigentümerschaften stattfinden. Der Perimeter der Gestaltungsplanpflicht wird um die Parzellen GB Nrn. 224 und 225 reduziert. Die übrigen Bestimmungen und die Zonierung in die Wohnzone, W3 erachtet die Planungsbehörde jedoch nach wie vor als zweckmässig.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
78	Bevölkerung	GB Nrn. 262, 1327	<p><u>Begehren:</u> Die Waldabstandsgrenze zulasten Parzelle GB Nr. 1327, wo diese den Mindestabstand von 10 Metern unterschreitet, ist entlang der Südfassade des Gebäudes Gempenring 110 zu belassen.</p> <p><u>Begründung:</u> Besitzstand gibt bei ausserordentlichen Fällen (Erdbeben / Bran o.ä.) keine genügende Rechtssicherheit.</p>	<p>Für alle Waldgebiete innerhalb/am Rande der Bauzone sind Waldbaulinien auszuscheiden. Grundlage bildet die bestehende Waldfeststellung. Mit den Erschliessungsplänen wird auch die Waldfeststellung genehmigt. Rechtsgültig bereits reduzierte Baulinien können in der Regel beibehalten werden (die Ausscheidung dieser erfolgte bereits im Rahmen der letzten Ortsplanung differenziert). Entsprechend erachtet die Planungsbehörde das Begehren als recht- und zweckmässig; die Waldbaulinie liegt bereits rechtskräftig auf der Gebäudefassade.</p> <p>Hinweis: Falls gegenüber dem gesetzlichen Abstand von 20.00 m eine reduzierte Waldbaulinie festgelegt wird, gilt die kantonale Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand: «Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder baulichen Anlage, welche weniger als 20 m vom Wald entfernt ist, kann für Schäden, die aus dem Bestand des Waldes entstehen, gegenüber dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin keine Ansprüche geltend machen. Umgekehrt haftet der Eigentümer oder die Eigentümerin für Schäden, die dem Wald entstehen.» (für Waldbauli-</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				nien < 20.00 m gilt § 6 VWW, BGS 931.72). Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
79.01	Bevölkerung		<p><u>Begehren:</u> Keine Einschränkungen im Zonenreglement bezüglich Gestaltung des Aussenbereiches eines Gebäudes sowie Gestaltung der Dächer.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schöpferische Freiheit der Bauherren / Architekten - Innen- und Aussenraum müssen zwingend zusammengedacht werden in der Gestaltung <p>In Anlehnung an den Baustil von Rudolf Steiner (Organisches Bauen): Plastisch, organisch, lebendige Gebäude auf Basis der elementaren architektonischen Grundelemente: Sockel, Wand und Dach (Bsp. Goetheanum).</p>	<p>Bereits bei den Arbeiten zum Räumlichen Leitbild hat die Bevölkerung die bestehende Durchgrünung der Bauzonen als wesentlicher Aspekt einer hohen Lebensqualität beurteilt. Neben ihrer Funktion als Erholungsraum erfüllen die Grünräume auch weitere wichtige Funktionen u.a. die Aufwertung von Quartieren, die Förderung der biologischen Vielfalt sowie die Verbesserung des Klimas. Entsprechend soll die Durchgrünung als charakteristisches und wichtiges Element möglichst ungeschmälert erhalten bzw. mit Massnahmen gefördert werden.</p> <p>Das rev. Zonenreglement wurde entsprechend diesen Anforderungen mit Vorschriften zur Dachnutzung und -gestaltung (Photovoltaik und Dachbegrünungen) wie auch mit Bestimmungen betreffend eine qualitätsvolle Aussen- und Grünraumgestaltung ergänzt. Die Planungsbehörde erachtet diese Ergänzungen als zweckmässig und im öffentlichen Interesse. Es ist für die Planungsbehörde auch nicht nachvollziehbar, wie diese Vorschriften die schöpferische Freiheit der Bauherrschaften und Architekten/innen einzuschränken vermögen.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
79.02		Grünflächenziffer	<p><u>Begehren:</u> Grünflächenziffer von 50% resp. 60% lässt sich kaum realisieren. -Extensiv begrünte Dächer sollen mit eingerechnet werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Anreiz zur Begrünung der nicht umgeharen Flachdächern (Garagen, Carports, etc.). Kampf um oberirdische Parkplätze wird grösser.</p>	<p>Die Anrechenbarkeit von begrünten Dachflächen ist nicht zulässig bzw. rechtmässig. Grünflächen müssen definitionsgemäss Bodenflächen sein, so dass Dach- und Fassadenbegrünungen von vornherein ausgeschlossen sind.</p> <p>Die 50 % werden beibehalten. Die Fläche für eine Bebauung ist immer noch ausreichend: Fallbeispiel mit einer Parzelle von 400 m²: 200 m² Grün, 100 m² Haus, 100 m² Erschliessung (3 PP plus 50 m² Wege und Terrasse).</p> <p>In der W2A wird die Grünflächenziffer jedoch von 60 % auf 50 % reduziert.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen (Reduktion von 60 % auf 50 %); der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				<p>Erwägungen angepasst.</p> <p>Gemäss Baukonferenz Kanton Solothurn gilt Folgendes:</p> <p>Die Grünflächenziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstückfläche. Definiert werden anrechenbare Grünflächen neu als natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen. Gefordert ist somit entweder ein natürlicher Bodenaufbau oder eine genügend mächtige Bodenschicht, welche eine tatsächliche Bepflanzung zulässt (etwa über Unterniveaubauten).</p> <p>An der Praxis des Bau- und Justizdepartementes (BJD) ändert sich somit aufgrund der strengeren Definition der Grünfläche insbesondere, dass Terrassen, Sitzplätze usw., welche mit nicht verfugten Steinplatten o. Ä. erstellt werden, neu nicht mehr zur Grünfläche zählen können, selbst wenn darunter natürlicher Boden liegt und das Meteorwasser auf der Fläche versickern kann. Ebenfalls nicht anrechenbar sind Schwimmbäder, überdachte Flächen (selbst wenn diese natürlich sind (so stellt z.B. auch die Fläche unter einer Pergola keine Grünfläche dar)).</p>
79.03			<p><u>Begehren:</u> Kantonsstrasse streckenweise auf Tempo 30 reduzieren (auch zeitgebunden möglich).</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p>Handlungsbedarf betr. Verkehrsführung, Verkehrsregime etc. sind nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision und richten sich nach den gültigen SN-Normen, der Strassengesetzgebung sowie der Signalisationsverordnung. Bei Kantonsstrassen liegt die Zuständigkeit nicht bei der Gemeinde.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
79.04			<p><u>Begehren:</u> Strasse [Kantonsstrasse?] fussgängerfreundlich gestalten, z.B. mit mittlerem, verbreitertem Belagswechsel.</p> <p><u>Begründung:</u> Dieser Belagswechsel führt zu einem anderen «Sockelempfinden» [im Sinne des Organischen Bauens].</p>	<p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
79.05		Dornach-brugg	<p><u>Begehren:</u> Neuer Kreisel bei Bruggstrasse, Rainweg, Herzentalstrasse und Gwändweg gem. Abbildung. Aus Kostengründen könnte dieser Kreisel auch nur auf dem bestehenden Belag maleirisch gekennzeichnet werden.</p>	Vgl. ID 79.03

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung für Linksabbieger (Spitalzufahrt) - Lärmverbesserungen, durch Geschwindigkeitsreduktion vor Anstieg. 	
79.06		Sportplatz Widen	<p><u>Begehren:</u> Die Beleuchtungs-Ausrichtung beim Sportplatz Widen soll so eingestellt werden, dass die Blendwirkung für die Wohnumgebung erträglicher wird.</p> <p><u>Begründung:</u> Verbesserung Wohnqualität</p>	<p>Das Gebiet Widen wird nicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision behandelt. Es fand ein separates Mitwirkungsverfahren statt. Sobald der «Platz» realisiert ist, wird die Beleuchtung neu ausgerichtet.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
79.07		ÜZ	<p><u>Begehren:</u> Fussabdruck der Überbauungsziffer muss scharf umrissen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Klare Rahmenbedingungen, was alles dazugehört, z.B. Garagen, gedeckte Aussen-Sitzplätze, Vordächer, Schwimmbäder etc.</p>	<p>Betreffend die Überbauungsziffer gelten die Bestimmungen gemäss kant. Bauverordnung sowie die Erläuterungen gemäss den Mitteilungsblättern der kant. Baukonferenz; es wäre nicht rechtmässig, im Rahmen der Ortsplanungsrevision abweichende Bestimmungen zu erlassen.</p> <p>Das Begehren ist entsprechend nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäss Baukonferenz Kanton Solothurn gilt Folgendes:</p> <p>«Die Überbauungsziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie. Die anrechenbare Gebäudefläche wird über die projizierte Fassadenlinie definiert. Bis zu 1.20 m vorspringende Gebäudeteile werden also nicht berücksichtigt. Hingegen werden Gebäudeteile, welche mehr als 1.20 m vorspringen, ganz angerechnet. Sämtliche Gebäude (§21bis Abs. 1 KBV: Gebäude sind ortsfeste Bauten, die [...] eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen), somit auch untergeordnete Anbauten, Gartenhäuschen, Pergolen etc. sowie die Flächen der Teile von Unterniveaubauten, die das massgebende oder tiefer gelegte Terrain überragen, zählen zur anrechenbaren Gebäudefläche. Hingegen nicht dazu zählen versiegelte, aber nicht mit Gebäuden belegte Flächen wie z.B. Fahrzeugabstellplätze oder Gartensitzplätze oder andere nicht zu den Gebäuden zählende Anla-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				gen.
80.01	Bürger- ge- meinde	GB Nrn. 92, 151	<p><u>Begehren:</u> Berücksichtigung eines Hochpunktes mit ca. 35 m in beiden Parzellen 92/151.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Stahlbetonhalle auf GB Nr. 92, da deren Umnutzung zu vielen Vorteilen für die Anwohnenden führen kann (Nutzung für Werkstätten, Büros, sportliche Aktivitäten, Ateliers) - 2-geschossiger Neubau auf der Parzelle GB Nr. 151 mit Tiefgarage und Grünfläche für mehr Wohnraum. Zusätzlich wird ein Turm errichtet für Büro- und Gewerbe, dessen Höhe ungefähr die 35m trifft. 	<p>Gemäss der Beurteilung sind Hochpunkte mit einer Höhe von 35.00 m an dieser Lage zu hoch und städtebaulich nicht vertretbar. Die geforderte Höhe stimmt nicht mit dem Konzept überein, das Hochpunkte an bestimmten Stellen (Bahnhof Dornach, Bahnhof Apfelsee) vorsieht. Die Planungsbehörde beschliesst wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GB Nr. 92: kein Hochpunkt auf dieser Parzelle. - GB Nr. 151: Ebenfalls keine Hochbaute auf dieser Parzelle. <p>Gemäss rechtsgültigem Zonenreglement sind heute max. 10.00 m zulässig (max. Gesamthöhe). Im revidierten Zonenreglement sind neu max. 18.00 m (max. Gesamthöhe) zulässig. Es entsteht somit ein planungsbedingter Mehrwert.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
80.02		GB Nrn. 1251, 1259	<p><u>Begehren:</u> Die Fassadenhöhe soll auf 8.00 m hochgesetzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Steile Hanglage. Als Alternative: Fassadenhöhe abhängig nach der Neigung des Hanges berechnen.</p>	<p>Die Parzellen befinden sich in einer Wohnzone, 2-geschossig (W2A). In dieser Zone sind max. 2 Vollgeschosse zulässig; diese Zonenzuweisung erachtet die Planungsbehörde als zweckmässig. Gemäss § 18 Abs. 1 KBV darf die Fassadenhöhe in einer Zone für zweigeschossige Bauten höchstens 7.50 m betragen. Eine Erhöhung der Fassadenhöhe auf 8.00 m ist nicht rechtmässig.</p> <p>Die Planungsbehörde erachtet es als zweckmässig, die Fassadenhöhe auf 7.50 Meter anzupassen. Gleichzeitig wird angepasst, dass ein zusätzliches Attikageschoss zulässig ist.</p> <p>Bemerkung: Bisheriges Bekenntnis der Bürgergemeinde war, dass der Hang als Rebhang erhalten bleiben soll. Entsprechend ist keine Änderung der Gebäudehöhe notwendig. (Dies ist im Raumplanungsbericht zu vermerken. Die Absicht ist, den Hang als Rebhang zu erhalten).</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p> <p>Der RPB wird gemäss der Bemerkung angepasst.</p>
80.03		GB 612	<p><u>Begehren:</u> Wunsch für die Erstellung eines scheunenartigen Gebäudes in der Grösse von 12m x 4m und 5m Höhe zur Ein-</p>	<p>Die Parzelle GB Nr. 612 ist im Eigentum der Bürgergemeinde. Ein scheunenartiges Gebäude mit den erwünschten Baumassen wäre grundsätzlich</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>richtung einer Hackschnitzelheizungsanlage im Bereich der Hofstattfläche.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Platzierung dieses scheunenartigen Gebäudes, direkt im Anschluss an das bestehende Bürgerhaus, ermöglicht die Bestückung der Hackschnitzelanlage mit entsprechenden Silozügen.</p>	<p>möglich; die Nutzung muss jedoch zwingend nicht-störend sein. Aufgrund der Lage wäre sicherlich auch die Gestaltung der Baute sowie der notwendigen Anlagen sorgfältig zu planen.</p> <p>GB 612 neu teilweise in Kernzone. Keine Anpassung an der Ortsbildschutzzone.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
80.04		GB 612	<p><u>Begehren:</u> Die Hofstattzone soll nicht wie vorgesehen quer über die Parzelle 612 verlaufen, sondern an den östlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bürgergemeinde ist darauf angewiesen die Parzelle 612 in ein zukünftiges Projekt zu integrieren, da die Parzelle 614 sehr schmal ist <p>Die Hofstattzone verhindert angemessene Überbauungen</p>	<p>Die Planungsbehörde beschliesst wie folgt::</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hofstattzone wird beibehalten, da bereits rechtsgültig Hofstatt. <p>Im Grundsatz wird die Hofstattzone räumlich dort ausgeschieden, wo in der bestehenden, rechtsgültigen Ortsplanung (Teilzonenplan Ortsbildschutzzone Oberdornach, RRB Nr. 1992/1747) «Erhaltenswerte Gärten und Hofstattgebiete» festgelegt sind. ». Damit entsteht weder eine Um- oder Aufzonung noch wird die Planungsmassnahme entschädigungspflichtig. Aufgrund des Begehren wird die Hofstattzone jedoch überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
80.05		Birspark	<p><u>Begehren:</u> Die Birsparkzone soll an den westlichen Grundstücksgrenzen verlaufen und nicht an den bestehenden Gebäudehüllen entlang.</p> <p><u>Begründung:</u> Man kann sich eine Überbauung vorstellen, welche diese Zone berücksichtigt und Grünraum am Rand der Parzelle neu erstellt.</p>	<p>Das Begehren wird weder als zweckmässig, noch als rechtmässig erachtet. Die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung sind umzusetzen. Für die bestehenden Bauten und Anlagen gilt dabei Besitzstandgarantie. Der Bauzonenplan wird mit einem Hinweis ergänzt, dass im Rahmen konkreter Bauvorhaben der Umgang mit der Uferschutzzone und der Raum zwischen Birs und zukünftigen Bauten in Anwendung der Vorschriften der Birsparkzone zu prüfen ist.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen; der Inhalt der Nutzungsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
80.06		§44 kommunale Landschaftsschutzzone	<p><u>Begehren:</u> Zonenreglement §44 ersatzlos streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftende müssen grosse Einschränkungen in Kauf nehmen. - Der administrative Aufwand wird erhöht (Bewilligungen) 	Vgl. ID 20

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			etc.) Sinnvoller allfällige Landschaftsschutzzonen nach dem Naturkonzept festzulegen	
80.07		Reservezone Goben	<u>Begehren:</u> Die Reservezone soll nicht aufgehoben, sondern belassen werden <u>Begründung:</u> An der Grenze zur Reservezone bestehen bereits Häuser und Bauten. Bestand sinnvoll für Zukunft.	Gemäss kant. Richtplan sind die Gemeinden mit der Ortsplanung insbesondere beauftragt, ihre Reservezonen zu überprüfen. Diese sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Reservezonen können belassen werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe; der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten; der Sicherung strategischer Standorte, oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen. Diese Bedingungen sind in der Beurteilung der Planungskommission nicht erfüllt. Auch widerspricht eine langfristige bauliche Entwicklung dieses Gebiets dem Räumlichen Leitbild Dornach 2040. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
81.01	Bevölkerung	Vernetzungskorridor	<u>Begehren:</u> Erweiterung des Vernetzungsgürtels für Tiere in Ost-West-Richtung. Ergänzung mit baulichen Massnahmen im Bereich Gempenstrasse, Feuchtbiotop im Gigersloch, einheimische Heckensträucher im Asp. <u>Begründung:</u> -	Vgl. ID 73 Der Vernetzungskorridor wird verschoben und leicht verbreitert. Diese Anpassung erachtet die Planungsbehörde als zweckmässig. Das Begehren betr. die baulichen Massnahmen ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
81.02			<u>Begehren:</u> Schrebergärten sollen nicht in die Bauzone integriert werden. <u>Begründung:</u> Selbstversorgung soll nicht in Vergessenheit geraten! Die Beziehung zur eigenen Scholle fördert das Interesse und den Umgang mit der Natur.	Die Planungsbehörde ist sich der Bedeutung der Schrebergärten bewusst. Schrebergartenareale im Baugebiet werden aufgrund ihrer siedlungsnahen Lage grundsätzlich begrüsst. Jedoch sind Schrebergartenareale in der Landwirtschaftszone grundsätzlich und gemäss den Vorschriften der Raumplanungsgesetzgebung nicht zulässig. Dauerhaft können Schrebergartenareale deshalb nur gesichert werden, wenn für sie im Rahmen der Nutzungsplanung einer entsprechenden Bauzone zugewiesen werden. Vgl. ID 69 Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
81.03		GB Nr. 625	<u>Begehren:</u> Die Wiese unterhalb vom Friedhof soll nur mit einem Natur- und Freiraumkonzept zur Bebauung freigegeben werden,	Vgl. ID 68.02

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			40% soll als naturnaher Erholungsraum mit Hunde- und Katzenfreien Zonen und einer grösseren Wasserfläche gestaltet werden. <u>Begründung:</u> -	
81.04			<u>Begehren:</u> Bekämpfung der Lichtverschmutzung fördern: Die Nachtabschaltung per Gesetz als Pflicht einführen. Huber-Leuchten innert 5 Jahren durch LED-Leuchten ersetzen. Leuchten gegen den Himmel verbieten. <u>Begründung:</u> Bekämpfung der Lichtverschmutzung.	Im rev. Zonenreglement sind in § 13 Abs. 2 Vorschriften betr. «Lichtemissionen» wie folgt berücksichtigt: «Zur Begrenzung von Lichtemissionen sind Aussenbeleuchtungen so auszuwählen, zu platzieren, auszurichten und abzuschirmen, dass nur der erforderliche Bereich mit einer dem Zweck angepassten Intensität beleuchtet wird. Die Betriebszeit ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Das eingesetzte Licht in der Aussenbeleuchtung muss einen möglichst kleinen Blau- und UV-Anteil aufweisen und darf nicht mehr als 3'000 Kelvin aufweisen.» Zudem wird die gewerbliche Beleuchtung eingeschränkt: «Das Zeitfenster der Beleuchtung von gewerblichen Aussenanlagen ist auf die Betriebszeiten zu beschränken. Für Reklamen soll ein Beleuchtungsverbot zwischen 22:00 - 6:00 h gelten. Spätestens im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist ein Beleuchtungskonzept vorzulegen.» Ersatz der Huberleuchten ist nicht Teil der Ortsplanung, wird aber angegangen. Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
81.05			<u>Begehren:</u> Kontrolle von Umsetzung der Massnahmen im Umweltbereich durch Gemeinde. Z.B. Heckenpflege, Baumpflege, Neophytenbekämpfung. <u>Begründung:</u> Sicherstellung der Umsetzung der Massnahmen.	Im rev. Zonenreglement sind in § 9 Grünflächen, § 41 Vernetzungskorridor und § 50 Geschützte Naturobjekte entsprechende Bestimmungen vorgesehen. Der Vollzug bzw. die Umsetzung von Massnahmen erfolgt nach Ortsplanungsrevision und ist nicht Gegenstand dieser. Die rev. Zonenvorschriften ermöglichen bzw. bedingen jedoch einen Vollzug im Sinne des Begehrens. Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.
82.01	Partei	Spital	<u>Begehren:</u> Das Gebiet Spital Dornach soll gesondert (mit TZP) behandelt werden. <u>Begründung:</u> OPR kann lange gehen bis rechtsgültig. Spital soll Infrastruktur und Räumlichkeiten so schnell wie möglich nutzen können.	Das im Begehren geforderte Vorgehen ist nur im Metalli-Areal zweck- und rechtmässig. Das Spital wird in die OPR integriert; es wird keinen Teilzonenplan geben. Grund: Betreffend die Planung Spital ist davon auszugehen, dass das Rechtsmittel ergriffen wird.

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
82.02		Ober-Brüel	<p><u>Begehren:</u> Die Parzelle westlich des Friedhofs soll in der Freihaltezone verbleiben und allenfalls später bei Bedarf, in die öBA-Zone umgezont werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Letztes zusammenhängendes Grundstück der Gemeinde <p>Bei Bevölkerungswachstum wird diese Fläche für öffentliche Auflagen (erweiterter Schulraum) genutzt werden müssen</p>	Vgl. ID 68.02
82.03		Ober-Brüel	<p><u>Begehren:</u> Das Gebiet westlich des Friedhofs (W2B Zone) soll in die W3-Zone oder besser in der W2b-Zone bleiben</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an die umliegenden Zonen <p>W2b-Zone besser für typologische Hanglage als W3 aufgrund Dachneigung</p>	Vgl. ID 72
82.04		GB Nrn. 491, 1049, 1075, 1080	<p><u>Begehren:</u> Die Parzellen GB Nrn. 491, 1049, 1075 und 1080 sollen in der öBA-Zone bleiben.</p> <p><u>Begründung:</u> Gemeinde hat für eventuelle Raum-Erweiterungen mehr Spielraum</p>	<p>Die Parzellen GB Nrn. 491 und 1049 befinden sich gemäss rechtsgültiger Ortsplanung in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wird die öBA-Zone für GB Nr. 491 bestätigt. Bei GB Nr. 1049 wird die öBA-Fläche hingegen auf die bereits bebaute Fläche reduziert (Bauten und Anlagen); die noch nicht bebaute Fläche wird neu der Hofstattzone zugewiesen. GB Nr. 1075 (Kernzone) und 1080 (z.T. Freihaltezone, z.T. Wohnzone) befinden sich jedoch auch rechtsgültig nicht in der öBA-Zone.</p> <p>Mit dem rev. Zonenplan werden die Parzelle GB Nr. 1080 gesamthaft sowie der östliche Teil von GB Nr. 1075 neu der Hofstattzone zugeteilt. Die Umzonung in die Hofstattzone umfasst dabei wiederum die zum heutigen Zeitpunkt nicht bebauten Parzellenteile und entspricht den Stossrichtungen des Räumlichen Leitbildes Dornach 2040 und den Planungsabsichten für das Gebiet Oberdornach.</p> <p>Die Planungsbehörde erachtet die Umzonungen nach wie vor als zweckmässig; diese Gebiete sollen auch langfristig und im Sinne einer qualitätsvollen Entwicklung von Bauten freibleiben.</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
82.05		Hofstattzonen (§34)	<p><u>Begehren:</u> Die Hofstattgebiete sollen alle gelöscht werden und in die Bauzonen integriert werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Hofstattzone ist ein veralteter Begriff und ist nicht mehr zeitgemäss, es gibt keine Bauernbetriebe mehr im Zentrum.</p>	<p>Die Planungsbehörde beschliesst wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GB Nr. 1049: Teil zwischen Gemeindeverwaltung (GB Nr. 1049) und GB Nr. 1052 bis zum Weg GB Nr. 90219 soll der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen anstatt der Hofstattzone zugeordnet werden. <p>Im Grundsatz wird die Hofstattzone räumlich dort ausgeschieden, wo in der bestehenden, rechtsgültigen Ortsplanung (Teilzonenplan Ortsbildungsschutzzone Oberdornach, RRB Nr. 1992/1747) «Erhaltenswerte Gärten und Hofstattgebiete» festgelegt sind. ». Damit entsteht weder eine Um- oder Aufzonung noch wird die Planungsmassnahme entschädigungspflichtig. Aufgrund des Begehren wird die Hofstattzone jedoch überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
82.06		Vernetzungskorridor, GB 491	<p><u>Begehren:</u> Kein Vernetzungskorridor in der Parzelle GB 491</p> <p><u>Begründung:</u> Eines der letzten zusammenhängenden Grundstücke der Gemeinde: Ideale Parzelle für verdichtetes Bauen</p>	<p>Es handelt sich hierbei um eine gemeindeeigene Parzelle: Die Gemeinde muss hierzu ebenfalls Vorschriften berücksichtigen. Die Parzelle ist eine wichtige Verbindung Birs – Goetheanum und unbebaut.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
82.07		Gestaltungsbeirat	<p><u>Begehren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sollen mehrheitlich aus Dornach sein. - Die Entschädigung (Sitzungsgelder) für die Mitglieder müssen den in der Gemeinde üblichen Höhe entsprechen. - Die Kosten müssen für einen Baugesuchsteller abschätzbar sein. - Der Vorsitz im Gestaltungsbeirat muss durch ein Dornacher-Behördenmitglied ausgeübt werden. - Es muss vermieden werden, dass Mitglieder der jetzigen Ortsplanungskommission und Angestellte der in der Ortsplanung involvierten Planungsbüros in den Gestaltungsbeirat gewählt werden kann. 	<p>Die Planungsbehörde beschliesst wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Gestaltungsbeirat sind 3 Personen aus Dornach und 2 Externe vertreten. Dies wird als zweckmässig erachtet. - Die Entschädigung beträgt verwaltungsintern CHF 36.00/h, Externe werden mit einem höheren Stundenansatz entschädigt; die Kosten werden im Vorfeld transparent kommuniziert. - Der Vorsitz ist mit einer externen Fachperson zu belegen. Eine anderweitige Festlegung wäre nicht zweckmässig. <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> Bestmögliche und gerechte Planung	
82.08		§9 Grünzonen	<u>Begehren:</u> Schmälerung des Paragraph 9 zu Grünflächen im neuen Zonenreglement <u>Begründung:</u> - Zu viel Vorschriften - Schränkt den Grundeigentümer massiv ein - In der Anwendung zu komplex.	Das Zonenreglement wird redaktionell überarbeitet. Dies erachtet die Planungsbehörde als zweckmässig. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
82.09		Reservezonen	<u>Begehren:</u> Reservezonen sollen nicht abgeschafft werden <u>Begründung:</u> -	Die Planungsbehörde beurteilt die Argumentation der Mitwirkenden als nicht zweckmässig. Aufgrund der Vorgaben der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung, der kantonalen Richtplanung und dem formulierten Genehmigungsvorbehalt in diversen kantonalen Vorprüfungen betreffend die Reservezonen werden die Reservezonen aufgehoben. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
82.10		Goetheanum (§30)	<u>Begehren:</u> Für Neubauten im gesamten Goetheanumgebiet ist die Gestaltungsplanpflicht beizubehalten. <u>Begründung:</u> Qualitätssicherung	Die Gestaltungsplanpflicht wurde geprüft und auf die relevanten Parzellen reduziert. Eine generelle und umfassende GP-Pflicht ist nicht zweckmässig. Die Begleitgruppe Goetheanum kann die Qualitätssicherung gewährleisten. Auch deshalb ist eine umfassende GP-Pflicht nicht zweckmässig. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
82.11		§33 Birspark	<u>Begehren:</u> Die Birsparkzone muss redimensioniert werden. <u>Begründung:</u> - Der Uferschutz ist mit den vorhandenen kantonalen Gesetzesvorlagen gewährleistet - Starke Einschränkung der Parzellen der Einwohner- und Bürgergemeinde - Keine vernünftigen Bauvorhaben mehr möglich	Beim Treff12, Gartenbad und bei den Tennisplätzen wurde die Birsparkzone reduziert. Weitere Reduktionen erachtet die Planungskommission als nicht zweckmässig und würde nicht dem Zweck der Birsparkzone entsprechen. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
82.12		§40	<u>Begehren:</u> Überarbeitung von § 40.	Die Planungsbehörde beschliesst wie folgt:

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
		Strassenraum	<u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Velo-Fussgängerunterführung ist überflüssig, neue Vorschriften bei Bau von BHF SBB reichen aus - Keine Rennunterführung wie im Apfelseegebiet - Nicht mehr sichtbare Bäche auszulassen ist nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gestaltung des Strassenraums hat nichts mit den konkreten Projekten (explizit gemeint sind die Unterführungen) zu tun. - Der Absatz zur Gestaltung mit Grün- und Wasserelementen wird beibehalten, da es eine Absichtserklärung ist und mit Blick auf Klima, Biodiversität etc. wichtig erscheint. - Insgesamt wurde der § 40 (neu § 42) überarbeitet. Neu ist keine zwingende Planung notwendig. <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
82.13		Vernetzungskorridor	<u>Begehren:</u> Überdenken des Vernetzungskorridors <u>Begründung:</u> Starker Eingriff in Privatsphäre der Grundeigentümerschaften.	Vgl. ID 73
83	Bevölkerung	GB Nr. 2132	<u>Begehren:</u> Die Parzelle GB Nr. 2132 soll in die Hofstattzone umgezont werden. <u>Begründung:</u> Die Möglichkeit mit der Natur und selbstständig zu gärtnern, geht durch eine Umzonung in eine andere als die Hofstattzone verloren.	Vgl. ID 69
84	Bevölkerung		<u>Begehren:</u> Chance auf günstigen Wohnraum für alle Generationen, speziell für Alterswohnungen. Fragen: <ul style="list-style-type: none"> - Kann Land für allfällige spätere Bauvorhaben für günstigen und generationenübergreifenden Wohnraum vorgesehen/reserviert werden? - Gibt es die Möglichkeit beim Block beim Schuttplatz oder beim Werkhof/Feuerwehr, wo aufgestockt wird, günstigen und generationenübergreifenden Wohnraum zu erstellen? <u>Begründung:</u> -	Die Planungsbehörde sieht im Rahmen der OPR keine Planung von günstigem Wohnraum vor. An dieser Stelle ist jedoch festzuhalten, dass die Gemeinde genügend eigenes Land (beispielsweise beim Friedhof, freigespielte Fläche bei Werkhof/Feuerwehrmagazin, Schmiedgasse) verfügt, welches entwickelt werden kann. Die Umsetzung von günstigem Wohnraum ist möglich, jedoch erst mittel- bis langfristig umzusetzen. Dies muss mit der entsprechenden Strategie erfolgen und nicht im Rahmen der OPR festgelegt werden. <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
85	Bevölkerung	GB Nr. 2132	<u>Begehren:</u> Die Parzelle GB Nr. 2132 soll nicht in eine Wohnzone umgezont werden.	Vgl. ID 69

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schrebergärten sind eine natürliche Oase mit eigenständigem Ökosystem und Artenvielfalt. - Freizeit- und Erholungsort, sowie ein Treffpunkt für die Dornacher*innen - In den Wyden entsteht genügend Wohnraum und einige Wohnungen im Quartier stehen sogar leer. - Natur ist wichtig für die körperliche und geistige Gesundheit <p>Jedes Haus mehr und neue Bewohner verbrauchen wieder Energie und Ressourcen. Angesichts von Klimawandel und Artensterben etc. sollte schon längst der Klimanotstand ausgerufen worden sein. Alle Umzonungen etc. sollen darauf Rücksicht nehmen müssen</p>	
86	Bevölkerung	GB 2132	<u>Begehren:</u> Die Parzelle GB Nr. 2132 nicht umzonen oder in eine Hofsatzzone umzonen. <u>Begründung:</u> Pflanzen und Gärten sind sehr beliebt in Dornach. Es ermöglicht den Kindern das Aufwachsen nahe der Natur und deren Prozessen.	Vgl. ID 69
87	Bevölkerung		<u>Begehren:</u> Die Grünflächenziffer soll in allen Wohngebieten auf 40% gesenkt werden. <u>Begründung:</u> -	Vgl. ID 79.02
88	Bevölkerung	GB Nrn. 31/32	<u>Begehren:</u> Ersatzlose Aufhebung des gültigen Gestaltungsplan Nr.2 (GP2) auf Parzellen GB Nrn. 31 und 32 (Gestaltungsplan Alters- und Pflegeheim, RBR Nr.3000, vom 19.10.1987). https://geo.so.ch/map/?k=243fe1c80 <u>Begründung:</u> Mit der Aufhebung des Gestaltungsplans Nr.2 werden die widersprüchlichen oder redundanten Deklarationen auf den jeweiligen Parzellen behoben. Der neue Zonenplan und das neue Zonenreglement würden entsprechend klare baurechtliche Rahmenbedingungen schaffen. GP2 überlagert sich mit den Zonen in den Parzellen 31, 32 (Parzelle 31: Zone für öffentliche	Vgl. ID 60

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			Bauten, Parzelle 32: Zone für Hohe Bauten)	
89	Bevölkerung	GB Nrn. 492/ 491/ 493	<p><u>Begehren:</u> Der Bereich des Drosselweges mit den Liegenschaften 3, 9, 20, 22 bis zur Parzellengrenze 491 / 492 soll als Erschliessungsstrasse ausgewiesen werden.</p> <p>https://geo.so.ch/map/?k=a4bd14d83</p> <p><u>Begründung:</u> Gewährleistung der Liegenschaftszufahrt</p>	<p>Die Parzellen sind ausreichend erschlossen. Die Erschliessung ist im geschilderten Begehren ausreichend mit Dienstbarkeiten geregelt oder bzw. noch zu regeln.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
90	Bevölkerung	GB Nr. 2132	<p><u>Begehren:</u> Erhalt der Schrebergärten beim Gigersloch [GB Nr. 2132].</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begegnungs- und Freizeitort - Wertvolle Erfahrungen für Kinder und Erwachsene in Bezug auf Flora und Fauna und den Anbau von Gemüse/Pflanzen und Obst - Verlust der Biodiversität 	Vgl. ID 69
91	Bevölkerung	ÜZ	<p><u>Begehren:</u> Wohnfläche pro Person soll begrenzt werden, anstelle weiterer Umzonung von freien Flächen in Bauland.</p> <p><u>Begründung:</u> Sinnvoller, fairer und nachhaltiger</p>	Das Begehren wird zur Kenntnis genommen.
92.01	Verein	Goetheanum	<p><u>Begehren:</u> Durchführen von Schutzabklärungen der gesamten anthroposophischen Kolonie in Dornach und Arlesheim unter Beizug der Fachstellen Denkmal- und Ortsbildschutz. Zusammen mit der Gemeinde Arlesheim ist ein gemeindeübergreifendes Schutzkonzept zu erarbeiten. Kolonieteil im Quartier «Erli» berücksichtigen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die ISOS-Aufnahme Goetheanum weist sowohl dem Gebiet 1 wie dem Gebiet 2 das höchstmögliche Erhaltungsziel A zu («Erhalten der Substanz»). Das Dokument «Erläuterungen zum ISOS» hält für Gebiete mit Erhaltungsziel A unter anderem die folgenden, bei der Zonenplanrevision zu beachtenden Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Detailinventar erstellen und zur weiteren Abklärung von 	<p>Die Planungsbehörde beurteilt das Begehren als nachvollziehbar; ein Detailinventar wäre sicherlich wünschenswert und wertvoll. Es ist jedoch nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision, ein solches Detailinventar zu erarbeiten, insbesondere auch weil diese Arbeiten sowohl kosten- wie zeitintensiv wären. Auch die kantonale Vorprüfung erachtet eine solche Inventarisierung als nicht notwendig bzw. diese Empfehlung findet sich nicht im Vorprüfungsbericht.</p> <p>Auch liegt es nicht in der Kompetenz der kommunalen Planungsbehörde, Inventare auf benachbarten Gemeindegebieten zu erfassen (Arlesheim). Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob eine solche Detailinventarisierung mit Schutzmassnahmen nicht Aufgabe einer übergeordneten Behörde ist / wäre (kantonales Amt für Denkmalpflege, Bundesamt für Kultur Sektion Baukultur).</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>schützenswerten Bauten und Bäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzmassnahmen für Einzelbauten vorsehen <p>Ein solches Inventar wurde für die anthroposophische Kolonie noch nicht erstellt.</p> <p>Ein aktuelles Fachgutachten der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) und der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) spricht der Kolonie in Dornach und Arlesheim einen "sehr hohen Zeugnis-, Seltenheits- und Alteritätswert" zu und stuft diese sowie das Goetheanum als "weltweit einzigartiges und deshalb international bedeutendes baukulturelles Zeugnis" ein.</p> <p>Die Vertiefungsstudie Schlüsselraum Goetheanum weist allgemeine Richtlinien für die Einpassung von Neubauten auf. Der Erhalt des schützenswerten Bestandes ist jedoch aufgrund mangelnder Inventarisierung nicht gewährleistet. Ein grosser Teil der anthroposophischen Bauten und Gartenanlagen wurden von öffentlicher Seite gar noch nicht erfasst.</p> <p><i>Weitere Details siehe Eingabe, Abschnitt 2.6</i></p>	<p>fährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
92.02		Goetheanum	<p><u>Begehren:</u> Gestützt auf diese Schutzabklärungen und das zu erarbeitende Schutzkonzept sind für die gesamte anthroposophische Kolonie in Dornach und Arlesheim neue und klare Zonenvorschriften zu erarbeiten, welche den Erhalt der wertvollen Bauten, Aussenräume und Ensembles gewährleisten. Allenfalls ist die anthroposophische Kolonie von der laufenden Ortsplanrevision auszunehmen und im Rahmen einer späteren Teilrevision zu behandeln. Falls nötig sind provisorische Schutzmassnahmen zu ergreifen.</p> <p><u>Begründung:</u> <i>siehe 92.01</i></p> <p>Die Wohnzone Goetheanum sieht nur die Einpassung von Neubauten, ohne den Schutz der bestehenden schützenswerten Bauten und Anlagen zu gewährleisten.</p>	<p>Der vorliegende Entwurf der Nutzungsplanung sieht entsprechende Schutzbestimmungen bereits vor, insbesondere spezifischen Zonen (insbesondere auch eine Schutzzone) betr. das Gebiet Goetheanum und entsprechenden Schutzbestimmungen im rev. Zonenreglement. Auch werden die vorliegenden Vertiefungsstudien verbindlich ins rev. Zonenreglement aufgenommen. Auch wird mit dem Gestaltungsbeirat ein Qualitätsgremium geschaffen, welches die Planungs- und Baubehörde empfehlend begleitet.</p> <p>Weitergehende Bestimmungen erachtet die Planungsbehörde aufgrund fehlender Grundlagen als nicht umsetzbar. Auch stellt sich die Frage, inwiefern zusätzliche Schutzmassnahmen eine erwünschte Entwicklung im Gebiet Goetheanum überhaupt noch zulassen bzw. unerwünscht einschränken.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
92.03			<p><u>Begehren:</u> Für die im Naturinventar von Daniel Knecht aus dem Jahr 2018 als wertvoll und sehr wertvoll bezeichneten Gebiete seien die Zonenvorschriften mit den notwendigen Schutzbestimmungen zum Erhalt dieser Gebiete sowie ihres Wertes zu ergänzen.</p> <p><u>Begründung:</u> Sind im Naturinventar als wertvoll eingestuft worden.</p>	<p>Der vorliegende Entwurf der Nutzungsplanung geht betreffend den Erhalt, die Förderung und die Vernetzung von bestehenden und neuen Naturwerten bereits mit zahlreichen und verbindlichen Zonen und Vorschriften umfassend und vorbildlich vor. Weitere Bestimmungen erachtet die Planungsbehörde als nicht zweckmässig und notwendig.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
92.04		GB 1560 / 1561	<p><u>Begehren:</u> Der Gewässerraum entlang des Schwinbachs sei vollständig, gemäss Bundeskriterien und in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Arlesheim auszuscheiden.</p> <p>https://geo.so.ch/map/?k=bd8437350</p> <p><u>Begründung:</u> Fehlende Uferschutzzone</p>	<p>Der Gewässerraum des Schwinbachs wurde in Anwendung der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung und in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Amt gewässerabschnittsspezifisch differenziert (mit Uferschutz zonen im Bau zonen- und Gesamtplan bzw. Gewässerbaulinien in den Erschliessungsplänen), zweckmässig und rechtmässig vorgenommen.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
92.05			<p><u>Begehren:</u> Die Möglichkeit zur Errichtung von drei- bzw. viergeschossigen Bauten ohne weitere Bauvorschriften in der Zone BAG oder zum Bau einer Tiefgarage sollen im Rahmen der beantragten Schutzabklärung überprüft werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Problematisch aus der Sicht der ISOS-A-Zielsetzung</p>	<p>Das rev. Zonenreglement sieht für die beiden BAG-Zonen vor, dass die Baumasse (inkl. zulässige Fassaden- bzw. Gesamthöhen) auf Grundlage eines spezifischen Projekt und unter Beizug des Gestaltungsbeirats festzulegen sind. In der BAG I wird keine max. Fassaden-/Gesamthöhe definiert, in der BAG II wird diese mit max. 10.50 m festgelegt. Somit versteht sich auch die 10.50 m in der BAG II als Maximalhöhe, welche es im Rahmen der konkreten Projektierung abschliessend zu definieren gilt.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
92.06		Goetheanum	<p><u>Begehren:</u> Vollständige Zuweisung des Gebiets 2 zur Wohnzone Goetheanum, sowie der Kolonieteil im Quartier «Erli» in die Wohnzone Goetheanum.</p> <p><u>Begründung:</u> Beinhaltet Teile und einzelne Gebäude, welche klar zur anthroposophischen Kolonie gehören</p>	<p>Das benannte Gebiet 2 (= BAG II) wird nicht der Wohnzone Goetheanum zugewiesen. Die Planungsbehörde begründet dies wie folgt: Die Zone BAG II umfasst heute kaum Wohnbauten. Mehrheitlich sind in der BAG II Altersheime, Schulungsbauten etc. vorzufinden.</p> <p>Basierend auf dem Inventar schützenswerter Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) wurde die Zonierung überprüft und in einzelnen Bereichen angepasst. Die Zonengrenze ist nicht immer mit dem ISOS identisch. Abweichungen begründen sich u.a. durch das Alter des ISOS, die heutige Bebauung oder Nutzung und allgemein die differenziertere Betrachtung, die in der Ortsplanung erfolgt.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nut-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				zungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
92.07		Goetheanum	<p><u>Begehren:</u> Die Regelung zu Einpassung im Gebiet Goetheanum ist nicht geeignet.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - flexible und gut handhabbar, jedoch bedeutet dies gleichzeitig Unsicherheiten für die Bauherrschaft = ISOS-Erhaltungsziele A können nicht gewährleistet werden - Abschaffung der Gestaltungsplanpflicht im ISOS-Gebiet 2 und Teilen von 1 schränken die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung ein. 	Vgl. ID 92.02
92.08		Kreuzung, Speisehaus	<p><u>Begehren:</u> Die Überbauungsziffer soll nicht auf 30% erhöht werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Verdichtung im Bereich der anthroposophischen Kolonie ohne Bezug einer entsprechenden Fachstelle erscheint nicht mit den ISOS-Zielsetzungen vereinbar.</p>	<p>Die gemäss rev. Zonenreglement festgelegte, maximale Überbauungsziffer beträgt in der Wohnzone Goetheanum 25%; ein zusätzlicher Anteil von 5% ist für untergeordnete Bauten (An- und Nebenbauten) zulässig. Diese Überbauungsziffer beschreibt das Maximum. Gleichzeitig wurde für das Gebiet Goetheanum zahlreiche und verbindliche Qualitätsvorschriften im rev. Zonenreglement festgelegt, u.a. auch der Bezug des Gestaltungsbeirats («Bei Neubauten bzw. grösseren Umbauten und Neugestaltungen der Umgebung ist der Gestaltungsbeirat beizuziehen.»). Die Planungsbehörde erachtet diese Bestimmungen als zweckmässig und ausreichend, um weiterhin eine erwünschte, qualitätsvolle und dem ISOS gerecht werdende Entwicklung sicherzustellen.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
92.09		GB 866 Henzimatte	<p><u>Begehren:</u> Die Aussichtsschutzzone Henzimatte soll erhalten bleiben.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzige Aussichtszzone von der das Goetheanum überblickt werden kann. - Die Henzimatte ist im Naturinventar der Gemeinde Dornach als «sehr wertvoll» eingestuft - Widerspruch zu Schutzziel 2 des Gutachtens der ENHK und EKD 	<p>Die Planungsbehörde beschliesst wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Plan gemäss Anhang Zonenreglement (Mitwirkungsexemplar) ist nicht mehr notwendig. - Für GB Nr. 866 wird eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt, inkl. Pflichtenheft / Vorgabe. - Bei der Bebauung des Grundstücks ist sicherzustellen, dass das Goetheanum als Ganzes sichtbar ist bis zum Haus Duldeck. Ebenso ist der Blick über das Birstal möglichst frei zu halten.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			Geplante Aussichtszone Nr. 5 existiert nicht, Potential zur Aussichtszone fehlt momentan. Deshalb soll diejenige bei der Henzimatte erhalten bleiben	- Bei der Überbauung ist frei, ob die Aussicht ab dem bestehenden Bänkli freigehalten wird, oder ob – z.B. wenn das Grundstück mit einem halböffentlichen Gebäude bebaut wird – eine Terrasse o.ä. zugänglich ist und den entsprechenden Blick sicherstellt. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
93	Institution	Eurythmeum	<u>Begehren:</u> Gestaltungsplan 15a «Eurythmeum/Henzimatte» soll gemäss bisher gültigem Zonenplan bestehend gelassen werden. <u>Begründung:</u> - Letzte Möglichkeit einen für das Kulturleben wichtigen Bau zu errichten. Das Eurythmeum kann zu einem «Haus der Künste» erweitert werden und somit als weiteres Kulturangebot dienen.	Vgl. ID 92.09
94.01	Bevölkerung	Oberdornach	<u>Begehren:</u> Es fehlen Grünflächen und Parkanlagen. Wiese unterhalb des Friedhofs. Dort gäbe es Möglichkeit einen Park in Oberdornach zu errichten. <u>Begründung:</u> Begegnungs- und Freizeitort fehlt in Oberdornach, andere Ortsteile (Birsufer / Gigersloch werden bevorzugt)	Vgl. ID 92.03 Vgl. ID 68.02
94.02		Oberdornach	<u>Begehren:</u> Verdichtung in Oberdornach vermeiden. <u>Begründung:</u> - Die historisch gewachsene Infrastruktur mit vielen engen Strassen teilweise ohne Trottoirs lässt wegen der dadurch zu erwartenden Zunahme an Fahrzeugen und Fussgängern keine weitere Verdichtung zu - Viele Nachbarschaften sind zu kleinteilig parzelliert um gemäss Bauzone W3 mit ihren grösseren Mindestgrenzabständen vernünftig bebaut werden zu können • Die Aufzonung führt zu einer Abnahme der Grünflächen und zur Vernichtung der Baumbestände Bevölkerungsdichte in Oberdornach wird als «gut» eingeschätzt	Die Planungsbehörde hat sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsentwicklung nach innen und entsprechend mit Anforderungen an Verdichtung und Nachverdichtung auseinandergesetzt. Bereits das Räumliche Leitbild beinhaltet wesentliche Stossrichtungen zu diesen Themen; der Entwurf der Ortsplanung wurde konsequent auf diese Stossrichtungen ausgelegt. Dabei ist es der Planungsbehörde aber ein Anliegen, Verdichtung nicht flächendeckend und im Giesskannensystem zu fördern, sondern diese gezielt und quartierverträglich umzusetzen. Dabei kommt dem Anspruch nach einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung ein wesentlicher Stellenwert zu. Die Diskussionen haben gezeigt, dass gerade in den historischen Ortskernen Verdichtung mit dem Ortsbild einher gehen muss. Entsprechend wurden in diesen Gebieten die Forderung nach Verdichtung vertieft geprüft und mit grösster Sorgfalt umgesetzt. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
95	Bevölkerung	GB 3059/3046	<p><u>Begehren:</u> Keine Einwände gegen die Öffnung der beiden Strassenparzellen für die Öffentlichkeit. Die Zustimmung hängt jedoch wesentlich von der Umsetzung ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständige Schadloshaltung / Entschädigung für alle Wertverluste. - Rabatten östlich der Strasse dürfen nicht vom öffentlichen Gehwegrecht betroffen sein. <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p>Das Fusswegrecht würde dem Charakter des feinmaschigen Wegnetzes entsprechen. Jedoch wird die Notwendigkeit für ein Fusswegrecht gemäss Beurteilung der Planungsbehörde als nicht mehr zweckmässig eingestuft.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
96	Bevölkerung	GB 2132	<p><u>Begehren:</u> Umzonung der Parzelle GB Nr. 2132 (Schrebergärten) in eine Hofstattzone</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche wird entgegen der Gemeindereinschätzung immer noch im gleichen Umfang als öBA genutzt - Senkt Diversität und Attraktivität, sowie Lebensqualität der Gemeinde - Begegnungs- und Rückzugsort der Bevölkerung <p>Ökologische Nische und grosse Artenvielfalt vorhanden</p>	Vgl. ID 69
97	Bevölkerung	GB Nrn. 3046 / 3059	<p><u>Begehren:</u> Keine Änderungen bei der Privatstrasse /-wege auf den Parzellen GB Nrn. 3046 / 3059</p> <p><u>Begründung:</u> Die Strasse ist kein verkürzender Gehweg für die Öffentlichkeit</p>	Vgl. ID 95
98.01	Bevölkerung	GB Nr. 243	<p><u>Begehren:</u> Eine Reduktion des Grünflächenanteils von 50 % auf 25 % unter Einbezug eines Baumäquivalentes von 30 m² pro Baum.</p> <p><u>Begründung:</u> Der 50% Grünflächenanteil ist zu hoch und kann im Konzept eines Wohn- & Gewerbehäuses mit möglicher Ländennutzung im Erd- und Sockelgeschoss nicht umgesetzt werden.</p>	<p>Vgl. ID 79.02</p> <p>In Gestaltungsplangebiet B sind Baumäquivalente zuzulassen. Der Anhang zu Gestaltungsplangebiet B ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Das Baumäquivalent ist gemäss Überarbeitung Zonenreglement neu in den meisten Zonen zulässig.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
98.02		GB Nr. 243	<p><u>Begehren:</u> Anhebung der Basis der Überbauungsziffer von 25% auf 40% für eine Einteilung in eine Wohn- + Gewerbezone (ES II</p>	<p>Die Parzelle GB Nr. 243 wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision von einer reinen Gewerbezone in die Wohnzone, 4-geschossig umgezont. Diese Umzonung begründet sich aufgrund der zukünftigen, hohen</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			+ ES III) <u>Begründung:</u> Die Gewerbezone müssen eine höhere Überbauungsziffer aufweisen da diese Zonen ja zu Gunsten der niedrigen Überbauungsziffern in den Wohnzonen die eine andere Qualität ausweisen müssen, behandelt werden sollten. Haushälterischen Umgang mit Bauland zu Gunsten der Wohn- + Gewerbezone.	Standortgunst im Zusammenhang mit der Entwicklung rund um die neue S-Bahn-Haltestelle «Apfelsee» und wird von der Planungsbehörde als zweckmässig erachtet. Eine Überbauungsziffer von 25 % erscheint für eine Wohnzone ebenfalls als zweckmässig, insbesondere bei einer zulässigen, 4-geschossigen Bauweise; die Anforderungen an Qualität (und Quantität) der Aussenräume wird mit zunehmender Geschossigkeit zentraler. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
98.03		GB Nr. 243	<u>Begehren:</u> Verzicht auf die Auflage einer Gestaltungsplan-Pflicht <u>Begründung:</u> Mit einem Gestaltungsplan als Pflicht statt als Kann-Vorschrift ist unsere Parzelle 243 für weitere 9 Jahre (-2032) blockiert. Die an unseren Gesprächen diskutierte Idee unser Bauvorhaben vor der Bahnhof Realisierung auszuführen wäre damit sehr fraglich.	Die Parzelle GB Nr. 243 wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision von einer reinen Gewerbezone in die Wohnzone, 4-geschossig umgezont. Diese Umzonung begründet sich aufgrund der zukünftigen, hohen Standortgunst im Zusammenhang mit der Entwicklung rund um die neue S-Bahn-Haltestelle «Apfelsee» und wird von der Planungsbehörde als zweckmässig erachtet. Diese hohe Standortgunst zeigt auf, wie notwendig eine qualitätsvolle Entwicklung in diesem Gebiet für eine zukünftige Entwicklung ist; diese Qualität kann im Rahmen einer Gestaltungsplanung optimal und im Dialog mit der Bauherrschaft / Investorin, der Planungsbehörde, der Bevölkerung und der kantonalen Fachstellen sichergestellt werden. Dieses Vorgehen erachtet die Planungsbehörde nach wie vor als zwingend und zweckmässig. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
98.04		GB Nr. 243	<u>Begehren:</u> Bei einer Bauausführung als Holzbau soll eine Zusatzhöhe erlassen werden. <u>Begründung:</u> Ein Holzbau weist 15 - 20cm Geschossdeckenstärke auf.	Die maximal zulässigen Fassadenhöhen sind in der kantonalen Bauverordnung (KBV) als Höchstwerte festgelegt, in Abhängigkeit der Geschossigkeit. Diese Höchstwerte wurden für alle weiteren Wohn- und Mischzonen übernommen. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
98.05		GB Nr. 243	<u>Begehren:</u> Erhöhung der zulässigen Balkontiefe von 1.20m auf 1.50m. <u>Begründung:</u> Unterirdische Bauten und Balkone dürfen bis zu 1.5m die Baulinie überschreiten	Das Mass für vorspringende Gebäudeteile wie Balkone ist in der kantonalen Bauverordnung (KBV) bestimmt (§ 21 Abs. 4: Vorspringende Gebäudeteile, wie Erker, Vordächer, Aussentreppen, Balkone, ragen höchstens 1.20 m in der Tiefe über die Fassadenflucht hinaus). Diese Festlegung kann die Planungsbehörde nicht abweichend festlegen. Balkone mit mehr als 1.20 m tiefe sind durchaus zulässig; die Flächen sind dann aber als anrechenba-

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				ren Gebäudeflächen an die Überbauungsziffer anzurechnen. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
98.06		GB Nr. 243	<u>Begehren:</u> Eingeschossige Bauten und Anbauten müssen keine Abstände einhalten, wenn sie insgesamt nicht mehr als 3.50m und in ihrem Boden nicht mehr als 50cm aus dem natürlichen Erdboden hervortreten. Eine Gesamthöhe bis max. 4.50 können Gebäudeteile übersteigen welche aus dem Hauptgebäude ragen. Diese Dächer sind intensiv zu begrünen und können beim Nachweis der Grünflächenziffer Eingang finden. <u>Begründung:</u> -	Vgl. ID 79.02
99	Bevölkerung	GB 316	<u>Begehren:</u> Die Linde auf der Parzelle soll gemeinsam mit dem Badhaus am Hügelweg geschützt und durch eine Sitzbank ergänzt werden. <u>Begründung:</u> Kleine Wohlfühloase in Dornach	Der Schutzstatus der Linde wurde in einer Begehung durch die Ortsplanungskommission beurteilt. Der Baum befindet sich auf Boden der Gemeinde Arlesheim. Es ist kein Schutz möglich. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung. Die Bemerkung betreffend die Sitzbank wird zur Kenntnis genommen. Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision.
100.0 1	Bevölkerung	Friedhof	<u>Begehren:</u> Friedhofsparzelle nicht in eine W4 Wohnzone umzonen, sondern in der öBA Zone belassen. <u>Begründung:</u> - Verdichtung nach Innen ist richtig, aber es sollte so wenig Grünfläche wie möglich verschwinden. Mit bereits viel Verdichtung in anderen Teilen Dornach ist diese Umzonung nicht nötig. Es fehlt eine weitere freie Fläche für ein Provisorium für die nötige Totalsanierung oder den Ersatz der Primarschule. Die Friedhofsfläche wäre der ideale Standort für ein Provisorium, Ersatzbau oder andere Räumlichkeiten der Schulinfrastruktur.	Vgl. ID 68.02
100.0			<u>Begehren:</u> Ohne konkrete Pläne für einen neuen Standort darf	Vgl. ID 61.12

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
2			<p>die Gemeinde die Parzelle Werkhof und Feuerwehr nicht umzonen. Im Zonenplan müssten im gleichen Zug entsprechende Flächen für ÖBA ausgeschieden werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Ersatzfläche für die Feuerwehr und den Werkhof, was zu einer grossen Hypothek für die Gemeinde Dornach führt. - Nicht zonenkonforme Baueingaben sind dann auch durch die Gemeinde nicht mehr möglich <p>Möglichkeit der Festhaltung der Zonenfremden Nutzung und Bebauung im Zonenreglement?</p>	
100.0 3			<p><u>Begehren:</u> In der W3-Zone sollen auch Einfamilienhäuser zugelassen werden</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Besitzende von Kleinparzellen erleiden wesentliche Einschränkungen -> nicht sinnvoll - Es würde unnötig Grünfläche verschwinden <p>Trotz Zulassung von Einfamilienhäusern ist die Gefahr kaum vorhanden, dass auf diesen Flächen nur Einfamilienhäuser gebaut werden -> Erfahrungen der Vergangenheit</p>	<p>Die im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision vorgesehenen Bestimmungen erfolgen in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans mit Fokus auf eine Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei sind die Interessen nach Verdichtung und Nachverdichtung den Interessen nach ortsbaulicher Verträglichkeit gegenüber zu stellen. Das heisst, Massnahmen betr. Verdichtung haben mit Qualität zu erfolgen und sind auf ihre Quartierverträglichkeit zu prüfen (keine Verdichtung nach dem Giesskannenprinzip).</p> <p>Die Planungsbehörde hat die Ortsplanungsrevision dem Fokus einer qualitätsvollen Innenentwicklung untergeordnet und entsprechend vertieft geprüft, in welchen Quartieren Massnahmen betr. die Verdichtung / Nachverdichtung verträglich sind und wo nicht. Entsprechende Grundlagen liegen dem Ortsplanungsdossier orientierend bei. Dabei stehen diesen Überlegungen im Sinne des Ortsbildes immer Quartiere im Fokus, nicht einzelne Parzellen; die Realisierung von Einfamilienhäusern wird in der Wohnzone, 3-geschossig nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bestehende Einfamilienhäuser in der W3 haben Besitzstand nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG).</p> <p>Vgl. ID 37.01: In der W3 soll Verdichtung stattfinden können. Dies heisst aber nicht, dass EFH verboten sind und nur noch Doppel- und Mehrfamilienhäuser zu bauen sind.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
100.0 4			<p><u>Begehren:</u> Beispiele von Auswirkungen der Zonenreglementsänderungen berechnen und publizieren.</p> <p><u>Begründung:</u> Für die Bevölkerung ist es kaum möglich, die Auswirkungen des neuen Zonenreglements und Zonenplans zu beurteilen ohne dass konkrete Berechnungsbeispiele vorgelegt werden.</p>	<p>Grundsätzlich ist dies nicht Aufgabe der Planungsbehörde. Es wird jedoch als sinnvoll erachtet das Zusammenspiel der verschiedenen Nutzungsziffern in einem Abschnitt im Raumplanungsbericht zu erläutern.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
100.0 5			<p><u>Begehren:</u> Parzelle 965 (Spielplatz) nur teilweise in Wohnzone umwandeln und einen Teil für ÖBA behalten.</p> <p><u>Begründung:</u> Wichtiger Spiel- und Begegnungstraum für Anwohnende. Leitbild Dornach will genau solche Räume erhalten und nicht überbauen.</p>	<p>An genanntem Standort (GB Nr. 965) existiert kein Bedarf nach einer ÖBA. Da die Parzelle jedoch Eigentum der Einwohnergemeinde Dornach ist, wird der Spielplatz vorerst bestehen bleiben.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
100.0 6			<p><u>Begehren:</u> Parzelle 2132 (Pflanzfläche) nicht in Wohnzone umwandeln und in ÖBA behalten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freizeit- und Begegnungsort - Ausgleich Stadt und Natur <p>Artenvielfalt und Flora und Fauna</p>	Vgl. ID 69
100.0 7			<p><u>Begehren:</u> Der Zonenplan sollte die Ziele der Gemeinde abbilden und darum sollte die ÖBA im Bereich Sportplatz Widen ausgeweitet werden, auch wenn dies Kosten für die Gemeinde bedeuten würde.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Bereich Sportanlage Widen hat die Gemeinde klare langfristige Planungen, die sich nicht im Zonenplan abzeichnen.</p>	<p>Aus dem Begehren wird nicht deutlich, ob es sich auf GB Nrn. 185 und 2428 bezieht oder auf andere Flächen in den Widen.</p> <p>Falls GB Nrn. 185 und 2428: Die Baurechte haben noch zu lange Gültigkeit. Es ist nicht vorgesehen und finanziell nicht tragbar, die Parzellen innerhalb der nächsten 5 Jahre zu kaufen. Weiter besteht in diesem Gebiet kein Bedarf für die Ausweitung von öBA-Nutzungen.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
101.0 1	Politik		<p><u>Begehren:</u> Landschaftsschutzzone (LsZ) vollumfänglich aufheben.</p> <p><u>Begründung:</u> Gemäss ID 20.</p>	Vgl. ID 20
101.0 2			<p><u>Begehren:</u> Zusätzliche Weisung an alle Landeigentümer bezüglich der Bekämpfung von Neophyten mit geeigneten Massnahmen.</p>	Im rev. Zonenreglement ist unter dem § Grünflächen eine entsprechende Bestimmung bereits enthalten: Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den invasiven Neophyten gezählt werden, ist verboten. Weitergehende Forderungen betreffend entsprechend den Vollzug dieser Bestimmung und sind

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> Es ist nicht genügend in der Ortsplanung festzuhalten, dass heimische Pflanzen gesetzt werden sollen.	nicht Gegenstand der Ortsplanungsrevision. Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
101.03			<u>Begehren:</u> Abschaltung von Reklame sollte auf Schaufenster erweitert werden. <u>Begründung:</u> Lichtverschmutzung verhindern.	Eine Regelung zu genanntem Begehren wird sich im Baureglement wiederfinden. Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.
101.04			<u>Begehren:</u> Prüfung des Begriffs «durchschnittliche Humusdecke». Prüfung der Regelung, damit sie in allen Zonen gleichermaßen verpflichtend ist. <u>Begründung:</u> Damit eine mit Humus überdeckte Gebäudefläche (insbesondere bei unterirdischen Bauten wie Tiefgaragen) als Grünfläche angerechnet werden kann, bedarf es einer minimalen Humusschicht, auf der Büsche und auch Bäume wachsen können.	Das Begehren betrifft den § Grünflächen. Damit Flächen über Unterniveaubauten der Grünflächenziffer angerechnet werden können, müssen sie mit mindestens 75 cm Boden überdeckt sein. Eine geringmächtige Humusauflage von 5 – 10 cm plus entsprechend 70 cm Bodenaufbau sind möglich. Gemäss Baukonferenz Kanton Solothurn gilt Folgendes: Die Grünflächenziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstückfläche. Definiert werden anrechenbare Grünflächen neu als natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen. Gefordert ist somit entweder ein natürlicher Bodenaufbau oder eine genügend mächtige Bodenschicht, welche eine tatsächliche Bepflanzung zulässt (etwa über Unterniveaubauten). Eine geringmächtige Humusauflage von 5 – 10 cm ist entsprechend nach wie vor an die Grünflächenziffer anrechenbar, wenn diese unter der Humusschicht einen natürlichen Bodenaufbau ausweist. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
101.05			<u>Begehren:</u> Ergänzen von bestehenden Trottoirs auf den Plänen gemäss Beilage. <u>Begründung:</u> -	Das Begehren erachtet die Planungsbehörde als zweckmässig; die fehlenden, öffentlichen Trottoirs werden in den Erschliessungsplänen ergänzt. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
101.0			<u>Begehren:</u> Im Rahmen der OPR auf eine Variante für A18-	Separates Verfahren. Raumsicherung ist im Rahmen der OPR erfolgt.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
6			Anschluss einigen. <u>Begründung:</u> A18-Anschluss ist wichtig.	Vgl. ID 59.05
102	Bevölkerung	A-18 Anschluss	<u>Begehren:</u> Nicht gewünschte Varianten des A-18 Anschlusses <u>Begründung:</u> Betroffen von Raumsicherung für den geplanten A18-Anschluss. Erlassenes Bauverbot in diesem Perimeter trifft Eigentümerschaften. Der geplante Autobahnanschluss direkt im Quartier scheint überdimensioniert und fördert unnötigerweise den Individualverkehr. Die Entwicklung müsste hin zu mehr Langsamverkehr und ÖV gehen (Klimawandel). Eine überdimensionierte Streckenführung des A18-Anschlusses führt zur Beeinträchtigung des Wohngebietes und Naturraumes an der Birs. Die Strassenführung durch das Wydeneck führt zum Verlust von historischen Gebäuden. Vorschlag: Eine klein dimensionierte Birsbrücke. Dies entlastet das Brüggli bereits substantiell. Die Verkehrsströme aus dem Wydeneck/Apfelsee und Oberdornach sollten entflechtet, nicht durch eine Umleitung vermischt werden.	Separates Verfahren. Raumsicherung ist im Rahmen der OPR erfolgt. Vgl. ID 59.05
103	Bevölkerung	GB Nr. 2100	<u>Begehren:</u> Keine Umzonung GB Nr. 2100, Rebenweg in Zone Wc2. <u>Begründung:</u> Dies ist ein Wohnquartier an einer Sackgasse.	Die im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision vorgesehenen Bestimmungen erfolgen in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans mit Fokus auf eine Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei sind die Interessen nach Verdichtung und Nachverdichtung den Interessen nach ortsbaulicher Verträglichkeit gegenüber zu stellen. Das heisst, Massnahmen betr. Verdichtung haben mit Qualität zu erfolgen und sind auf ihre Quartierverträglichkeit zu prüfen (keine Verdichtung nach dem Giesskannenprinzip). Die Planungsbehörde hat die Ortsplanungsrevision dem Fokus einer qualitätsvollen Innenentwicklung untergeordnet und entsprechend vertieft geprüft, in welchen Quartieren Massnahmen betr. die Verdichtung / Nachverdichtung verträglich sind und wo nicht. Entsprechende Grundlagen liegen dem Ortsplanungsdossier orientierend bei. Dabei stehen diesen Überlegungen im Sinne der Ortsbildes immer Quartiere im Fokus, nicht

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				<p>einzelne Parzellen; die Umzonung in die Wohnzone, 2-geschossig c wird als zweckmässig für das Quartier erachtet; ein Verzicht auf Umzonung von einzelnen Parzellen wäre hingegen nicht zweckmässig.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
104.0 1	Bevölkerung	GB Nrn. 3048, 3059	<p><u>Begehren:</u> Keine grundsätzlichen Einwände gegen die Öffnung der beiden Parzellen GB Nrn. 3048 und 3059 für Fussgänger.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung Zuständigkeit klären bezgl. Strassenunterhalt, Strassenreinigung, Schneeräumung und Reinigung der Abwasserschächte. Hier wird ein Entgegenkommen der Gemeinde erwartet. - Klärung Beleuchtung der Strasse. Von Seiten der Anlieger weder erwünscht noch umgesetzt. - Klärung Signalisation. Wegrecht nur für Fussgänger, nicht für den motorisierten Verkehr zulassen. <p>Bei Übernahme durch die Gemeinde als Eigentümerin, müssen Kaufpreis und / oder Übertragung der Nutzung auf die anliegenden Grundstücke geregelt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	Vgl. ID 95
104.0 2			<p><u>Begehren:</u> Aktive Information an Eigentümerschaften, die von Übernahme der Privatstrassen durch die Gemeinde betroffen sind.</p> <p><u>Begründung:</u> -</p>	<p>Gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurns ist es nicht vorgesehen (bzw. auch keine gesetzliche Pflicht), im Rahmen der Ortsplanungsrevision alle Personen anzuschreiben, bei denen im Rahmen der Revision Änderungen vorgenommen werden. Entsprechend werden auch jene Eigentümerschaften, bei denen die Privatstrassen durch die Gemeinde übernommen wird, nicht explizit informiert. Es gilt das «Holprinzip». Die Mitwirkung sowie die öffentliche Auflage wird jedoch publiziert (Wochenblatt, Amtsblatt).</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Prozess der Ortsplanung erfährt entsprechend keine Änderung.</p>
105.0 1	Bevölkerung	Aussichtsschutzzone	<p><u>Begehren:</u> Streichen der Aussichtsschutzzone auf den Parzellen GB Nrn. 562 / 563 und 566.</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Plan gemäss Anhang Zonenreglement (Mitwirkungsexemplar) wird gemäss Beschluss der Planungsbehörde ergänzt (Mass von 4.00 m, Bemerkung, dass Aussichtsschutz ca. 2.50 m auf 10.00m, wobei der Herren-</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>- Massgebender Aussichtspunkt oberhalb des Ortskerns ist die Aussichtskanzel beim Schwanenbrunnen. Die Aussicht von dort aus wird durch eine Bebauung unserer Parzellen nicht bzw. nicht massgebend behindert, denn die Aussicht von Aussichtspunkt aus richtet sich nach Süden und Westen, der Blick nach Nordwesten ist nicht erheblich und wird kaum beeinträchtigt</p> <p>Aufgrund der Steilheit des Geländes wird die Aussicht auch trotz Bebauung der Parzellen nicht beeinträchtigt.</p>	<p>brunnen sichtbar sein muss).</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen geringfügige Anpassungen.</p>
105.0 2		GB Nrn. 562 / 563 / 566	<p><u>Begehren:</u> Ab einer gewissen Hangneigung müssen Regelungen zu speziellen Fassaden- bzw. Gesamthöhen erlassen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Bebauung dieser Parzellen ist ansonsten fast unmöglich.</p>	<p>Die maximal zulässigen Fassadenhöhen sind in der kantonalen Bauverordnung (KBV) als Höchstwerte festgelegt, in Abhängigkeit der Geschossigkeit. Diese Höchstwerte wurden für alle Wohn- und Mischzonen übernommen.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
105.0 3		GB 562 / 563 / 566	<p><u>Begehren:</u> Aufhebung Fahrverbot Schulgartenweg</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Führt zu ökologisch unsinnigem Umwegverkehr - Zufahrt zu Parzellen muss gewährleistet werden 	<p>Handlungsbedarf betr. Verkehrsführung, Verkehrsregime etc. sind nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision und richten sich nach den gültigen SN-Normen, der Strassengesetzgebung sowie der Signalisationsverordnung.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
106.0 1	Partei	Umzonung W2c	<p><u>Begehren:</u> Der Bereich rund um das Goetheanum soll nicht am massivsten aufgezont werden (von W2a auf W2c).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Artikel 9, Abs. 4c des Planungs- und Baugesetzes ist die zweckmässige Abstimmung mit der Planung der Nachbargemeinden durchzuführen. Es gibt keine derartigen Aufzonen in Arlesheim, Münchenstein und Solothurn. - Überbauungsziffer von über 20% sowie Mehrfamilienhäuser sind an Hanglagen unüblich. - Es handelt sich um keine partielle angemessene Verdichtung, wie im Planungsbericht erfasst, sondern um eine mas- 	<p>Die im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision vorgesehenen Bestimmungen erfolgen in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans mit Fokus auf eine Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei sind die Interessen nach Verdichtung und Nachverdichtung den Interessen nach ortsbaulicher Verträglichkeit gegenüber zu stellen. Das heisst, Massnahmen betr. Verdichtung haben mit Qualität zu erfolgen und sind auf ihre Quartierverträglichkeit zu prüfen (keine Verdichtung nach dem Giesskannenprinzip).</p> <p>Die Planungsbehörde hat die Ortsplanungsrevision dem Fokus einer qualitätsvollen Innenentwicklung untergeordnet und entsprechend vertieft geprüft, in welchen Quartieren Massnahmen betr. die Verdichtung / Nachverdichtung verträglich sind und wo nicht. Entsprechende Grundlagen</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			sive Aufzonung von mind. 63%.	<p>liegen dem Ortsplanungsdossier orientierend bei. Dabei stehen diesen Überlegungen im Sinne des Ortsbildes immer Quartiere im Fokus, nicht einzelne Parzellen.</p> <p>Allgemeine Bemerkung: Es kommt nicht zu einer «massiven Aufzonung»; vermutlich liegt eine Verwechslung aufgrund der veränderten Bezeichnung der Zonen vor. Die alte/rechtsgültige W2a, die in diesem Gebiet gilt, hat fast deckungsgleiche Vorschriften wie die neue W2c in diesem Gebiet. Einzig die Gebäudelänge ist um 4m länger und der Zweck weicht leicht ab.</p> <p>Zudem orientiert sich die Überbauungsziffer am Bestand. Gemäss Bestand ist eine ÜZ von 20 % üblich.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
106.0 2		A18	<p><u>Begehren:</u> Die baldige Realisierung des A18-Anschlusses mit der Variante Mitte, sowie einer längst fälligen Verkehrsberuhigung und Aufwertung des Brugglis</p> <p><u>Begründung:</u> Alternativroute via Zubringer zur A18 ist nicht in der Revision festgehalten.</p>	Vgl. ID 59.05
106.0 3		§4 Abs. 6	<p><u>Begehren:</u> §4 Abs. 6 im Zonenreglement streichen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Verhältnismässigkeit - Keine ausgewogene Gleichbehandlung von Bauherrn anderer Gemeinden - Greift zu stark in die Privatsphäre der Grundbesitzer ein 	<p>§4 Abs. 6 des revidierten Zonenreglement lautet wie folgt: In sämtlichen Wohnzonen ist pro 500 m² Grundstückfläche ein hochstämmiger, einheimischer und standortgerechter Baum mit einer Stammhöhe von mind. 1.6 m zu pflanzen.» Diese Bestimmung ist auch auf die Arbeitszone zu erweitert.</p> <p>Die Interessen der Natur werden bei der «Verdichtung» mitberücksichtigt. Die Begrünung hat bei den Themen Klima, Biodiversität etc. eine grosse Wichtigkeit.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
106.0 4		Spital	<p><u>Begehren:</u> Bezüglich der Entwicklung des Spital Dornach muss der Teilzonenplan zwingend aus der Ortsplanrevision ausgelagert werden, um mit der Anwohnerschaft eine isolierte Lösung zu finden.</p>	<p>Das Spital wird in die OPR integriert; es wird keinen Teilzonenplan geben. Aufgrund der gesamtheitlichen Betrachtung der räumlichen Entwicklungen in Dornach ist es sinnvoll, die Entwicklung rund ums Spital in der OPR zu behandeln. Zudem würde ein separates Verfahren den Prozess erschweren und verzögern.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> - Vermeidung Verzögerung zur Lösungsfindung Anwohnende werden Rechtsweg begehren, was nicht förderlich ist für den Erhalt des Spitals.	Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
106.05		Birsparkzone	<u>Begehren:</u> Die Birsparkzone muss redimensioniert werden. (Punkt 5 und Punkt 6) <u>Begründung:</u> - Massive Entwertung der Parzellen (Treff 12, GB Nrn. 179 und 2016) - Künftige Überbauungen und/oder Entwicklung der Parzellen ist stark eingeschränkt - Bei einem Abriss und Neubau der Gebäude unter Anwendung einer geplanten Birsparkzone können nur noch kleinere Gebäudekomplexe entstehen <i>Hinweis bezüglich Uferschutz in Dokument (S.415)</i>	Vgl. ID 80.05 / ID 82.11
106.06		Reservezone Apfelsee	<u>Begehren:</u> Die Reservezone Apfelsee soll in Bauland umgezont werden. <u>Begründung:</u> - Bevölkerungswachstum - Entwicklungspotential der Region wird gebremst	<p>Gemäss rev. kantonalem Richtplan steht die Siedlungsentwicklung nach innen im Vordergrund. Einzonungen haben die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung sowie des kantonalen Richtplans zu erfüllen. Der Begriff «Siedlungsentwicklung nach innen» umfasst gleichermaßen die Siedlungsbegrenzung, die Verdichtung, die Siedlungserneuerung sowie eine kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort. Dabei ist immer die Siedlungs- und Wohnqualität zu berücksichtigen. Kanton und Gemeinden sind gemeinsam dafür verantwortlich, die Raumentwicklung konsequent auf diese Zielsetzung auszurichten («Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössern»).</p> <p>Für Einzonungen ist insbesondere nachzuweisen, dass die Potenziale in den bestehenden Bauzonen weitgehend ausgeschöpft sind und der Bedarf gegeben ist. In Kenntnis der bestehenden Potenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen und im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen sowie dem grossen Entwicklungspotenzial in der Widen ist für eine Einzonung im Gebiet Apfelsee kein Bedarf nachweisbar.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
106.07		Vernetzungskorridore	<u>Begehren:</u> Der Vernetzungskorridor muss redimensioniert und verkleinert werden. <u>Begründung:</u> Zu grosse Kosten für die Grundbesitzer	Vgl. ID 73
106.08		GB 491	<u>Begehren:</u> Parzelle 491 soll ebenfalls in Bauland umgezont werden. <u>Begründung:</u> - Potential zur Veräusserung aufgrund der Lage bringt finanziellen Mehrwert für die Gemeinde - Widerspruch zu Verdichtung Gute Erschliessung (Schule und Infrastruktur)	Gemäss Einschätzung der Planungsbehörde ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinde an dieser Lage Bedarf nach öBA hat. Eine Umzonung zu Bauland würde mögliche, zukünftige Entwicklungen der Gemeinde daher verhindern. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
106.09		GB Nr. 1049	<u>Begehren:</u> Die Hofstattzone muss verkleinert werden. <u>Begründung:</u> Bevölkerungswachstum, der Bau von Räumlichkeiten für eigene Dienstleistungen, Parkmöglichkeiten und zusätzlichem Arbeitsraum wird verhindert	vgl. ID 82.05
106.10		Gigersloch	<u>Begehren:</u> Das ursprüngliche Reservegebiet Erweiterung Sportanlage gehört vollumfänglich in die ÖA-Zone <u>Begründung:</u> - Nur kurzfristige Planung und lässt keinen Spielraum in der Entwicklung dieses wichtigen Gebäudes - Nur Nachteile für Anwohnende	siehe ID 1
106.11		§9	<u>Begehren:</u> §9 des neuen Zonenreglements muss bezüglich Grünflächen überarbeitet und reduziert werden. <u>Begründung:</u> §9 wird zu ausführlich beschrieben. Andere Gemeinden besitzen weniger Zeichen in ihrem Zonenreglement zu Grünflächen als Dornach (z.B. Reinach BL, Gelterkinden/BL, Emmen/LU, Arlesheim/ BL), diese sollen als Beispiel dienen.	Vgl. ID 67.03 und 82.08
106.12		GB Nrn. 853 / 1203	<u>Begehren:</u> Die Parzelle Goben muss in eine Bauzone umgezont werden.	Die Parzelle GB Nr. 1203 befindet sich rechtsgültig in der Reservezone und zählt als Landwirtschaftsland. Gemäss revidiertem Richtplan Kanton Solothurn sind Reservezonen in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> - Schafft Voraussetzungen für den künftigen Entwicklungsbedarf Keine Umzonung in eine Bauzone schränkt den Handlungsbedarf gemäss Innere Entwicklung für die Gemeinde ein	(im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen). Diesem Auftrag kommt die Planungsbehörde hiermit nach. Eine Einzonung ist in Anwendung der revidierten Raumplanungsgesetzgebung und Richtplanung als nicht zweckmässig und nicht rechtmässig zu beurteilen. Vgl. ID 106.06 Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
106.13		Gestaltungsbeirat	<u>Begehren:</u> Der Gestaltungsbeirat und dessen Strukturen müssen überarbeitet werden <u>Begründung:</u> Keine - Die Entschädigung durch Sitzungsgelder ist zu wenig transparent formuliert im Reglement. Kostenfolgen sollen von Gesuchstellenden im Rahmen des Nutzungsplan- bzw. Baubewilligungsverfahren getragen werden. Bei grundsätzlichen Anfragen sind die Sitzungsgelder durch Steuergelder zu bezahlen. Vorsitz des Gestaltungsbeirat ist extern besetzt und nicht intern.	Vgl. ID 61.16 Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
106.14		Hofstattzone	<u>Begehren:</u> Möglichst viele Grundstücke in der Hofstattzone sollen neu in Wohnzone umgezont werden. <u>Begründung:</u> Zu wenig auf die kantonale Siedlungsstrategie und den potentiellen Entwicklungsraum eingegangen	Vgl. ID 106.09 Siehe auch Kant. Siedlungsstrategie. Diese zeigt auf, wie wichtig Grünräume im Siedlungsgebiet sind. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
107.01	Bevölkerung	GB Nr. 460	<u>Begehren:</u> Der Baumbestand der Liegenschaft GB Nr. 460 soll geprüft und geschützt werden. <u>Begründung:</u> Das Restaurant Jura wurde vor über 125 Jahren als eines der ersten Gebäude zwischen Dornachbrugg und Oberdornach gebaut. Schöner Baumbestand auf Südseite der Parzelle.	Der zu schützende Baum befindet sich im Süden von GB Nr. 460 (vis-à-vis befindet sich ein bereits geschützter Baum). Diese alten und mächtigen Bäume sind wichtig für das Strassenbild. Das Grundstück befindet sich im Vernetzungskorridor. Aufgrund der Parzellengrösse (> 500 m ²) wäre bei einem Neubau sowieso ein Baum zu pflanzen. Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
107.0 2		GB Nr. 460	<p><u>Begehren:</u> GB Nr. 460 mit einer Gestaltungsplan-Pflicht belegen.</p> <p><u>Begründung:</u> Bessere Planungs- und Baubedingungen für die Liegenschaftsbesitzer des Gastrobetriebes</p>	<p>RRB Nr. 1999/950 bezieht sich auf das dahinterliegende Grundstück. Auf ein Gestaltungsplan wird verzichtet, da das Grundstück bereits bebaut ist und entlang vom Bruggweg ansonsten keine GP-Pflichten bestehen (kein besonders sensibles Gebiet).</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
107.0 3		GB 572	<p><u>Begehren:</u> Bauliche Neugestaltung der Ein- und Ausfahrt in den Bruggweg, (analog dem Gartenweg, Erschliessungsstrasse 90108).</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestsichtweise bei der Ausfahrt von 50m in Richtung Dornachbrugg ist nicht gewährleistet. - Autos müssen aufgrund begrenztem Platz bei der Ausfahrt rückwärts auf die Strasse fahren <p>Die Gestaltung der Erschliessungsstrasse 90284 entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Weitere Parkplätze in der Nähe sind beschränkt in deren Nutzung (Zeit, Weg)</p>	<p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
108	Bevölkerung	GB Nr. 582	<p><u>Begehren:</u> Keine Umzonung der GB Nr. 582 in die Kernzone.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Gestaltungsplanpflicht in der Kernzone entstehen der Eigentümerin im Fall eines Bauprojektes hohe Kosten und Rechtsunsicherheit. - Der Inhalt des Gestaltungsplans ist unabsehbar und kann zu Einschränkungen und Auflagen für die Erstellung von Bauten auf der Liegenschaft 582 führen. - Durch die Gestaltungsplanpflicht und die Zusammenarbeit mit Grundstück 583 bei zukünftigen Entwicklungen gefährdet die Eigenständigkeit und Eigentumsrechte der Eigentümerin - Das Baufeld im unteren Bereich der Liegenschaftsparzelle ist stark einschränkend und stellt einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Der Ausschluss der oberen Parzellenhälfte aus dem Baufeld mach zukünftige Bauvorhaben unmöglich. 	<p>Die Aussicht von Osten her (Schwanenbrunnen) muss gemäss Planungsbehörde gegeben sein. Dies ist mit der Aussichtsschutzzone ausreichend sichergestellt. Der Blick von Westen gegen die Rebberge könnte mit zu grossen Bauvolumen gestört werden. In der Wohnzone Kern ist eine Bebauung mit ÜZ 0.4 und damit zu grosse Volumen möglich. Zudem erscheint die Wohnzone Kern auf diesen Parzellen als «Briefmarkenzone», ohne Bezug zu der übrigen Zonierung.</p> <p>GB Nrn. 582 und 583 sollen entsprechend der W2c zugeordnet werden. Die ÜZ 0.25 stellt sicher, dass keine zu grosse Volumen entstehen. Es ist kein Baufeld und keine GP-Pflicht notwendig. .</p> <p>Das Begehren wird zum Teil gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<ul style="list-style-type: none"> - Zudem kann der attraktivste Teil der Liegenschaftsparzelle aufgrund der Höhenbeschränkungen der Aussichtsschutzzone nicht bebaut werden. Die benachbarten Grundstücke auf gleicher Höhe sind ebenfalls bebaut (GB 562, 563, 2200) 	
109	Bevölkerung	GB Nr. 2132	<p><u>Begehren:</u> Die Umwandlung der Parzelle GB Nr. 2132 in eine W2C Zone entspricht nicht der Nutzung der Parzelle. Sie soll in der Zone für öffentliche Bauten bestehen, oder in eine Hofstattzone umgezont werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Parzelle dient als grüne Auflockerung im dicht überbauten Saffret-Gebiet - Die Parzelle soll als Platz für später auftretende öffentliche Bedürfnisse (Bsp. Kindertagesstätte, Naturplatz oder Kindersportplatz) aufgehoben werden. 	Vgl. ID 69
110	Verwaltung		<p><u>Begehren:</u> Rückmeldungen betreffend Alltagstauglichkeit und Anwendbarkeit des Zonenreglements</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lauftext auf 30% der Länge kürzen - Verweise auf Studien, Aufbau des Zonenreglements etc., überfordert den Leser und muss vereinfacht oder angepasst werden -> genauere Infos im Dokument unter grundsätzliche Rückmeldungen - Verzicht auf Wiederholungen - Definitionen von Begriffen, die in der übergeordneten Gesetzgebung gleich oder ähnlich lautend anders definiert sind, sind irreführend. - Detaillierte Rückmeldungen zum Zonenreglement sind im Dokument zu finden <p><u>Fehlt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gremium (Gestaltungsbeirat) ist samt Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in der Gemeindeord- 	<p>Das Zonenreglement wurde durch die Planungsbehörde nochmals geprüft und gekürzt. Es wurde darauf geachtet, dass Wiederholungen vermieden werden.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>nung zu definieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gremium BWPK und dessen Zuständigkeiten und Kompetenzen müssen abgebildet werden. Ebenso die Zuständigkeiten und Kompetenzen der UVEK und der Bauverwaltung. <p>Bei Beschreibungen des Verfahrens ist insbesondere das Vorgehen im Konfliktfall fest zu schreiben</p>	
111.0 1	Bevölkerung	GB Nr. 599	<p><u>Begehren:</u> Die Definition «schützenswert» ist für den Gartenschopf resp. Brunnenweg 3a aufzuheben.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Schopf ist baufällig - Keine Verpflichtung für Instandstellungskosten für den Schuppen durch die Gemeinde 	<p>Die Planungsbehörde beschliesst wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eines der Gebäude ist bereits rechtsgültig geschützt. - Die Bauten sind als Ensemble zu erhalten. - Die beiden Schöpfe (3a und 4a) sind als erhaltenswert (grün) zu klassieren. <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
111.0 2		GB Nr. 599	<p><u>Begehren:</u> Erhalt einer Entschädigung vor der öffentlichen Auflage aufgrund der Wertverminderung des Grundstückes 599 von Bauland in Hofstattzone.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke, welche teilweise mit der Hofstattzone belegt sind, können die Fläche der Hofstattzone an die anrechenbare Grundstücksfläche angerechnet werden. Dies resultiert jedoch in keiner Entschädigung für die Besitzenden denn: - Das übrige Bauland kann nicht im Umfang der monetären Entwertung überbaut werden. - Die Anrechnung des Hofstattgebietes an die bebaubare Fläche spiegelt finanziell in keiner Weise den Minderwert den wir erleiden müssen wieder. - Das definierte Hofstattgebiet will nicht unterteilt werden <p>Die Parzelle ist bereits mit beachtlichen Einschränkungen belegt (Bauvorschriften/Nutzungsziffer)</p>	<p>Im Grundsatz wird die Hofstattzone räumlich dort ausgeschieden, wo in der bestehenden, rechtsgültigen Ortsplanung (Teilzonenplan Ortsbildschutzzone Oberdornach, RRB Nr. 1992/1747) «Erhaltenswerte Gärten und Hofstattgebiete» festgelegt sind. ». Da diese rechtsgültig noch nicht besteht, wird die neu festgelegte Hofstattzone aufgehoben.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen Anpassungen.</p>
112	Bevölkerung	GB 105	<p><u>Begehren:</u> Gebäude «Bruggweg 44» nicht als «schützenswerte Baute» ausweisen.</p>	<p>Der Antrag und die Begründungen sind für die Planungsbehörde nachvollziehbar.</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p><i>Eventualiter:</i> Als Kompensation für die Unterschutzstellung des Gebäudes «Bruggweg 44», bzw. die damit verbundene Wertminderung des Grundstücks Nr. 105 (Grundbuchblatt Dornach), sei der Eigentümerschaft eine Wertminderung von CHF 816'000.00 zu entrichten. Fälligkeit mit Genehmigung des Erlasses durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fassade und Dach entsprechen nicht mehr dem Bauhausstil - Das Haus ist nicht für öffentliche Beobachter einsehbar - Kein erhebliches öffentliches Interesse am Gebäude - Ungleichbehandlung bei der Wahl von «Schützenswerten» Gebäuden: Erzerhaus wird nicht unter Schutz gestellt. - Es wird eine energetische Sanierung des Hauses verhindert, da diese zu teuer würde bei einer Unterschutzstellung (entgegen des Basler Appellationsgericht) - Geschützte Gebäude verfallen, da die Sanierung teuer ist und der Unterhalt nicht mehr dem menschlichen Naturell entspricht <p>Gebäude wird für Investoren uninteressant und verliert an Wert.</p>	<p>Gemäss GR-Beschluss soll das Gebäude nicht unter Schutz gestellt werden.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
113	Bevölkerung	Goetheanum	<p><u>Begehren:</u> Diverse Gebiete sollen in eine W3 Zone umgezont werden</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Schlüsselraum Goetheanum soll mit angemessener städtebaulicher Dichte als eines von den vier Zentren Dornachs gestärkt werden. - Dadurch kann langfristig die Auslastung und ggf. die Frequenz des öffentlichen Verkehrs (Linie 66) erhöht werden. - Viele der Gebäude im Perimeter weisen einen grossen Erneuerungsbedarf auf. - Nach Westen fällt der Hang in diesem Bereich der Dorneckstrasse stark ab, weshalb die Besonnung dennoch hervorragend ist. - Auf der Ost- und Nordseite befinden sich bereits heute grössere Bauten, die damals mit Gestaltungsplänen realisiert wurden. 	<p>Die im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision vorgesehenen Bestimmungen erfolgen in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans mit Fokus auf eine Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei sind die Interessen nach Verdichtung und Nachverdichtung den Interessen nach ortsbaulicher Verträglichkeit gegenüber zu stellen. Das heisst, Massnahmen betr. Verdichtung haben mit Qualität zu erfolgen und sind auf ihre Quartierverträglichkeit zu prüfen (keine Verdichtung nach dem Giesskannenprinzip).</p> <p>Die Planungsbehörde hat die Ortsplanungsrevision dem Fokus einer qualitätsvollen Innenentwicklung untergeordnet und entsprechend vertieft geprüft, in welchen Quartieren Massnahmen betr. die Verdichtung / Nachverdichtung verträglich sind und wo nicht. Entsprechende Grundlagen liegen dem Ortsplanungsdossier orientierend bei. Dabei stehen diesen Überlegungen im Sinne der Ortsbildes immer Quartiere im Fokus, nicht einzelne Parzellen.</p> <p>Die Planungsbehörde erachtet es nach wie vor als nicht verträglich, dass</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<ul style="list-style-type: none"> - Auch innerhalb des Perimeters hat es bereits heute grössere Gebäude, die mit dem aktuellen Vorschlag nur mit der Bestandesgarantie behandelt werden können, aber so keinen nennenswerten Beitrag zu den formulierten Zielen leisten. 	<p>besagte Gebiet in eine Wohnzone, 3-geschossig umzuzonen.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
114	Bevölkerung		<p>Siehe Eingabe, welche Kommentare direkt im Zonenreglement beinhaltet.</p>	<p>Die Planungsbehörde prüft die Begehren und setzt diese, falls zweck- und rechtmässig um.</p> <p>Folgende Beschlüsse werden gefällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag «Streichung»: «Solaranlagen (Solarthermie, Photovoltaik oder Solarspeicher) sind zusammengefasst, sorgfältig und möglichst unauffällig der Fassaden- resp. der Dachgestaltung und der Umgebung anzupassen.» <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fragen zu § 5 Abs. 1 Zweck von Gestaltungsplänen: was ist ortstypisch, architektonisch hochwertig am Bau, was einfühlsamer Frei-/Aussen- und Grünraum. Wo im Zonenplan sind die empfindlichen und wertvollen Gebiete zu finden. <p>«einfühlsam» zwingend streichen. Den Begriff «ortstypisch» belassen.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Neubauten und Anbauten ist mindestens der Minergie-P, Minergie-A-Standard oder die GEAK-Klasse A/A für Neubauten zu erfüllen. - Gesamter Absatz «Dabei gilt: ...» unter § 5 Abs. 4 streichen. Es wird bereits ein Nachhaltigkeits- und Energiekonzept verlangt. Abs. 4 wesentlich Kürzen und nur auf die Pflicht für Nachhaltigkeits- und Energiekonzept hinweisen. Absatz 4 nicht rausstreichen. <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang 2 und 3 so belassen. <p>Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehör-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				de und wird zur Kenntnis genommen.
115.0 1	Bevölkerung	Westlich des Friedhofes	<p><u>Begehren:</u> Die Wiese westlich des Friedhofs soll in der Freihaltezone verbleiben und allenfalls später oder, bei Bedarf, in die ÖBA-Zone gelangen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das letzte grosse zusammenhängende Grundstück, welches im Besitz der Gemeinde ist - Die Gemeinde wird wachsen und vermehrt Land für öffentliche Aufgabe (Bsp. Parkanlagen, Schulhäuser etc.) benötigen. Das erwähnte Grundstück ist in unmittelbarer Nähe der Schulanlage Brühl und könnte problemlos mit diesem vernetzt werden. <p>Wertvoller Grüngürtel um die Friedhofsanlage</p>	Vgl. ID 68.02
115.0 2	Bevölkerung	Ober-Brüel	<p><u>Begehren:</u> Das Gebiet Oberer Brühlweg-Gempenring in der W2b-Zone belassen oder allenfalls höchstens die gleiche Zone erhalten, wie das Gebiet südlich des Oberen Brühlwegs.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine W4 Zone passt nicht in das Landschaftsbild - Die in der Ortsplanung angestrebte hohe Lebensqualität, die Einordnung ins Ortsbild und die Aussenqualität dieses Quartiers gehen mit einer solchen Umzonung verloren. <p>Die restliche Umgebung ist eine W3-Zone</p>	Vgl. ID 33
116	Bevölkerung	Spital	<p><u>Begehren:</u> Gemäss S2</p> <p><u>Begründung:</u></p>	Vgl. ID S2
117	Bevölkerung	GB Nr. 2132	<p><u>Begehren:</u> Erhalt der Schrebergärten an der Grundackerstrasse</p> <p><u>Begründung:</u> Rarer Freiraum mit Flora und Fauna in einer Stadt, Freude und Erholungsraum für die Bevölkerung</p>	Vgl. ID 69
118	Bevölkerung	GB Nrn. 3049/3079 und	<p><u>Begehren:</u> Angemessene Umsetzung und entsprechende Entschädigung bei der Öffnung der Strassenparzellen 3059/3046.</p> <p><u>Begründung:</u></p>	Vgl. ID 95

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
		3059/3046	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Übernahme muss unter vollständiger Schadloshaltung erfolgen: Aktueller Bodenpreis des Grundstückes, drauf befindliche Werke und Wertminderung der Eigentümergrundstücke <p>Die Begründung einer Dienstbarkeit muss ebenfalls entschädigt werden (Einmalzahlung)</p>	
119.0 1	Bevölkerung		<p><u>Begehren:</u> Dornach wird Klimastadt und plant für eine klimagerechte Zukunft. Dornach plant insbesondere Massnahmen (und setzt diese um) zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels (Starkniederschläge mit Überschwemmungsfolgen, Hitzetage und Trockenheit), fördert die Biodiversität und berücksichtigt das Potenzial von Dornach als klimaresiliente, grüne Gemeinde.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Städtebauliche Entwicklung muss unter dem Aspekt des Klimawandels erfolgen. - Mit Massnahmen gegen den Klimawandel kann sich Dornach profilieren und sein Potential sowie den Ruf einer grünen und ökologisch orientierten Gemeinde erhalten (s. Basellandschaftliche Zeitung 15.9.23). <p>Jetzt hat die Gemeinde die Chance und diese sollte in der aktuellen Ortsplanrevision aufgegriffen werden. Beispiel: Konzept der Schwammstadt.</p>	<p>Die Planungsbehörde erachtet das Begehren als zweckmässig. Eine Vielzahl dieser Themen finden sich bereits im rev. Zonenreglement berücksichtigt; weitergehende Bestimmungen sind nicht notwendig.</p> <p>Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.</p>
119.0 2		Ober-Brüel	<p><u>Begehren:</u> Die Friedhofswiese zum Stadtpark soll eine Grünzone/öffentlicher Park werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es braucht öffentliche Freiflächen in einer verdichtet gebauten Umgebung - Der alte Baumbestand ist ökologisch wertvoll - Friedhof und Wiese werden schon heute von Familien und Erholungssuchenden besucht - Jede Stadt braucht Frei- und Erholungsraum. Es gibt jedoch in der vorgesehenen W3 Zone (vorher W2) keinen einzigen Grün- und Erholungsraum -> grosses Potential der Fried- 	Vgl. 68.02

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			hofswiese Belebung der Kernzone Dornach durch neuen Wohnraum eher unrealistisch -> neue Herausforderungen bei mehr Individualverkehr, Einkaufsmöglichkeiten etc.	
119.03		Wydenck	<u>Begehren:</u> Beibehalten einer W2 im Wydenck (anstelle von W3/W4). <u>Begründung:</u> Luftaustausch muss gewährleistet werden. Heute findet der Luftaustausch vom Gempen Richtung Birstal statt und ermöglicht die Zufuhr frischer Luft. Mit dem zunehmenden Verkehr im Birstal werden solche durchlässigen Korridore immer wichtiger – und nötig.	Grundsätzlich ist nicht ganz klar, um welches Gebiet es sich im Begehren handelt. Falls sich das Begehren auf das Metalli Gebiet bezieht, wird auf ID 12.02 verwiesen. Ansonsten: Die im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision vorgesehenen Bestimmungen erfolgen in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans mit Fokus auf eine Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei sind die Interessen nach Verdichtung und Nachverdichtung den Interessen nach ortsbaulicher Verträglichkeit gegenüber zu stellen. Das heisst, Massnahmen betr. Verdichtung haben mit Qualität zu erfolgen und sind auf ihre Quartierverträglichkeit zu prüfen (keine Verdichtung nach dem Giesskannenprinzip). Die Planungsbehörde hat die Ortsplanungsrevision dem Fokus einer qualitätsvollen Innenentwicklung untergeordnet und entsprechend vertieft geprüft, in welchen Quartieren Massnahmen betr. die Verdichtung / Nachverdichtung verträglich sind und wo nicht. Entsprechende Grundlagen liegen dem Ortsplanungsdossier orientierend bei. Dabei stehen diesen Überlegungen im Sinne des Ortsbildes immer Quartiere im Fokus, nicht einzelne Parzellen. Durchlüftung ist wichtig, aber aufgrund der max. Gebäudelängen etc. wird es keine «Riegel» geben, die die Durchlüftung zu stark einschränken. Die Planungsbehörde erachtet eine Wohnzone, 3-geschossig bzw. eine Wohnzone, 4-geschossig im Gebiet Wydeneck nach wie vor als verträglich. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
119.04		Grünraumkorridor	<u>Begehren:</u> Es braucht einen zweiten Grünraumkorridor als Verbindung zur Birs <u>Begründung:</u> Ein zweiter Grünraumkorridor bietet sich an, weil	Die Lage des Vernetzungskorridors wurde unter Beizug von Fachexperten und auf Grundlage der Arbeiten zu Natur / Landschaft verbindend zu bestehenden, wertvollen Grün- und Naturräumen festgelegt und optimiert

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			sich in beiden Vorschlägen wertvolle naturnahe Gärten befinden. Naturnahe Gärten fördern die Biodiversität und erhalten die Lebensqualität. Bspw. Via Saffret, Kirschgartenweg/Gempenring, Waldböschung, Richtung Schulhaus Brühl, Iseppi Frutta zur Birs (Auenlandschaft)	(vgl. orientierende Beilagen zur Ortsplanungsrevision). Eine Erweiterung durch einen zweiten «Vernetzungskorridor» erachtet die Planungsbehörde jedoch als sinnvoll, obwohl das rev. Zonenreglement bereits diverse Qualitätsbestimmungen betr. Grünflächen und Biodiversität beinhaltet. Zweiter Korridor im Apfelsee wird umgesetzt. Eine weitere Nord-Süd-Verbindung braucht es nicht. Es soll einen zusätzlichen Vernetzungskorridor zwischen Asp und Apfelsee geben. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
119.05		Baum-schutz	<u>Begehren:</u> Verbindlicher Baumschutz auf öffentlichem Grund, Sensibilisierungsmassnahmen für die Bedeutung von Hochstamm-bäumen auf privatem Grund. Die Baumgruppen im Friedhofsbereich müssen geschützt werden. <u>Begründung:</u> Alte Bäume sind ökologisch äusserst wertvoll und können mit Ersatzpflanzungen nicht innert nützlicher Frist (in den nächsten 30-50 Jahren) wettgemacht werden. Sie sind Schattenspender in Wohngebieten und Lebensraum für unzählige Tiere. Und – sie sind unsere zukünftigen Klimaanlage.	Da es sich beim Friedhof um eine gemeindeeigene Parzelle handelt, sollen die Bäume geschützt werden. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
119.06		Unterniveaubauten in W3/W4	<u>Begehren:</u> Unterniveaubauten dürfen nicht in den Garten hinausgebaut werden, sondern müssen auf die Hausfläche beschränkt werden. <u>Begründung:</u> Es ist nicht mehr angebracht, die Bodenversiegelung zu fördern, was aber mit den Bestimmungen für die Zonen W3/W4 gemacht wird (Anteil Unterniveaubauten 80%). - Obwohl der mind. Grünflächenanteil bei 50% liegt, muss der Bereich offene Böden mehr als 20% betragen, damit der Wurzelraum für hohe Bäume mit grossen Kronen gewährleistet ist. Es braucht nicht mehr Parkplätze/Tiefgaragenparkplätze, sondern Massnahmen, um den Individualverkehr zu reduzieren. Die 80%	Es ist eine Tatsache, dass Unterniveaubauten gemäss KBV eben gerade die Flächen beinhalten, welche über kein überliegendes Geschoss verfügen (das wären dann Untergeschosse). Ebenfalls als eine Tatsache zu beurteilen ist, dass Unterniveaubauten unter Einhaltung bestimmter Anforderungen» durchaus zur Grünflächenzimmer angerechnet werden können. Aber die ÜZ, Anteil Unterniveaubauten ist – wie im Begehren festgestellt – relativ hoch. Die Planungsbehörde hat die ÜZ bei Unterniveaubauten nochmals überprüft und legt eine maximale ÜZ von Unterniveaubauten für die W3, W4, W5 auf 70% fest. Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			Unterniveaubauten müssten im Prozentsatz erheblich reduziert werden.	
119.07		Wohnzone 3 – Wydenck?	<p><u>Begehren:</u> W3 Zone als Zone für attraktive, nach ökologischen Gesichtspunkten gebauten Mehrfamilienhäusern. Kein weiterer Wohnriegel.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gibt kein öffentlicher Grünraum in dieser zentralen Zone - Die Attraktivität Dornachs wird mit weiteren Riegeln verbaut <p>Gefahr, dass nur die Wohnfläche vergrössert und nicht wirklich verdichtet wird -> Verdichtung und Einwohnerzunahme ist mit dem neuen Widenareal abgedeckt/ gegeben</p>	<p>In der W3 sind Ein-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (z.B. Büro, Arztpraxen, Coiffeurbetriebe, Ateliers, Quartierläden, Kinderkrippen bzw. -tagesstätten) zulässig.</p> <p>Attraktivität und ökologische Gesichtspunkte sind gewährleistet.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
119.08		Kirschgartenweg um Umgebung	<p><u>Begehren:</u> Der Kirschgartenweg und die naheliegenden Parzellen sollen nicht in die W3 Zone aufgenommen werden</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der heutigen Verkehrsführung/-situation nicht tragbar und nicht geeignet für Verdichtung - Enge Platzverhältnisse, da Kirschgartenweg eine Sackgasse ist - Spazier- und Schulweg <p>Bei einer Überbauung müsste der Individual- und Bahnverkehr über den Kirschgartenweg geleitet werden -> ist weder ökologisch noch den Anwohner*innen zumutbar</p>	<p>Die im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision vorgesehenen Bestimmungen erfolgen in Anwendung der rev. Raumplanungsgesetzgebung und des rev. kant. Richtplans mit Fokus auf eine Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei sind die Interessen nach Verdichtung und Nachverdichtung den Interessen nach ortsbaulicher Verträglichkeit gegenüber zu stellen. Das heisst, Massnahmen betr. Verdichtung haben mit Qualität zu erfolgen und sind auf ihre Quartierverträglichkeit zu prüfen (keine Verdichtung nach dem Giesskannenprinzip).</p> <p>Die Planungsbehörde hat die Ortsplanungsrevision dem Fokus einer qualitätsvollen Innenentwicklung untergeordnet und entsprechend vertieft geprüft, in welchen Quartieren Massnahmen betr. die Verdichtung / Nachverdichtung verträglich sind und wo nicht. Entsprechende Grundlagen liegen dem Ortsplanungsdossier orientierend bei. Dabei stehen diesen Überlegungen im Sinne des Ortsbildes immer Quartiere im Fokus, nicht einzelne Parzellen.</p> <p>Die Planungsbehörde erachtet eine Wohnzone, 3-geschossig im Gebiet Kirschgartenweg nach wie vor als verträglich. Bestehende Bauten, welche die rev. Bestimmungen gemäss neuem Zonenreglement nicht einhalten, besitzen Besitzstand nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p> <p>Vgl. auch ID 68.01</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
119.09		GB Nr. 2132	<p><u>Begehren</u>: Die heutigen Schrebergärten Richtung Sportplatz dürfen nicht Bauzone werden.</p> <p><u>Begründung</u>: Urbane Landwirtschaft ist heute ein wichtiger Teil der Lebensqualität, die Nachfrage danach ist gross und Gartenflächen gehören heute auch zu jeder grösseren neuen Überbauung. Dafür muss in der OPR Raum geschaffen werden.</p>	Vgl. ID 69
119.10		Zonenreglement	<p><u>Begehren</u>: Vorschriften für begrünte Flachdächer, Verbot von Schottergärten und Aufhebung der bestehenden Schottergärten.</p> <p><u>Begründung</u>: Klimastadt</p>	<p>Der Entwurf des rev. Zonenreglement beinhaltet Bestimmungen zu allen im Begehren umfassenden Themen. Die Stossrichtung des Begehrens werden durch die Planungsbehörde bestätigt.</p> <p>Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.</p>
119.11			<p><u>Begehren</u>: Reduktion des Individualverkehrs durch Aufhebung von öffentlichen Parkplätzen in den Quartierstrassen und erweitertes Angebot von Car-Share/Mobility Angeboten</p> <p><u>Begründung</u>: -</p>	<p>Handlungsbedarf betr. Verkehrsführung, Verkehrsregime etc. sind dabei nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision und richten sich nach den gültigen SN-Normen, der Strassengesetzgebung sowie der Signalisationsverordnung. Betreffend Parkieranlagen liegen bewilligte Nutzungen vor; Nutzungsänderung sind nicht im Rahmen einer Ortsplanungsrevision möglich.</p> <p>Das Begehren ist nicht Gegenstand der laufenden Ortsplanungsrevision, wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Thema Mobilität wurde aber im Sinne des Begehrens bereits im rev. Zonenreglement mit entsprechenden Bestimmungen berücksichtigt; insbesondere in Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht.</p> <p>Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.</p>
119.12			<p><u>Hinweis</u>: Mitwirkungsbericht S. 53: Zitat: ...«Prinzip der inneren Verdichtung besteht darin...den wachsenden Wohnflächenbedarf pro Einwohner abzudecken». Diese Aussage ist nicht zeitgemäss. Eine Aufzonung muss an Auflagen geknüpft sein. Verdichtet bauen für mehr, nicht für weniger höher bauen.</p>	<p>Es liegt kein Begehren vor, die Eingabe wird jedoch durch die Planungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>
120.01	Bevölkerung	Goetheanum	<p><u>Begehren</u>: Ein Bau, der den lebendigen Baugedanken des Goetheanums manifestiert (nicht die formale Anpassung an die Umgebung. Es sollen keine zusätzlichen Kosten, wie bspw. die</p>	Vgl. ID 61.15, ID 61.16

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>des Gestaltungsbeirats anfallen für die Bauwerke.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der revolutionäre Bauimpuls Rudolf Steiners darf nicht zu einem historischen Phänomen verkommen. Die Möglichkeiten zur Kreativität der Planer zukünftiger Generationen und der Bauherrschaft sollen erhalten bleiben. - Schaffung einer Wohnzone Goetheanum ist ein notwendiger und wichtiger Schritt. <p>Vertiefungsstudie zum Schlüsselraum Goetheanum bietet dazu gute Werkzeuge. Diese orientiert sich jedoch vorwiegend am äusseren Erscheinungsbild der Bestandsbauten. Wichtiger wäre es, die Ideen und Ideale, die den Bauten zugrunde liegen.</p>	
120.0 2		Gestaltungsbeirat	<p><u>Begehren:</u> Es sollen keine zusätzlichen Kosten, wie bspw. die des Gestaltungsbeirats anfallen für die Bauwerke.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der revolutionäre Bauimpuls Rudolf Steiners darf nicht zu einem historischen Phänomen verkommen. Die Möglichkeiten zur Kreativität der Planer zukünftiger Generationen und der Bauherrschaft sollen erhalten bleiben. - Der Erhalt der anthroposophischen Bauwerke ist teuer und aufwändig. Die Kosten eines Gestaltungsbeirats belasten die Bauherrschaften zusätzlich. <p>Ein Gestaltungsbeirat bietet keine Garantie für eine gute Gestaltung. Zudem darf er nicht zum Hindernis für innovative Ideen und Bauformen werden</p>	Vgl. ID 61.15, ID 61.16
120.0 3		Goetheanum	<p><u>Begehren:</u> Goetheanum Wohnzone ganzheitlich in eine W3 Zone umzonen.</p> <p><u>Begründung:</u> Laut Planung: «Anpassung von neuen Gebäuden in Volumen, Massstab und Proportionen an das jeweilige Umfeld</p>	<p>Das Gebiet Goetheanum ist aufgrund der bestehenden baukulturellen Bedeutung und Qualitäten in der zukünftigen Entwicklung sensibler zu «behandelt» als übrige Wohnzonen. Entsprechend beinhaltet das rev. Zonenreglement für die Wohnzone Goetheanum weitergehende Qualitätsbestimmungen. Die Planungsbehörde erachtet diese erhöhten Anforderungen nach wie vor als zweckmässig.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
120.04		Grünflächen	<p><u>Begehren:</u> Die Grünflächenziffer sollte in allen Wohngebieten auf 40% gesenkt und in ein Baumäquivalent zugelassen werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünflächenziffer wird bei einigen Liegenschaften im Bestand bereits nicht eingehalten - Hindernis für Neubauten, Aufstockungen und grössere Umbauten <p>Grünflächenziffer von 40% hat sich in der Nachbargemeinde Arlesheim bewährt.</p>	Vgl. ID 79.02
121	Organisation		<p><u>Begehren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Fall, dass dem Begehren der Bevölkerung auf Schaffung einer Zertifikatspflicht «Natur und Wirtschaft bei neuen Bebauungen in den Zonen G, I, öBA und bei Bebauungen mit GP-Pflicht in der Wohnzone Folge geleistet wird, beantragen wir, in einer entsprechenden Bestimmung im Zonenreglement (ZR) den Zusatz «oder gleichwertige Zertifikate» einzufügen (Ziff. B5, S. 7). - Antrag auf Kürzung des geplanten öffentlichen Fusswegs bis zum Eingang der Crossklinik auf Grundstück GB-N. 123, eventualiter Verlängerung resp. Durchgängige Führung des öffentlichen Fusswegs bis zum Rainweg über Grundstück GB-Nm. 3453 im Erschliessungsplan Nordwest (Ziff. E, S. 19). - Antrag auf Überarbeitung der Unterhaltsbaulinie bei den eingedolten Gewässern in den Erschliessungsplänen, eventualiter auf Aufnahme einer entsprechenden Regelung im ZR (Ziff. E, S. 19 f.). - Antrag auf Verzicht der Festlegung einer Grünflächenziffer für die öBA, eventualiter für die öBA (Spital) und somit auf Anpassung von § 57 ZR (Ziff. G, S. 22 f.). - Antrag, bei der weiteren Bearbeitung der Strassenräume die zuständigen Akteure ins nachgelagerte Verfahren gemäss § 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Zertifizierung einführen. <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weg von Rainweg bis Herzentalstrasse beibehalten und Textfeld ergänzen «Lage sinngemäss» <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Begehren ist unklar. Es gibt keine Unterhaltsbaulinien bei eingedolten Gewässern. <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünflächenziffer ist 30%, Baumäquivalent ist 10%. Damit bestehen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für das Spital. Auf eine Reduzierung der Grünflächenziffer wird verzichtet. <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermutl. ist Roter Teppich gemeint, dieser reicht aber nicht bis ans Spital. Weitere «Bearbeitung der Strassenräume» ist nicht vorgesehen. <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>40 Abs. 3 ZR einzubeziehen (Ziff. B9, S. 13).</p> <p>Anträge zu den orientierenden Beilagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Angleichung des Grünraums im Plan Entwicklungsstrategie (Strategieplan; resp. im RPB, S. 61 und im Anhang XI) an die Angaben im Vernetzungs- und Bauzonenplan (Ziff. B4, S. 6). - Antrag auf Bezeichnung der Grundstücke GB-Nm. 123, 89, 378 und 379 als «erneuern» im Plan Entwicklungsstrategie (Ziff. B4, S. 6). - Antrag auf Zuordnung der Grundstücke GB-Nm. 89, 378 und 379 zur öBA im Plan Entwicklungsstrategie (Ziff. B4, S. 6 f.). 	<p>- Die Anträge zu den orientierenden Beilagen werden zur Kenntnis genommen. Die orientierenden Beilage Plan Entwicklungsstrategie wird nicht angepasst. Im Raumplanungsbericht wird das Begehren berücksichtigt.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
122	Bevölkerung	GB Nrn. 3057 / 3058 / 3139 und 3059 / 3046	<p><u>Begehren:</u> Angemessene Umsetzung und entsprechende Entschädigung bei der Öffnung der Strassenparzellen 3059/3046.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Übernahme muss unter vollständiger Schadloshaltung erfolgen: Aktueller Bodenpreis des Grundstückes, drauf befindliche Werke und Wertminderung der Eigentümergrundstücke <p>Die Begründung einer Dienstbarkeit muss ebenfalls entschädigt werden (Einmalzahlung)</p>	Vgl. ID 95
123	Bevölkerung	GB Nr. 2132 – Schrebergärten	<p><u>Begehren:</u> Keine Umzonung der Parzelle GB Nr. 2132 in eine W2C</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die angestrebte Umzonung widerspricht den Leitsätzen im Bezug zur Natur und Begegnung: Widersprüche können im Räumlichen Leitbild Dornach 2040 > übergeordnete Strategie Dornach 2040 natürlich > Leitsatz Treffpunkte > Zonenreglement gefunden werden. - Gesundheitliche Vorteile - Umweltvorteile und Biodiversität - Verbesserte Luftqualität, Auswirkungen des städtischen 	Vgl. ID 69

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>Wärmeinsel-Effektes verringern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soziale Interaktion - Bildung: wertvolle Bildung für Kinder und Jugendliche zu Pflanzen, Gartenbau und Umweltthemen <p>Ernährungssicherheit: Selbstversorgung, Zugang zu frischen und gesunden Lebensmitteln</p>	
124	Bevölkerung	Brüggli	<p><u>Begehren:</u> Angemessener Schutz des Brüggli und der Riegelhauses</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Riegelhaus wurde um 1900 von Basel an den jetzigen Standort gebracht = zählt zu dem Erhalt der historischen Qualitäten aufgrund des Alters - Die Atmosphäre des Ortbildes wird durch die alten Gebäude geprägt, welche somit erhalten bleiben sollen, da sie einen Wert für das Dorf haben. - Beim Bau des Riesenkreisel in der Zentrumszone werden über hundertjährige Häuser abgerissen. -> dies steht im Widerspruch mit dem Paragraph 25 (Sicherstellung eines sensiblen Umgangs mit dem baulichen Bestand) 	<p>Die Planungsbehörde kann das Begehren nachvollziehen. Gleichzeitig sind aber auch die Interessen einer allfälligen neuen Erschliessung mit Anbindung an die A18 oder auch weiteren Massnahmen für die Verkehrsberuhigung in Dornachbrugg zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanung wird die Raumsicherung für den geplanten Autobahnanschluss A18 sowie die allfällig notwendigen Baulinien orientierend im Erschliessungsplan dargestellt. Eine definitive Festlegung erfolgt erst zum Zeitpunkt der notwendigen kant. Erschliessungsplanung; es wird Aufgabe dieser der Ortsplanung nachgelagerten Nutzungsplanung sein, im Rahmen der Interessenabwägung den Umgang mit dem Brüggli / dem Riegelhaus abschliessend zu definieren.</p> <p>Zudem ist zu ergänzen, dass das «Riegelhaus» nicht unter Schutz gestellt wird, da es einerseits kein echtes Riegelhaus ist und andererseits keinen relevanten Bezug zu Dornach hat. Das im Begehren genannte Objekt wurde nach Dornach «gezügelt» und ist deshalb nicht identitätsstiftend. Es wird keinen Schutzstatus geben.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
125.0 1	Bevölkerung	GB Nr. 374	<p><u>Begehren:</u> Das Quartier VI Galgenböden/Bugglirain soll in einer W2a Zone belassen werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Quartier VI Galgenböden/Bugglirain liegt nicht in einem der definierten Schlüsselräume im Leitbildplan Siedlungsentwicklung - Die erwartete Bevölkerungsentwicklung ist im Raum Widen/Apfelsee abgedeckt, keine notwendige Verdichtung in bestehenden Wohnzonen - Im Leitsatz «Verdichtung ermöglichen»: wird von Nachver- 	<p>Die Planungsbehörde hat sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsentwicklung nach innen und entsprechend mit Anforderungen an Verdichtung und Nachverdichtung auseinandergesetzt. Bereits das Räumliche Leitbild beinhaltet wesentliche Stossrichtungen zu diesen Themen; der Entwurf der Ortsplanung wurde konsequent auf diese Stossrichtungen ausgelegt. Dabei ist es der Planungsbehörde aber ein Anliegen, Verdichtung nicht flächendeckend und im Giesskannensystem zu fördern, sondern diese gezielt und quartierverträglich umzusetzen. Dabei kommt dem Anspruch nach einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung ein wesentlicher Stellenwert zu. Die Planungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Zuweisung des Quartiers in die W2c zweckmässig und insbesondere, verträglich</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>dichtung und nicht Aufzoning gesprochen / keine Anforderungen bezüglich einer zukünftigen Mischnutzung im Quartier VI</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartier hat starke Identität, Charakter würde massgeblich verändert - Grundlagen der neuen Zonierung (Leitbild, Quartieranalyse, aktuell rechtsgültiger Zonenplan, tatsächlich gebaute Umwelt, Schlüsselräume) ergeben keine Anforderungen, welche eine Anpassung des Zonenplans im Quartier VI fordert oder notwendig macht. - Bauland für Wohnnutzung ist nichtgegeben -> deshalb bei Aufzoning nur mehr Risiken und Aufwand für Gemeinde, Liegenschaftsbesitzer - Angemessene Wohnqualität gewährleisten -> im revidierten RPG 2014 - Quartier VI fast vollständig bebaut <p>Kriterien für die W2a im Sinne der «Interessensabwägung» treffen auf das Quartier VI zu (im RPB)</p>	<p>ist. Durch die zentrale Lage in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof weist das Quartier langfristig Potenzial für eine «zurückhaltende» Nachverdichtung aus.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
125.0 2		Harmonisierung Baubegriffe und Messweisen	<p><u>Begehren:</u> Einführen einer Sonderbestimmung:</p> <p><u>Vorschlag:</u> Mittels «Vergleichsprojekt» nach Zonenreglement und Baugesetz vor OPR gegenüber Zonenreglement und Baugesetz nach OPR können die max. zulässigen Messgrössen (Überbauungsziffer, Anteil UNB, Anteil An- und NB, Gebäudelängen, Fassadenhöhe, Gesamthöhe) in der Höhe der Differenz überschritten, bzw. unterschritten werden (Grünflächenziffer), sodass die Baumöglichkeiten bestmöglich gleichbleiben, sich aber nicht verringern. Diese Sonderbestimmung gelten mindestens bis zur Rechtskraft einer zukünftigen OPR der nächsten Generation.</p> <p><u>Begründung:</u> Vermeidung von möglicher Benachteiligungen aus der Harmonisierung der Messgrössen und Messweisen, finanzielle Verluste/ Wertverlust</p>	<p>Die Ortsplanungsrevision bzw. die kant. Planungs- und Baugesetzgebung fordert die Erarbeitung des Zonenplans sowie entsprechende Zonenbestimmungen. Diese sind so zu definieren, dass die «betroffene» Nachbarschaft zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage die Auswirkungen der Planung (in diesem Falle der Zonierung) bestmöglich abschätzen und für sich beurteilen kann. Zu offene Vorschriften, welche erst nach dem Nutzungsplanverfahren und auf Stufe Baubewilligungsverfahren abschliessend festgelegt werden sind nicht zulässig bzw. weder zweck- noch rechtmässig.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
125.0 3		§4 Abs. 6	<p><u>Begehren:</u> Unter Ziffer §4, Punkt 6 (Umgebungsgestaltung Bäume) streichen.</p> <p><u>Begründung:</u> Eingriff in Privatrechte der Liegenschaftsbesitzen-</p>	Vgl. ID 61.17

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			den, Bevorzugung der Eigenverantwortung	
125.0 4		GB Nr. 32	<p><u>Begehren:</u> Unter § 56 in der Spalte «HB» für die betroffene Parzelle GB Nr. 32 folgendes vermerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeile max. Fassadenhöhe: «GB Nr. 32, max. wie heute bestehend» - Zeile max. Gesamthöhe: «GB Nr. 32, max. wie heute bestehend, technisch bedingte Dachaufbauten, dürfen diese max. Gesamthöhe nicht überschreiten.» - Zeile zusätzliches Attikageschoss: «GB Nr. 32, Nein» <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Gestaltungsplan APA Wollmatt wird aufgehoben. Jedoch wird die Zone für Hohe Bauten (HB) auf GB Nr. 32 bestätigt.</p> <p>In der Zone für hohe Bauten wird keine Geschosszahl, Gesamthöhe, zusätzliches Attikageschoss festgelegt, da in dieser Zone (HB) die Gestaltungsplanpflicht mit neuen Rechtsmittelmöglichkeiten besteht.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
125.0 5		GB 324	<p><u>Begehren:</u> Unter §57 bzw. Anhang 6 des «neuen» Zonenreglements in der Spalte «öBA» für die betroffene Parzelle GB 324 folgendes vermerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungsplanpflicht: «Gestaltungsplanpflicht für GB Nr. 324» - Zeile max. Fassadenhöhe: Im Anhang 6, «GB Nr. 324, max. wie heute (2023) bestehend» - Zeile max. Gesamthöhe: «GB Nr. 324, wie heute (2023) bestehend, technisch bedingte Dachaufbauten, dürfen diese max. Gesamthöhe nicht überschreiten.» - Zeile zusätzliches Attikageschoss: «GB Nr. 324, Nein» <p>Anstatt dem Wortlaut «max. wie heute bestehend» können sinngemäss die heute bestehenden effektiven Masse eingetragen werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Gemäss Aussage der Gemeinde ist es nicht die Absicht auf der Parzelle GB 324 höhere Bauten als die bestehenden zuzulassen. Den heute bestehenden Bestand soll zonenrechtlich abgebildet werden.</p>	<p>Die maximal zulässigen Fassadenhöhen sind in der kantonalen Bauverordnung (KBV) als Höchstwerte festgelegt, in Abhängigkeit der Geschossigkeit. Diese Höchstwerte wurden mit Ausnahme der Wohnzone, 2-geschossig a, für alle weiteren Wohn- und Mischzonen übernommen.</p> <p>Für diese Parzelle ist eine Gebäudehöhe (Fassadenhöhe und Geschosszahl) in der Liste im Anhang 6 definiert. Eine Beschränkung auf die heutige Höhe wird nicht als sinnvoll erachtet.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
125.0 6		Gestaltungsbeirat	<p><u>Begehren:</u> Die Zone öBA soll generell in die Gestaltungsplanpflicht aufgenommen werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungsplan erprobt und hat gewisse Rechtsklarheit, Gestaltungsbeirat unklar <p>Weniger Bürokratie und einfachere Prozesse mit Gestaltungsplan, da bereits über viele Jahre geführt</p>	<p>Diese Forderung ist keinesfalls zweckmässig, auch wenn die Zweckbestimmungen gemäss §44 natürlich für eine öBA gelten sollten.</p> <p>Eine Gestaltungsplanpflicht in der öBA ist nicht zielführend.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
125.0 7		Vernetzungskorridor	<p><u>Begehren:</u> Änderungen im Zonenreglement betreffend Vernetzungskorridor.</p>	<p>Die Lage des Vernetzungskorridors wurde unter Beizug von Fachexperten und auf Grundlage der Arbeiten zu Natur / Landschaft verbindend zu bestehenden, wertvollen Grün- und Naturräumen festgelegt und optimiert</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<u>Begründung:</u> - Mehr Eigenverantwortung und gesunder Menschenverstand Mehr mit Anreizen anstelle von Verboten und Einschränkungen der Rechte der Liegenschaftsbesitzenden arbeiten	(vgl. orientierende Beilagen zur Ortsplanungsrevision); die Festlegung ist keinesfalls willkürlich. Diese Festlegung erfolgte dabei jedoch meist unabhängig bereits bestehender Bauten und Anlagen; diese besitzen auch mit dem Vernetzungskorridor und mit der rev. Ortsplanungsrevision Besitzstand. Die Möglichkeiten und der Nutzen des Vernetzungskorridors wird sich wohl erst mittel- bis langfristig zeigen. Entsprechend ist vorgesehen, dass der Zustand des Korridors periodisch durch die Bauverwaltung überprüft wird. Massnahmen erfolgen dabei in Absprache mit der betroffenen Grundeigentümerschaft (vgl. § 41 Abs. 5). Am Grundgedanken des Vernetzungskorridors und der Zonenvorschriften wird festgehalten. Die Formulierungen im Zonenreglement werden nochmals überprüft. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
126.0 1	Bevölkerung	GB 2132 Schrebergärten	<u>Begehren:</u> Keine Umzonung und Überbauung der Parzelle 2132 <u>Begründung:</u> - Verlust einer gut genutzten Grünfläche Freizeit- und Erholungsraum	Vgl. ID 69
126.0 2		Überbauungsziffer	<u>Begehren:</u> Die Überbauungsziffer von 25% in den W3 Zonen ist zu niedrig <u>Begründung:</u> - Bestehende Häuser im betroffenen Gebiet wären nicht mehr zonenkonform: Keine Ausbaumöglichkeiten und somit keine Aufstockungen möglich im Sinne der Verdichtung Gleiches Problem in der W4 Zone	Betr. die Nutzungsziffer (rechtsgültig Ausnutzungsziffer) gilt Folgendes: das rechtsgültige Zonenreglement kennt die Überbauungsziffer ausschliesslich in der Kernzone 1; alle übrigen Bauzonen wurden bis anhin durch die Ausnutzungsziffer bestimmt. Gemäss rev. kantonaler Baugesetzgebung ist die Ausnutzungsziffer zwingend durch eine andere Nutzungsziffer (u.a. Überbauungsziffer) abzulösen; entsprechend erfolgte die Überführung von der Ausnutzungsziffer in die Überbauungsziffer. Bezogen auf die Wohnzonen, 3- und 4-geschossig gilt neu eine Überbauungsziffer von 25 %; gegenüber der rechtsgültigen Ausnutzungsziffer von 0.6 (W3) führt die neue Überbauungsziffer in der Tendenz zu einer Zunahme der zulässigen Nutzung (d.h. zu mehr Geschossfläche). Analysen über die gesamte rechtsgültige W3 zeigen aber auch auf, dass nicht in allen Fällen eine ÜZ von kleiner 25 % im Bestand vorliegt; in diesen Fällen gilt die Besitzstandgarantie nach kant. Planungs- und Baugesetz.

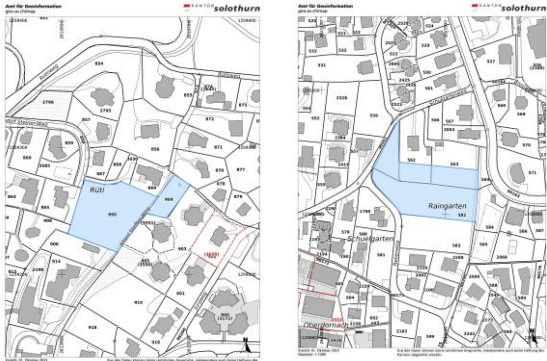
Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				<p>Die Überbauungsziffer berechnet sich gemäss kant. Bauverordnung wie folgt, und ist nicht vergleichbar mit der Berechnung der ehem. Ausnützungsziffer: Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.</p> <p>Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche eines Gebäudes und der anrechenbaren Landfläche.</p> <p>Das Begehren wird nach erfolgter Diskussion teilweise gutgeheissen. Die ÜZ wird auf 30 % erhöht.</p> <p>abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p> <p>Vgl. auch ID 79.07 und ID 27</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
127.0 1	Bevölkerung	Friedhof/Oberer Brühlweg	<p><u>Begehren:</u> Am Oberen Brühlweg/ Friedhof soll die alte W2 mit Attika belassen werden</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Dient als Freihaltezone - Trägt zu einer guten Vernetzung zum Schulareal Brühl bei - Gibt bessere Orte zur Aufzoning/Verdichtung, wie Apfelsee und Brüggli <p>Grün- und Erholungsräume werden zerstört</p>	Vgl. ID 68.02
127.0 2		§9	<p><u>Begehren:</u> Vereinfachung des § 9 im neuen Zonenreglement</p> <p><u>Begründung:</u> Eigentumsrechte werden eingeschränkt, zu viele Vorschriften bei der Gestaltung der Eigentümerfläche betreffend der Grünflächen</p>	Vgl. ID 67.03 und ID 125.07
128	Bevölkerung	Fussweg Ramstel-Fluhweg	<p><u>Begehren:</u> Auf eine Öffnung des Fussweges zwischen Ramstel- und Fluhweg für Autos soll verzichtet werden</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt genügend Möglichkeiten das Auto am Ramstelweg zu parkieren (inklusive Carport etc.) 	<p>Die Planungsbehörde erachtet das Begehren als zweckmässig; diese ist bereits umgesetzt.</p> <p>Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Grundstücke am Fussweg Ramstel-Fluhweg wurden in vollem Wissen vom Fahrverbot erworben - Der Weg ist zu knapp bemessen um ihn grösseren Fahrzeugen zu befahren, Gefahr für Langsamverkehr darstellen - Ausbau bedingt Landeignung und bringt hohe Kosten mit sich, Vorteile für wenige Personen. 	
129	Unternehmen/Insitution	GB Nrn. 3156, 3157	<p><u>Begehren:</u> Die Waldabstandslinien in den Parzellen GB Nrn. 3156, 3157 soll gemäss dem jetzt noch geltenden Zonenplan in den neuen Zonenplan übernommen werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bebaubarkeit der Parzellen ist durch die neuen Bau- und Waldabstandslinien stark beeinträchtigt. - Es gibt im relevanten Bereich keinen Wald <p>Die Bauverwaltung hat in einem Brief vom 14.04.2015 eine verbindliche Erklärung bezüglich der Bebaubarkeit der betroffenen Parzellen abgegeben.</p>	<p>Für alle Waldgebiete innerhalb/am Rande der Bauzone sind Waldbaulinien auszuscheiden. Grundlage bildet die bestehende Waldfeststellung. Mit den Erschliessungsplänen wird auch die Waldfeststellung genehmigt. Rechtsgültig bereits reduzierte Baulinien können in der Regel beibehalten werden (die Ausscheidung dieser erfolgte bereits im Rahmen der letzten Ortsplanung differenziert). Entsprechend erachtet die Planungsbehörde das Begehren als recht- und zweckmässig.</p> <p>Die Waldbaulinie liegt bereits rechtskräftig auf 20.00 Meter. Im vorliegenden Fall wird eine Waldbaulinie reduziert (15.00 Meter) eingezeichnet.</p> <p>Hinweis: Falls gegenüber dem gesetzlichen Abstand von 20.00 m eine reduzierte Waldbaulinie festgelegt wird, gilt die kantonale Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand: «Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder baulichen Anlage, welche weniger als 20 m vom Wald entfernt ist, kann für Schäden, die aus dem Bestand des Waldes entstehen, gegenüber dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin keine Ansprüche geltend machen. Umgekehrt haftet der Eigentümer oder die Eigentümerin für Schäden, die dem Wald entstehen.» (für Waldbaulinien < 20.00 m gilt § 6 VWW, BGS 931.72).</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>
130.01	Umweltbüro GmbH	Naturschutzzonen	<p><u>Begehren:</u> Naturschutzzonen müssen in den Gesamtplan integriert werden und für jede soll im Zonenreglement ein Passus mit Schutz- und Entwicklungszielen geschrieben stehen.</p> <p>Zu ergänzen als Naturschutzzonen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moore Scharnegg (Naturobjekt 36) - Felsbuckel Hochwaldstrasse (NO 125) - Felsbuckel Grossmatt und Eichenwald Hinter Fuchsloch (NO 	<p>Das Begehren wird begrüsst. In der weiteren Bearbeitung der Ortsplanungsrevision beschliesst die Planungsbehörde, Naturschutzzonen im Gesamtplan darzustellen und aufzuführen.</p> <p>Ob es Vollzugsbestimmungen oder Vereinbarungen benötigt, wird noch offen behalten. Ggf. führt das Sichtbarmachen dieser Gebiete in den Nutzungsplänen bereits zu einem ersten «Schutz», weitergehende Bestimmung müssten geklärt werden (Freiwilligkeit versus verbindliche Vor-</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
			<p>161, 165, 35)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Felsbuckel Hinter Alpmech (NO 125) - Bachaue und Felsbereiche Goblen (NO 47, 49) - Niederterrassenböschung Gaselzaun (NO 23) - Amphibienlaichgebiet Ramstel - Weiherplatz der Einwohnergemeinde Dornachbrugg (NO 169) - Birsbogen (NO 9, 171, 66) - Trockenwiese Apfelsee <p><i>Genauere Infos plus eingezeichnete Zonenpläne zu den einzelnen Gebieten im Dokument und Beilage</i></p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz zonen machen auf normalen Landwirtschaftsflächen, auf denen der landwirtschaftliche Ertrag im Vordergrund steht, keinen Sinn. <p>Der Nutzen von Naturschutzobjekten: Gemeinde soll vermehrt in Schutz und Pflege der Flächen involviert sein gleich ein besserer Schutz bei baulichen Eingriffen Einhaltung gesetzlicher Mindestabstände, Pufferzonen</p>	<p>schriften zum Schutz, ggf. auch als Anhang zum Reglement). Das Amt für Raumplanung müsste ebenfalls in die Verantwortung genommen werden.</p> <p>Das Begehren wird gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
130.02		Uferschutz zonen	<p><u>Begehren:</u> Analog zu Naturschutz zonen sollen Uferschutz zonen gefasst werden.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Entwicklung von Lebensräumen - Technischer Umweltschutz (Gewässerschutz) 	<p>Die Uferschutz zonen (Perimeter wie Bestimmungen im rev. Zonenreglement) wurde in Zusammenarbeit mit dem kant. Amt für Umwelt in Anwendung der eidg. Gewässerschutzverordnung festgelegt. Sowohl Perimeter wie Zonenbestimmungen sind recht- und zweckmässig.</p> <p>Der Mitwirkungsbeitrag umfasst auch eher ein Begehren an den Unterhalt und entsprechend an den Vollzug und weniger an die Ortsplanungsrevision.</p> <p>Betr. die Harmonisierung der Bestimmungen der Uferschutzzone über die Gemeindegrenze hinaus besteht kein Handlungsbedarf. Die Bestimmungen wurden gemeinsam mit den kant. Fachstellen erarbeitet und entsprechen den Mustervorschriften des Kantons (und somit auch den rechtlichen Anforderungen).</p> <p>Das Begehren bestätigt die Planungsabsichten der Planungsbehörde und wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
130.03		Kommunale Landschaftsschutzzone	<p><u>Begehren:</u> Kommunale Landschaftsschutzzonen sollen die kantonale Juraschutzzone ergänzen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausdifferenzierung, bessere lokale Anpassungen <p>Zusätzlicher Schutz und Entwicklungsmöglichkeiten</p>	Vgl. ID 20
130.04		Grünzonen	<p><u>Begehren:</u> Folgende Orte sollen als Grünzonen ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Henzimatte (Naturobjekt 32, 33), in den Goetheanum-Landschaftspark integrieren - Raingarten (NO 234), als öffentlicher Raum mit Spazierwegen und Förderung der traditionellen Kulturlandschaft - Schlederen Hochwaldstrasse (NO 57) <div style="display: flex; justify-content: space-around;">  </div> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumqualität - Ökologische Gründe: Vielfältiger Lebensraum und hohe Biodiversität - Orte sind Reminiszenzen an das frühere Dornach mit seiner Landschaft 	<p>Die besagten Gebiete befinden sich gemäss rechtsgültiger Ortsplanung in der Bauzone; auch der rev. Bauzonenplan weist diese Flächen weiterhin der Bauzone zu. Eine Umzonung in die Grünzone und entsprechend das «Ausschliessen» einer Bebauung auf diesen Parzellen erachtet die Planungsbehörde als nicht recht- und zweckmässig; auch wäre das Risiko betr. finanziellen Forderungen im Zusammenhang mit materieller Enteignung hoch.</p> <p>Die Planungsbehörde hat aber die Qualitäten der Naturobjekte auf diesen Flächen erkannt und bereits entsprechende Bestimmungen aufgenommen: Die aufgeführten Gebiete werden mit dem Vernetzungskorridor überlagert.</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
130.05		Vernetzungsplan/ Vernetzungskorridor	<p><u>Begehren:</u> Die Idee und das Konzept des Vernetzungskorridors überdenken</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernetzungskorridor kann nicht das halten was er verspricht - Die beste Vernetzung wird eher durch: Flächen mit hoher Biodiversität in der Siedlung/ Durchlässigkeit der Siedlung für Amphibien und Igel/ viele naturnahe Flächen mit gewachsenem, unverändertem Terrain (ÖW Zonen/ Waldstücke, Hecken, Grünzonen etc.) gewährleistet - Viele Privatgärten in Dornach sind bereits naturnahe gestaltet - Tiere verhalten sich nicht entsprechend dem Vernetzungsplan 	<p>Der Erhalt und die Vernetzung von wertvollen Grün- und Naturräumen ist ein zentrales Anliegen aus der Bevölkerung. Der Leitsatz «Grünraum, Gewässer und Natur im und um das Siedlungsgebiet» aus dem Räumlichen Leitbild Dornach 2040 lautet wie folgt: «Dornach ist sich seiner naturräumlichen Qualitäten als durchgrünte Gemeinde bewusst. Wir tragen weiterhin Sorge zu den wertvollen Grünflächen im Siedlungsgebiet (Hecken, Bäume, Hofstätten, Wiesen), schützen diese vor Zerstörung und fördern ihre Vernetzung. Wir unterstützen Bestrebungen zur Aufwertung der Grünflächen im Siedlungsgebiet und zur Öffnung von eingedolten Bächen. Die wertvollen Naturräume ausserhalb des Siedlungsgebietes wollen wir weiterhin schützen. Wir prüfen Massnahmen zu deren Förderung auf dem gesamten Gemeindegebiet und schaffen eine Verbindlichkeit für den Unterhalt resp. Die dafür erforderlichen Massnahmen.»</p> <p>Der Vernetzungskorridor bezweckt entsprechend die Offenhaltung und Vernetzung der Grün- und Naturräume innerhalb und ausserhalb des Baugebietes. Die bestehenden inselartigen Grün- und Naturräume sollen mittels Korridore sowie mittels einer naturnahen Aufwertung von Frei- und Aussenräumen überbrückt und für Pflanzen und Tiere durchgängig und als Rückzugs- und Lebensraum nutzbar werden.</p> <p>Der Vernetzungskorridor wurde unter Beizug von Fachexperten und auf Grundlage der Arbeiten zu Natur / Landschaft verbindend zu bestehenden, wertvollen Grün- und Naturräumen festgelegt und optimiert (vgl. orientierende Beilagen zur Ortsplanungsrevision).</p> <p>Diese Festlegung erfolgte dabei meist unabhängig bereits bestehender Bauten und Anlagen; diese besitzen auch mit dem Vernetzungskorridor und mit der rev. Ortsplanungsrevision Besitzstand. Inwiefern bei zukünftigen Bauvorhaben bei bestehenden Bauten und Anlagen die Anforderungen an den Vernetzungskorridor berücksichtigt werden können, wird sich erst im Rahmen konkreter Vorhaben und in Absprache mit der Baubehörde zeigen.</p> <p>Die Möglichkeiten und der Nutzen des Vernetzungskorridors wird sich wohl erst mittel- bis langfristig zeigen. Entsprechend ist vorgesehen, dass der Zustand des Korridors periodisch durch die Bauverwaltung überprüft wird. Massnahmen erfolgen dabei in Absprache mit der betroffenen Grundeigentümerschaft (vgl. § 41 Abs. 5).</p> <p>Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung er-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				fährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.
130.0 6		Zone W4 westlich vom Friedhof	<p><u>Begehren:</u> Areale mit Hochbauten sollen auf die Umgebung Rücksicht nehmen oder mit dieser interagieren. Das Areal Migros, das Areal an der Birs bei der Kanzleimatt, das Areal Wollmattweg und das Areal Steinmattweg sind nicht geeignet für Hochbauten.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erschliessung und Autoverkehr - Lärmpegel - Unterbruch der Sichtachse - Ressourcenverschleiss bei Neubauten - Bereits hohe Wohndichte und hohe Aussenraumqualität - Eher Naherholung und Biodiversität verfolgen <p>Entwertung von Grünzonen oder Waldstücken</p>	W3 beschlossen und Bauzone verkleinert, teilweise gutgeheissen Vgl. ID 68.02
130.0 7			<p><u>Begehren:</u> Keine Umzonung der GB 2132 (Schrebergärten)</p> <p><u>Begründung:</u> Begegnungsort, Erleben von Natur und Möglichkeit bieten selber Anzupflanzen. Fördern der Beziehung zwischen Mensch und Natur.</p>	Vgl. ID 69
131	Bevölkerung	Grünflächenziffer Bauzone II	<p><u>Begehren:</u> Vorschlag für die Anrechnung eines Bonus für den Erhalt von Hecken analog zum Baumäquivalent (§9.4 Zonenreglement Mitwirkungsexemplar) von 200% auf die Heckenfläche (1 m² Heckenfläche zählt als 2 m² Grünfläche), aber im Maximum für 50 % der vorgeschriebenen Grünfläche. Alternativ könnte in der BAG II auch die Grünflächenziffer pauschal auf 40% herabgesetzt werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Auf den Liegenschaften GB 504/ 509 und 525 ist eine Grünflächenziffer von 50% vorgesehen. Die Hecke auf den drei Grundstücken umfasst bereit eine Fläche von 400 m². Was 5% der Gesamtgrundfläche entspricht.</p>	<p>Im Gegensatz zum Baumäquivalent (vgl. auch Ausführungen kant. Baukonferenzen) kennt der Kanton Solothurn gemäss gängiger Praxis keinen Hecken-Äquivalent. Auch führt die rev. Ortsplanung von Dornach die «Hecken» als der Bauzone überlagerte Festlegung auf; dies führt dazu, dass die Flächen der Hecke bereits zur Grünflächenziffer angerechnet werden können (im Gegensatz zu den Bestimmungen zum Baumäquivalent, welche das «Fehlen» von genügend Grünflächen in bestimmten Zonen durch Hochstamm bäume kompensieren lässt); eine «doppelte» Anrechnung wäre weder recht- noch zweckmässig und auch fachlich als nicht nachvollziehbar: neben Hecken weisen auch «andere» Grünflächen hohe Qualitäten auf.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen und im Zonenreglement umgesetzt.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nut-</p>

Mitwirkungsbericht

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				zungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.
132	an BV herangetragen		<p><u>Begehren:</u> Erweiterung Zone Goetheanum um die Parzellen 923, 924, 926, 2363 (im Anhang Nummer 1-3) da diese bereits heute keine reine Wohnnutzung aufweisen und an die Goetheanumzone angrenzen.</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Der Zonenzweck der Wohnzone Goetheanum («Die Wohnzone bezweckt den Erhalt der vorhandenen baugeschichtlich und historisch wertvollen Qualitäten und Atmosphären sowie die Sicherstellung eines sensiblen Umgangs mit dem baulichen Bestand und dem sorgfältigen Einfügen von Neuem.») kann auch in der Wohnzone, 2-geschossig B erfüllt werden (es besteht dazu aber keine Pflicht); die Baumasse und Nutzungsziffern sind vergleichbar.</p> <p>Die Planungsbehörde erachtet eine Umzonung entsprechend als nicht zwingend notwendig.</p> <p>Dennoch tritt die Planungsbehörde auf das Begehren ein. Da das Begehren von der Grundeigentümerschaft aus kommt, und die Umzonung grundsätzlich möglich ist. Etwas «unschön» ist das Übergreifen der Goetheanumzone über die Dorneckstrasse. Bis anhin hat die Dorneckstrasse die Grenze der Goetheanumzone definiert.</p> <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Inhalt der Nutzungsplanung wird entsprechend den Erwägungen angepasst.</p>
133	an BV herangetragen	708, 713, 714	<p><u>Begehren:</u> Situation Oberdornach zwischen Unterdorfstrasse und Kreuzweg. Mit der Unterschutzstellung der Liegenschaft Unterdorfstrasse 15/17, der vielen einzelnen Parzellen sowie durch die Aufteilung in Kernzone und Wohnzone Kern mit Baufeld ist eine Entwicklung in diesem Gebiet faktisch nur noch im neuen Baufeld möglich. Vorschlag Augenschein und Prüfung der unter Schutz Stellung sowie Erweiterung der Kernzone.</p>	<p>Die Planungsbehörde hat sich aufgrund diverser Mitwirkungseingaben nochmals vertieft mit dem Perimeter der Kernzone und der Wohnzone Kern, den aufgeführten Baufeldern und den dazugehörigen Bestimmungen im Zonenreglement auseinandergesetzt. Dies hat zu einzelnen Anpassungen geführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baufeld GB 708/713/714 wird aufgehoben - GB 708/713/714 werden der Kernzone zugeordnet - Die Ortsbildschutzzone wird entlang der Gebäudekante gelegt. - Um den Grünbereich in der Mitte von GB 708 zu sichern (entspricht Grünbereich aus altem Gestaltungsplan), wird eine «Baulinie» festgelegt. <p>Das Begehren wird teilweise gutgeheissen; der Bauzonenplan und das Zonenreglement werden entsprechend angepasst.</p> <p>Schutz Stellung der Liegenschaft Unterdorfstrasse 15/17 beibehalten; vgl. auch ID 61.07.</p>

ID	Gruppe	Gebiet / Parzelle	Begehren / Begründung	Beschluss Gemeinderat Dornach
				Gebäude werden unter Schutz gestellt. Das Begehren wird abgewiesen. Der Entwurf der Ortsplanung erfährt entsprechend den Erwägungen keine Anpassung.

Gesamtrevision Ortsplanung Dornach
Mitwirkungsbericht

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG



Thomas Ledermann

Basel, 25.10.2024